

Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern
Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern
Band: 3 (1903)

Anhang: Sammlung der eidgenössischen Erlasse
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

A n h a n g.

Sammlung

der

eidgenössischen Erlasse.



Jahrgang 1903.

I

Bundesratsbeschluß

9. Januar-
1903.

betreffend

Abänderung von Art. 85, Alinea 1, der Verordnung über die Kavalleriepferde (Versicherung der Pferde).

Der schweizerische Bundesrat,
auf Antrag seines Militärdepartements,

beschließt:

Das erste Alinea des Artikels 85 der Verordnung vom 19. April 1898 betreffend die Kavalleriepferde wird abgeändert und erhält folgende neue Fassung:

„Übernehmern von Kavalleriepferden ist es gestattet, ihre Pferde bei einer Pferdeversicherungsgesellschaft zu versichern. Doch darf die Versicherungssumme nur so hoch sein, daß der Vergütungsbetrag den halben Schatzungswert und eine eventuelle Versteigerungssumme nicht übersteigt.“

Bern, den 9. Januar 1903.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

23. Januar
1903.

Bundesratsbeschluß

betreffend

Bezeichnung des Starkstrominspektorates.

Der schweizerische Bundesrat,
nach Einsicht eines Berichtes und Antrages seines Eisen-
bahndepartements;

in Ausführung des Artikels 21, Ziffer 3, des Bundes-
gesetzes betreffend die elektrischen Schwach- und Stark-
stromanlagen vom 24. Juni 1902 (A. S. n. F. XIX, 259),

beschließt:

Die Kontrolle über die elektrischen Starkstromanlagen
im Sinne des Artikels 21, Ziffer 3, des Bundesgesetzes vom
24. Juni 1902, also mit Ausschluß der elektrischen Eisen-
bahnen, der Bahnkreuzungen durch Starkstromleitungen und
der Längsführung solcher neben Eisenbahnen, wird vom
1. Februar 1903 an bis auf weiteres dem Starkstrominspek-
torat des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins mit
Sitz in Zürich übertragen.

Bern, den 23. Januar 1903.

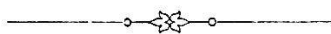
Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bundesratsbeschluß

betreffend

30. Januar
1903.

Ergänzung der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Erfindungspatente (Gebühr für Fristenversäumung).

Der schweizerische Bundesrat,
auf Antrag seines Justiz- und Polizeidepartements,
beschließt:

In die am 30. Juli 1897 und 17. Juli 1900 revidierte Vollziehungsverordnung vom 10. November 1896 zum Bundesgesetz betreffend die Erfindungspatente vom 29. Juni 1888, revidiert am 23. März 1893, wird folgender neue Artikel aufgenommen:

„Art. 30^{bis}.

„Die wegen Versäumung einer der im ersten und dritten Absatz und im ersten Satz des fünften Absatzes von Art. 30 vorgesehenen Fristen ausgesprochenen Zurückweisungen von Patentgesuchen können durch den Patentbewerber dadurch rückgängig gemacht werden, daß innerhalb eines Monats nach der Zurückweisung dem Amte eine Gebühr von Fr. 300 entrichtet und das nach Maßgabe der bezüglichen Beanstandung geordnete Patentgesuch wieder eingereicht wird.“

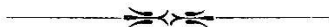
Bern, den 30. Januar 1903.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



17. Februar
1903.

Beitritt von Spanien

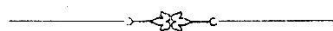
zu den

**beiden am 14. Dezember 1900 zwischen den Staaten
der internationalen Union zum Schutze des ge-
werblichen Eigentums abgeschlossenen Verein-
barungen.**

Mit Note vom 28. Januar zeigt die belgische Gesandtschaft in Bern an, daß die spanische Regierung am 22. Januar 1903 ihre Ratifikationen des Zusatzabkommens vom 14. Dezember 1900 betreffend Änderung der Konvention vom 20. März 1883 und des zugehörigen Schlußprotokolls und des Zusatzabkommens vom 14. Dezember 1900 zur Übereinkunft vom 14. April 1891 betreffend die internationale Eintragung der Fabrik- oder Handelsmarken in Brüssel hinterlegt hat. Damit ist der Beitritt Spaniens zu diesen beiden Zusatzabkommen auf den 22. Januar 1903 wirksam geworden. Das Zusatzabkommen betreffend Änderung der Konvention vom 20. März 1883 und des zugehörigen Schlußprotokolls ist nun also in Kraft zwischen der Schweiz, Belgien, Dänemark, Spanien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Norwegen, den Niederlanden, Portugal, Schweden und Tunis. Desgleichen ist jetzt das Zusatzabkommen zur Übereinkunft vom 14. April 1891 betreffend die internationale Eintragung der Fabrik- oder Handelsmarken in Kraft zwischen der Schweiz, Belgien, Spanien, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Portugal und Tunis.

Bern, den 17. Februar 1903.

Schweiz. Bundeskanzlei.



Bundesgesetz

11. Oktober
1902.

betreffend

die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Anwendung des unterm 15. Oktober 1897 abge-
änderten Artikels 24 der Bundesverfassung;
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom
1. Juni 1898 und eines Berichtes vom 26. Mai 1899,

beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Oberaufsicht über die Forstpolizei im Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft wird vom Bunde ausgeübt.

Art. 2. Der Oberaufsicht des Bundes über die Forstpolizei sind sämtliche Waldungen unterstellt.

Unter Waldungen im Sinne des Gesetzes — die Weidwäldungen (Wytweiden) inbegriffen — sind zu verstehen:

11. Oktober
1902.

- a. die öffentlichen Waldungen, d. h. die Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen, sowie solche Waldungen, welche von einer öffentlichen Behörde verwaltet werden; und
- b. die Privatwaldungen mit Einschluß der Gemeinschaftswaldungen (Art. 26 und 28).

Diese Ausscheidung wird durch die Kantone vorgenommen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat.

Art. 3. Die Waldungen werden eingeteilt in Schutz- und Nichtschutzwaldungen.

Schutzwaldungen sind diejenigen Waldungen, welche sich im Einzugsgebiete von Wildwassern befinden, sowie solche, welche vermöge ihrer Lage Schutz bieten gegen schädliche klimatische Einflüsse, gegen Lawinen, Stein- und Eisschläge, Erdabrutschungen, Verrüfungen, sowie gegen außerordentliche Wasserstände.

Art. 4. Die Ausscheidung der Waldungen in Schutz- und Nichtschutzwaldungen erfolgt durch die Kantone; sie unterliegt der Genehmigung des Bundesrates. Die in dem bisherigen eidgenössischen Forstgebiete bereits stattgefundene Ausscheidung bleibt in Kraft, jedoch können Änderungen derselben vorgenommen werden. In der übrigen Schweiz ist die Ausscheidung innert zwei Jahren vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an vorzunehmen.

II. Organisation.

Art. 5. Der Bundesrat überwacht die Vollziehung dieses Gesetzes, sowie der einschlägigen Bestimmungen der kantonalen Gesetze und Verordnungen. Zu diesem Behufe ist ihm ein eidgenössisches Oberforstinspektorat unterstellt, dessen Organisation einem besondern Gesetze vorbehalten bleibt.

Art. 6. Die Kantone teilen ihre Gebiete in zweck- 11. Oktober
entsprechend abgegrenzte Forstkreise ein. Die Einteilung 1902.
unterliegt der Genehmigung des Bundesrates.

Art. 7. Zur Durchführung dieses Gesetzes und der kantonalen Vollziehungsgesetze und -Verordnungen zu demselben haben die Kantone die erforderliche Anzahl mit dem eidgenössischen Wählbarkeitszeugnisse versehener Forsttechniker anzustellen und angemessen zu besolden.

An der Besoldung beteiligt sich der Bund durch Beiträge (Art. 40).

Art. 8. Ebenso trägt der Bund an die Besoldungen der Beamten von Gemeinde-, Korporations- und Gemeinschaftswaldungen (Art. 2, Absatz 2) bei, wenn dieselben im Besitze des eidgenössischen Wählbarkeitszeugnisses für Forsttechniker sich befinden.

Art. 9. Die Kantone sorgen für Heranbildung und Anstellung des unteren Forstpersonals. Zur Heranbildung dieses Personals sind kantonale oder interkantonale Forstkurse anzuordnen, deren Abhaltung vom Bunde unterstützt wird (Art. 41).

Art. 10. Der Bund gewährt auch Beiträge an die Besoldungen des unteren Forstpersonals, welches die in Art. 9 vorgesehenen Kurse mit Erfolg besucht hat und eine jährliche Minimalbesoldung von Fr. 500 bezieht.

Art. 11. Der Bund beteiligt sich an den Kosten der Versicherung gegen Unfall des in vorstehenden Artikeln genannten Forstpersonals innert den Grenzen, wie sie in der Vollziehungsverordnung (Art. 50) vorgesehen werden.

Art. 12. Den Kantonen und Vereinen, welche wissenschaftliche Forstkurse veranstalten oder solche unterstützen, können unter gewissen Bedingungen, die der Bundesrat festsetzen wird, Beiträge bewilligt werden.

11. Oktober
1902.

III. Öffentliche Waldungen.

(Schutz- und Nichtschutzwaldungen.)

Art. 13. Die öffentlichen Waldungen sind gemäß einer von der zuständigen kantonalen Behörde zu erlassenden Instruktion zu vermarchen.

Art. 14. Die öffentlichen Waldungen sind nach bundesrätlicher Instruktion zu vermessen, insofern die Vermessung nicht bereits stattgefunden hat und vom Bundesrat als genügend genau anerkannt wird.

Art. 15. Zur Durchführung dieser Vermarchungen und Vermessungen haben die Kantonsregierungen angemessene Fristen anzuberaumen.

Art. 16. Die Triangulation I. bis III. Ordnung läßt der Bund auf seine Kosten ausführen, diejenige IV. Ordnung ist Sache der Kantone. Der Bund prüft aber die Triangulation unentgeltlich und leistet an die Kosten derselben einen Beitrag (Art. 42, Ziffer 1).

Sind trigonometrische Punkte auf Privatboden zu errichten, so kann Zwangsent eignung der hierzu benötigten Rechte verlangt werden.

Die Kantone sorgen für die unveränderte Erhaltung der Versicherung der Dreieckspunkte auf ihren Gebieten. Wo Dreieckspunkte auf der Grenze verschiedener Kantone liegen, haben diese Pflicht die angrenzenden Kantone zu übernehmen.

Art. 17. Die Detailvermessung der öffentlichen Waldungen unterliegt der kostenfreien Prüfung durch den Bund.

Art. 18. Die öffentlichen Waldungen sind gemäß kantonal er Instruktion einzurichten und zu bewirtschaften.

Für die Bewirtschaftung und die Benutzung derjenigen Waldungen, welche noch nicht vermessen sind und für welche vorläufig eine solche Instruktion noch nicht zur Anwendung kommen kann, haben die Kantone provisorische Maßnahmen zu ergreifen und so annähernd als möglich den der Nachhaltigkeit entsprechenden Abgabesatz zu ermitteln.

11. Oktober
1902.

Der Abgabesatz darf ohne Bewilligung der kantonalen Behörde nicht überschritten werden. Überschreitungen sind innert einer von dieser Behörde zu bestimmenden Frist wieder einzusparen.

Bei den Schutzwaldungen ist die Wirtschaftsführung in erster Linie der in Art. 3 vorgesehenen Zweckbestimmung anzupassen.

Kahlschläge sind in Schutzwaldungen in der Regel untersagt.

Art. 19. Die kantonalen Instruktionen bezüglich Vermarchung (Art. 13) und für Einrichtung und Bewirtschaftung der Waldungen (Art. 18) unterliegen der bundesrätlichen Genehmigung.

Art. 20. Für die öffentlichen Weidwaldungen sind die erforderlichen Anordnungen zur Erhaltung des vorhandenen Flächenmaßes der Bestockung zu treffen.

Art. 21. Dienstbarkeiten und Rechte auf Nebennutzungen in öffentlichen Waldungen, welche sich mit einer guten Waldwirtschaft nicht vertragen, sind abzulösen, wenn nötig auf dem Wege der Zwangsenteignung. Dabei sollen örtliche wirtschaftliche Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.

Über die Ablösungspflicht entscheidet die zuständige kantonale Behörde unter Vorbehalt des Rekurses an den Bundesrat.

11. Oktober
1902.

Der Bundesrat wird für Ablösung entsprechende Fristen setzen.

Art. 22. Die Entschädigung hat bei allen Enteignungen grundsätzlich durch Geld zu geschehen und nur, wo dies nicht tunlich ist, durch Abtretung eines Waldteils, welcher dem Wert der Dienstbarkeit entspricht. In letzterem Falle ist die Zustimmung der Kantonsregierung notwendig.

Art. 23. Die öffentlichen Waldungen können nur mit Bewilligung des Bundesrates und der betreffenden Kantonsregierung durch neue, einer guten Waldwirtschaft nachteilige Rechte und Dienstbarkeiten belastet werden.

Rechtsgeschäfte, soweit sie damit in Widerspruch stehen, sind nichtig.

Art. 24. Nebennutzungen, die eine gute Waldwirtschaft beeinträchtigen, wie insbesondere der Weidgang und die Streuenutzung, sind in den öffentlichen Schutzwaldungen zu untersagen oder nur in beschränktem Maße zu gestatten.

Art. 25. Der Bund kann in Schutzwaldungen die Anlage von Abfuhrwegen oder sonstigen zweckentsprechenden ständigen Einrichtungen für den Holztransport durch Beiträge unterstützen (Art. 42, Ziffer 4).

Hat eine solche Anlage keinen unmittelbaren oder keinen hinreichenden Anschluß an einen öffentlichen Weg, so hat der Waldbesitzer das Recht, nötigenfalls gegen angemessene Entschädigung an die betreffenden Grundeigentümer die Zwangsenteignung zu verlangen. Auch an die Kosten dieser Anschlußbauten kann der Bund Beiträge leisten.

Diejenigen Grundbesitzer, welche den Weg benützen, haben sich am Unterhalte verhältnismäßig zu beteiligen.

Können sich die Beteiligten über Anlage oder Unterhalt des Weges oder hinsichtlich der Beitragsquoten nicht einigen, so entscheiden die kantonalen Behörden.

IV. Privatwaldungen.

a. Allgemeines.

Art. 26. Die Zusammenlegung von Privatwaldungen zu gemeinschaftlicher Bewirtschaftung und Benutzung ist zu fördern. Das Nähere bestimmt die kantonale Gesetzgebung.

Der Bund übernimmt die Kosten dieser Zusammenlegung, der Kanton die unentgeltliche Leitung der Bewirtschaftung durch sein Forstpersonal.

Eine Zusammenlegung darf ohne Genehmigung der Kantonsregierung nicht wieder aufgehoben werden.

b. Schutzwaldungen.

Art. 27. Auf die privaten Schutzwaldungen finden Anwendung die für die öffentlichen Waldungen geltenden Art. 13 (Vermarchung), 18, 5. Alinea (Kahlschläge), 20 (Erhaltung der Bestockung der Weidwaldungen), 21 (Ablösung schädlicher Dienstbarkeiten oder Rechte), 22 (Art der Ablösung), 23 (Verbot neuer Belastungen), 24 (Verbot schädlicher Nebennutzungen) und 25 (Bundesunterstützung der Holztransporteinrichtungen).

Art. 28. Bei größeren zusammenhängenden Komplexen von privaten Schutzwaldungen in besonders gefährlichen Lagen, namentlich im Einzugsgebiet von Wildbächen, kann die betreffende Kantonsregierung oder der Bundesrat eine Zusammenlegung derselben im Sinne des Art. 26 verlangen.

Für eine solche zwangsweise Zusammenlegung gelten die Bestimmungen von Art. 26, Absatz 2.

Art. 29. Die Kantone sind verpflichtet, zur Erhaltung der privaten Schutzwaldungen und zur Sicherung ihres Zweckes jeweilen das Nötige anzuordnen. Sie haben ins-

11. Oktober 1902. besondere darüber zu wachen, daß in Schutzwaldungen ohne Bewilligung seitens der zuständigen kantonalen Behörden keine Kahlschläge in Hochwaldungen und keine erheblichen Holznutzungen zum Verkaufe oder für ein eigenes industrielles Gewerbe, zu dessen Betrieb hauptsächlich Holz verwendet wird, vorgenommen werden.

c. Nichtschutzwaldungen.

Art. 30. Auf die privaten Nichtschutzwaldungen finden nur Anwendung die Art. 20 (Erhaltung der Bestockung der Weidwaldungen), 31 (Verbot der Ausreutung), 32 (Verjüngung der Schlagflächen), 42, Ziffer 4 (Beiträge an Holztransporteinrichtungen), 47 (Vollstreckung bei Widersetzlichkeit), 49, 2. Alinea (Verbot von Ausreutungen und Schlägen mit Strafbestimmungen für den Übergang).

V. Erhaltung und Vermehrung des Waldareals.

Art. 31. Das Waldareal der Schweiz soll nicht vermindert werden.

Ausreutungen in Nichtschutzwaldungen bedürfen der Bewilligung der Kantonsregierung, solche in Schutzwaldungen derjenigen des Bundesrates.

Die Kantonsregierung wird betreffend Nichtschutzwald, der Bundesrat betreffend Schutzwald entscheiden, ob und inwieweit für solche Verminderung des Waldareals Ersatz durch Neuaufforstung zu bieten sei.

Art. 32. Die Kantone werden dafür besorgt sein, daß alle Schlagflächen und die durch Feuer, Sturm, Lawinen etc. in Waldungen entstandenen Blößen spätestens innert einer Frist von drei Jahren wieder vollständig bestockt seien, Lawinenzüge, sofern dieselben als verbaubar befunden werden.

Art. 33. Eine Teilung von öffentlichen Waldungen zum Eigentum oder zur Nutznießung darf nur mit Bewilligung der Kantonsregierung und nur zu öffentlicher Hand (Art. 2, lit. a) erfolgen. Gegen den Entscheid der Kantonsregierung ist der Rekurs an den Bundesrat zulässig.

11. Oktober
1902.

Art. 34. Wenn Gemeinden oder öffentliche Korporationen sich im gemeinschaftlichen Besitz eines Waldes befinden und eine derselben Teilung des Besitzes verlangt, so hat die Kantonsregierung über die Zulässigkeit der Teilung zu entscheiden. Befindet sich der Wald auf dem Gebiete zweier oder mehrerer Kantone, so entscheidet über die Zulässigkeit der Teilung die Regierung desjenigen Kantons, auf dessen Gebiet der größere Teil liegt.

Art. 35. Gemeinde- und Korporationswaldungen dürfen, auch wenn die Veräußerung statutarisch statthaft ist, in keinem Falle ohne vorherige Bewilligung der betreffenden Kantonsregierung veräußert werden.

Art. 36. Es ist darauf hinzuwirken, daß unbewaldete Grundstücke, durch deren Aufforstung Schutzwaldungen im Sinne von Art. 3 gewonnen werden können, zur Bestockung gelangen.

Der Bund oder die Kantone können die Gründung von Schutzwaldungen, ebenso die Verbauung von Lawinen und Steinschlägen anordnen, wenn durch diese Maßnahmen bestehende oder neu zu gründende Waldungen geschützt werden.

Art. 37. Der Bund und die Kantone leisten Beiträge:

- a. an die Gründung von Schutzwaldungen und allfällig mit derselben zu verbindenden Entwässerungen und Verbaue;
- b. an Einfriedigungen und an Nachbesserungen von Kulturen, welche letztere innert drei Jahren nach erfolgter Abnahme der Anlage ohne Verschulden des Waldbesitzers notwendig geworden sind;

11. Oktober
1902.

- c. an die Wiederherstellung beschädigter baulicher Werke, wenn die Beschädigungen von größerer Bedeutung und ungeachtet sorglicher Unterhaltung entstanden sind.

Art. 38. Ist der Boden, dessen Aufforstung oder Verbauung verlangt wird, in privatem Besitz, so kann der Eigentümer beanspruchen, daß ihm derselbe abgekauft, beziehungsweise expropriert werde.

Ebenso kann der Inhaber von Nutzungsrechten für den Entzug derselben Ersatz verlangen.

Ankauf oder Zwangsenteignung dürfen indes nur zu Händen des Kantons, der Gemeinde oder einer öffentlichen Korporation erfolgen.

Art. 39. Der Bund ist befugt, eine Anstalt für Gewinnung von Waldsamen zu errichten oder die Errichtung und den Betrieb von solchen zu unterstützen.

VI. Nähere Festsetzung der Bundesbeiträge.

Art. 40. Die Bundesbeiträge an die Besoldungen und Taggelder des Forstpersonals betragen:

- a. für die höhern Beamten der Kantone (Art. 7) 25 bis 35 %;
- b. für die höhern Beamten der Gemeinden, Korporationen und anerkannten Waldgenossenschaften (Art. 8, 26 und 28) 5 bis 25 %;
- c. für das untere Forstpersonal (Art. 9 und 10) 5 bis 20 %.

Der Bund beteiligt sich bis zu einem Drittel an den Kosten der Unfallversicherung des in Art. 11 genannten Forstpersonals.

Art. 41. An den Kosten der Forstkurse beteiligt sich der Bund durch Übernahme der Entschädigung der Lehrer und der Beschaffung der Lehrmittel.

Art. 42. Der Bund leistet des fernern Beiträge:

11. Oktober
1902.

1. An die Kosten der Triangulation IV. Ordnung Fr. 25 für jeden Punkt (Art. 16).

2. An diejenigen der Anlage neuer Schutzwaldungen und damit in Verbindung stehenden Entwässerungen und ferner an Verbaue von Lawinen und Steinschlägen zur Sicherung von Schutzwaldungen überhaupt 50 bis 80 ‰, an die Kosten anderweitiger Verbaue zu forstlichen Zwecken und an notwendige Einfriedigungen bis 50 ‰.

Der Bund vergütet dabei dem Bodenbesitzer außerdem in bar einen 3- bis 5fachen Jahresertrag des betreffenden Grundstückes nach Durchschnitt der letzten zehn Jahre.

Findet Zwangsenteignung oder Kauf zu öffentlichen Händen statt (Art. 38), so leistet der Bund bis 50 ‰ der Entschädigungssumme.

3. An die Kosten von Aufforstungen in Schutzwaldungen bei außerordentlichen Vorkommnissen, wie ausgedehntem Waldbrand, Insektenschaden, Lawinenbruch, Windwurf etc., oder wenn die Aufforstung vorausgehende Entwässerungen oder Verbaue erfordert oder in ihrer Ausführung bedeutende Schwierigkeiten bietet, 30 bis 50 ‰.

4. An die Anlage von Abfuhrwegen und sonstigen zweckmäßigen ständigen Einrichtungen für den Holztransport bis 20 ‰ (Art. 25). Die Projektkosten sind in die Anlagekosten mit einzurechnen.

Art. 43. Mit dem Bezug von Bundesbeiträgen verpflichtet sich der betreffende Kanton, dafür zu sorgen, daß die Aufforstung und die damit verbundenen Entwässerungen und allfällige Bauten, sowie die Holztransporteinrichtungen und trigonometrischen Versicherungen in gutem Zustande erhalten werden.

11. Oktober
1902.

Art. 44. Der Bundesrat wird auf dem Wege der Verordnung die näheren Bedingungen festsetzen, welche an die Bundesbeiträge zu knüpfen sind.

Unter keinen Umständen dürfen der Bundesbeiträge wegen die bisherigen Leistungen der Kantone, Gemeinden und Korporationen für das Forstwesen vermindert werden.

VII. Zwangsenteignung.

Art. 45. Die Enteignung von Privatrechten im Sinne von Art. 16, 21, 25, 27, 36 und 38 findet nach Maßgabe des kantonalen Rechtes statt, immerhin mit der Einschränkung, daß über die Pflicht zur Abtretung oder Ablösung die zuständige kantonale Behörde entscheidet und gegen den Entscheid derselben innert der Frist von vierzehn Tagen an den Bundesrat rekurriert werden kann.

VIII. Strafbestimmungen.

Art. 46. Übertretungen gegenwärtigen Gesetzes ziehen, nebst Verpflichtung zu vollem Schadenersatz, folgende Bußen nach sich:

1. Beschädigung oder Zerstörung trigonometrischer Punkte: Fr. 5 bis 100 per Punkt.

2. Unterlassung der Waldvermarchung innert gegebener Frist (Art. 13 und 15): Fr. 5 bis 50.

3. Unterlassung von Dienstbarkeits- und Berechtigungsablösungen innert gegebener Frist (Art. 21 und 27) und Neubestellung, sowie Erweiterung schädlicher Dienstbarkeiten und Berechtigungen (Art. 23 und 27): Fr. 10 bis 500.

4. Vornahme von Waldnebennutzungen in Übertretung erlassener Verbote oder der Vorschriften der Art. 23, 24 und 27 gegenwärtigen Gesetzes: Fr. 10 bis 500.

5. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen eines Wirtschaftsplanes oder provisorischer Wirtschaftsvorschriften, für welche keine besondern kantonalen Bußen festgesetzt sind (Art. 18): Fr. 20 bis 300.

11. Oktober
1902.

6. Nichtbeachtung kantonaler Vorschriften mit Bezug auf private Schutzwaldungen (Art. 29), sowie Nichtwiederaufforstung im Sinne des Art. 32, bis Fr. 50.

7. Bei verbotenen Abholzungen Fr. 2 bis 10 für jeden Festmeter.

8. Verminderung des Waldareals ohne eidgenössische oder kantonale Bewilligung (Art. 31): Fr. 100 bis 500 für jede Hektare, unter Vorbehalt der Frage der Wiederaufforstung.

9. Waldteilungen und Waldveräußerungen in Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der Art. 33 und 35: Fr. 10 bis 100 für jede Hektare.

10. Unterlassung vorgeschriebener Aufforstungen zur Gründung von Schutzwaldungen innert festgesetztem Termin (Art. 36): Fr. 20 bis 100 für jede Hektare.

Die Untersuchung und Beurteilung obiger Straffälle, sowie die Verfügung über die Bußen bleiben den betreffenden Kantonsbehörden überlassen.

Art. 47. Bei Widersetzlichkeit des Waldeigentümers soll auf Kosten desselben die verlangte Arbeit von der kantonalen Behörde angeordnet werden.

Art. 48. Die Kantone erlassen die erforderlichen weiteren forstpolizeilichen Bestimmungen und setzen die entsprechenden Strafen fest.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Art. 49. Solange die ganz oder nur teilweise außer dem bisherigen eidgenössischen Forstgebiet liegenden Kan-

11. Oktober
1902.

tone die in Art. 50 gegenwärtigen Gesetzes erwähnten Vollziehungsverordnungen nicht besitzen, bleiben ihre gegenwärtigen Forstgesetze und Verordnungen in Kraft, insoweit dieselben mit gegenwärtigem Gesetze nicht im Widerspruch stehen.

Ausreutungen (Art. 31), sowie die in Art. 29 des Gesetzes angeführten Holzschläge sind vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an bis nach stattgefundener Einteilung der Waldungen in Schutz- und Nichtschutzwaldungen ohne vorherige kantonale Bewilligung verboten.

Art. 50. Sobald gegenwärtiges Gesetz in Kraft erwachsen ist, wird der Bundesrat die nötigen Vollziehungsverordnungen zu demselben aufstellen und die Kantone einladen, ihre forstpolizeilichen Gesetze und Verordnungen mit dem Bundesgesetz in Einklang zu bringen oder solche zu erlassen.

Art. 51. Mit gegenwärtigem Gesetze werden das Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge vom 24. März 1876 und der Bundesbeschluß betreffend die Oberaufsicht des Bundes über die Forstpolizei vom 15. April 1898, sowie alle Bundesbeschlüsse betreffend das Forstwesen, soweit solche mit demselben im Widerspruch stehen, außer Kraft gesetzt.

Art. 52. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 10. Oktober 1902.

Der Präsident: **Casimir von Arx.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrate,
Bern, den 11. Oktober 1902.

11. Oktober
1902.

Der Präsident: Dr. **Iten.**

Der Protokollführer: **Ringier.**

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Das vorstehende, unterm 29. Oktober 1902 öffentlich bekannt gemachte Bundesgesetz ist in die eidgenössische Gesetzsammlung aufzunehmen und tritt am 1. April in Kraft.

Bern, den 13. März 1903.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

13. März
1903.

Vollziehungsverordnung

zum

Bundesgesetze betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902.

Der schweizerische Bundesrat,

in Vollziehung des Artikels 50 des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902,

auf den Antrag seines Departements des Innern,

beschließt:

Art. 1. Die Kantone werden gemäß Art. 2 des Gesetzes ausscheiden:

- a. die öffentlichen Waldungen, d. h. die Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen, sowie solche Waldungen, welche von einer öffentlichen Behörde verwaltet werden;
- b. die Privatwaldungen mit Einschluß der Gemeinschaftswaldungen.

13. März
1903.

Art. 2. Die Kantone werden ferner die Waldungen in Schutz- und Nichtschutzwaldungen ausscheiden (Art. 3 und 4 des Gesetzes). Die im eidgenössischen Forstgebiet bereits stattgefundene Ausscheidung bleibt in Kraft, jedoch können Änderungen derselben vorgenommen werden.

Art. 3. Die Waldausscheidungen sowohl nach Art. 2 als nach Art. 3 und 4 des Gesetzes haben spätestens innert den nächsten 2 Jahren, vom Inkrafttreten des letztern an, stattzufinden und sind dem Bundesrat zur Genehmigung einzusenden.

Zur Berichterstattung an den Bundesrat über die Waldausscheidung nach dem Besitz (Art. 2 des Gesetzes) genügt die Aufführung der Waldungen, mit Inbegriff der Weidwaldungen (Art. 11 dieser Verordnung), in einem Verzeichnis mit Angabe des Flächenmaßes derselben.

Die Ausscheidung der Schutzwaldungen hat in der Regel größere Waldgebiete zu umfassen, wenn tunlich innert natürlichen Grenzen, und ist durch Bezeichnung des Schutzes, den die Waldungen zu bieten bestimmt sind, zu begründen.

Die Schutzwaldungen sind in die topographische Karte im Maßstabe von 1 : 25,000 oder 1 : 50,000 einzutragen.

Von den Kastanienselven (*selve castanili*) sind nur diejenigen als Waldungen zu betrachten, welche als Schutzwaldungen ausgeschieden werden.

Art. 4. Neue Anlagen von Schutzwaldungen, mit Inbegriff der Ersatzaufforstungen für Rodungen von solchen, sind im Verzeichnis der Schutzwaldungen nachzutragen; die mit Bewilligung des Bundesrates gerodeten Flächen solcher Waldungen sind dagegen zu streichen (Art. 14 dieser Verordnung).

13. März
1903.

Art. 5. Die Kantone werden ihre Gebiete in zweckmäßig abgegrenzte Forstkreise einteilen. Diese Einteilung ist dem Bundesrat zur Genehmigung einzusenden (Art. 6 des Gesetzes).

Ebenso werden die Kantone die erforderliche Anzahl mit dem eidgenössischen Wählbarkeitszeugnis versehener Forsttechniker anstellen und dieselben angemessen besolden (Art. 7 des Gesetzes). Dem Bundesrat ist von den getroffenen Wahlen und der ausgesetzten Besoldung Kenntnis zu geben.

Betreffend Festsetzung der Anzahl der Forstkreise durch die Kantone wird der Bundesrat die Anstellung von Adjunkten oder sonstiger mit dem Wählbarkeitszeugnis versehener Forstbeamten, welchen kein Forstkreis zugeteilt ist, die sich aber ständig im Forstdienst befinden, in Betracht ziehen.

Ohne Bewilligung des Bundesrates dürfen den höheren kantonalen Beamten keine anderen als forstliche Geschäfte ständig übertragen werden.

Art. 6. Die Kantone werden für Heranbildung des erforderlichen untern Forstpersonals durch Forstkurse und sodann für Anstellung desselben sorgen (Art. 9 des Gesetzes). Über den Stand des untern Personals ist zu Handen des Bundesrates auf Ende des Jahres 1903 ein Verzeichnis aufzustellen, das zugleich die Angaben über die fixen Besoldungen und die allfälligen Taggelder dieses Personals und das Flächenmaß des demselben unterstellten Waldareals zu enthalten hat. Für die folgenden Jahre genügt eine Mitteilung der Abänderung des Etats auf je den 31. Dezember.

Von den Anordnungen über Abhaltung von kantonalen und interkantonalen Forstkursen ist dem Bundesrat Kenntnis zu geben.

13. März
1903.

Art. 7. Die Kantone werden dafür sorgen, daß die öffentlichen Waldungen und die privaten Schutzwaldungen vermarcht werden.

Sie erlassen hierzu eine Instruktion, welche dem Bundesrat zur Genehmigung vorzulegen ist (Art. 13 und 19 des Gesetzes).

Art. 8. Die Kantone werden dafür besorgt sein, daß die öffentlichen Waldungen nach den vom Bundesrat für die Triangulation IV. Ordnung und die Detailvermessung erlassenen Instruktionen aufgenommen werden (Art. 14 des Gesetzes).

Die Verträge über die Triangulation IV. Ordnung und über die Detailvermessungen, sowie die ausgeführten Vermessungswerke selbst, sind dem Bundesrat zur Prüfung einzusenden. Dieselbe erfolgt unentgeltlich (Art. 16 und 17 des Gesetzes).

Obige Vermessungen dürfen nur Geometern übertragen werden, die das schweizerische Konkordatspatent oder ein durch kantonale Prüfung erworbenes Patent besitzen, das den Anforderungen an die Ausstellung des Konkordatspatentes entspricht. Die Hauptarbeiten einer Vermessung müssen durch patentierte Geometer ausgeführt werden.

Die Kantone werden dem Bundesrat mitteilen, in welcher Weise sie für Erhaltung der Dreieckspunkte IV. Ordnung gesorgt haben (Art. 16, Absatz 3, des Gesetzes).

Wenn Kantone vom Bunde nicht verifizierte Vermessungen besitzen, so haben sie solche dem Bundesrat zur Prüfung einzusenden.

Art. 9. Die Kantone werden für die Bewirtschaftung der instruktionsgemäß vermessenen öffentlichen Waldungen definitive Wirtschaftspläne entwerfen und für die übrigen

13. März
1903.

öffentlichen Waldungen provisorische wirtschaftliche Maßnahmen treffen. Zur Erzielung tunlichst einheitlicher Instruktionen wird der Bundesrat sich mit den Kantonen ins Vernehmen setzen.

Die Instruktionen für die Wirtschaftspläne sind dem Bundesrat zur Genehmigung einzusenden (Art. 19 des Gesetzes).

Art. 10. Die Abgabe sogenannter Loshölzer (Holzteile) auf dem Stock ist untersagt. Die Holzanzeichnung hat durch das betreffende Forstamt, der Holzschlag, die Aufarbeitung und Sortierung des Holzes im Akkord oder durch die Losbesitzer gemeinschaftlich oder in Abteilungen unter forstamtlicher Leitung und Aufsicht zu geschehen.

Vom geschlagenen Holz hat eine Aufnahme seines kubischen Inhaltes stattzufinden.

Art. 11. Über die Bewirtschaftung der öffentlichen Weidwaldungen ist in die Wirtschaftspläne das Nötige aufzunehmen. Die privaten Weidwaldungen sind als solche im Verzeichnis der ausgeschiedenen Privatwaldungen unter einer besondern Rubrik aufzuführen mit Angabe des Maßes der gegenwärtig bestockten Flächen.

Das Gesamtflächenmaß der Bestockung einer öffentlichen und privaten Weidwaldung darf ohne Bewilligung der Kantone — bei Schutzwaldungen des Bundesrates — nicht vermindert werden; dagegen ist eine Änderung in der gegenwärtigen örtlichen Bestockung eines Weidwaldes statthaft.

Die Kantone werden dem Bundesrat die von ihnen getroffenen Anordnungen zur Erhaltung des bestockten Flächenmaßes oberwählter Weidwaldungen mitteilen (Art. 20, 27 und 30 des Gesetzes).

13. März
1903.

Art. 12. Die Kantone werden über die Ablösung von, auf öffentlichen Waldungen und auf privaten Schutzwaldungen lastenden Dienstbarkeiten und Rechten auf Nebennutzungen, welche sich mit einer guten Waldwirtschaft nicht vertragen, die erforderlichen Bestimmungen festsetzen (Art. 21 und 27 des Gesetzes). Über die bestehenden diesfälligen Dienstbarkeiten und Rechte ist dem Bundesrat ein Verzeichnis mit einer Beschreibung der Grenzen derselben zuzustellen.

Bis zu erfolgter vollständiger Ablösung erwähnter Dienstbarkeiten und Rechte werden die Kantone dem Bundesrat jeweilen im Januar über die im abgelaufenen Jahr stattgefundenen Ablösungen Bericht erstatten, unter Angabe der Arten der Dienstbarkeiten oder Rechte, der damit belastet gewesenen Waldungen, des Eigentümers derselben, der Ablösungsbeträge und des Wertes der Waldstücke, mit welchen die Berechtigten entschädigt wurden (Art. 21 des Gesetzes).

Wenn ein öffentlicher Wald oder ein Privatschutzwald durch Ablösung von Weid, Streue und ähnlichen Dienstbarkeiten und Rechten entlastet wurde, so ist der Eigentümer des Waldes nicht berechtigt, diese abgelösten Nutzungen nunmehr selbst auszuüben.

Art. 13. Die Kantone werden Bestimmungen treffen über Vollziehung der Art. 26 und 28 des Gesetzes betreffend Zusammenlegung von Privatwaldungen zu gemeinschaftlicher Bewirtschaftung und Benützung derselben.

Art. 14. Von erteilten Bewilligungen zu Ausreutungen in Nichtschutzwaldungen (Art. 31 des Gesetzes) haben die Kantone dem Bundesrat jeweilen im Januar für das abgelaufene Jahr Mitteilung zu machen, unter Bezeichnung der gereuteten Waldstücke und der Flächenmaße und Eigentümer derselben.

13. März
1903.

Wurden Ersatzaufforstungen verlangt, so ist dem Bundesrat auch hierüber in ähnlicher Weise wie über die gereuteten Waldungen Bericht zu erstatten.

Gesuche um Ausreutung in Schutzwaldungen sind, durch Vermittlung der Kantonsregierung, von einem forstamtlichen Bericht samt Gutachten und einer Planaufnahme begleitet, dem Bundesrat zu übermitteln.

Art. 15. Über bewilligte Teilungen von öffentlichen Waldungen zum Eigentum oder zur Nutznießung zu öffentlicher Hand ist dem Bundesrat Mitteilung zu machen (Art. 33 und 34 des Gesetzes).

Ebenso ist dem Bundesrat von bewilligten Veräußerungen von Gemeinde- und Korporationswaldungen Kenntnis zu geben (Art. 35 des Gesetzes).

Art. 16. Die Kantone werden darauf hinwirken, daß unbewaldete Grundstücke, durch deren Aufforstung Schutzwaldungen gewonnen werden können, zur Bestockung gelangen und daß Terrainverbaue, die damit in Verbindung stehen, ausgeführt werden (Art. 36 des Gesetzes).

Wenn Kantone die Gründung von Schutzwaldungen und Verbaue, gemäß Art. 36, Absatz 2, des Gesetzes, anordnen, so ist dem Bundesrat hierüber Bericht zu erstatten.

Art. 17. Sämtliche Gesuche um Bewilligung von Bundesbeiträgen sind dem Bundesrat durch Vermittlung der Kantonsregierungen zuzustellen.

Art. 18. Die Ausrichtung von Beiträgen von 25 bis 35 % an die Besoldungen und Taggelder der höheren Forstbeamten der Kantone (Art. 40, lit. a, des Gesetzes) wird an folgende Bedingungen geknüpft:

1. daß die im Gesetz vorgesehene erforderliche Anzahl das Wählbarkeitszeugnis besitzender Forstmänner wirklich vorhanden sei;

2. daß die Besoldung der Oberförster wenigstens Fr. 3000 und diejenige der Kreisförster wenigstens Fr. 2500 und ferner die Taggelder der Oberförster wenigstens Fr. 10 (Fr. 6 per Tag und Fr. 4 per Nacht) und diejenigen der Kreisförster wenigstens Fr. 8 (Fr. 5 per Tag und Fr. 3 per Nacht) betragen, sowie daß die Kantone den genannten Beamten die ausgelegten Fahrgelder ersetzen (Bundesbeschluß vom 5. Dezember 1892).

13. März
1903.

Art. 19. Die Gemeinden, Korporationen und anerkannten Waldgenossenschaften, welche um einen Beitrag an die Besoldungen und Taggelder ihrer Forstverwalter einkommen, haben sich darüber auszuweisen, daß der Verwalter im Besitze des eidgenössischen Wählbarkeitszeugnisses sei, die Waldungen instruktionsgemäß vermessen seien und nach einem von der zuständigen kantonalen Behörde genehmigten Plan bewirtschaftet werden (Art. 40, lit. b, des Gesetzes).

Wenn dem Verwalter außer den forstamtlichen noch andere Funktionen übertragen sind (z. B. die Verwaltung von Domänen), so wird der Beitrag nur im Verhältnis der Zeitverwendung als Forstverwalter in Rechnung gezogen.

Art. 20. Zum Bezug von Subsidien an die Besoldungen des untern Forstpersonals (Art. 40, lit. c, des Gesetzes) ist erforderlich, daß der Förster einen Forstkurs nach Bestimmung in Art. 23 dieser Verordnung mit gutem Erfolg besucht habe und daß dessen Jahresbesoldung sich wenigstens auf Fr. 500 belaufe.

Sofern die Besoldung nicht ausschließlich in einem fixen Betrag, sondern teilweise in Taggeldern besteht, so dürfen letztere nicht mehr als 20 % der Gesamtbesoldung betragen. Unter Taggeldern werden nur Entschädigungen

13. März 1903. für forstamtliche Dienstverrichtungen, nicht aber für im Taglohn verwendete Zeit verstanden.

Art. 21. Zum Bezug von Bundesbeiträgen für die Unfallversicherung des subsidienberechtigten höhern und untern Forstpersonals haben die Kantone alljährlich über die Versicherungen Bericht zu erstatten und sich ferner durch Einsendung der Policen und Quittungen, samt Bordereau, über stattgefundene Zahlungen im jeweiligen abgelaufenen Jahr auszuweisen.

Die erstmalige Einsendung der Police genügt für so lange, als dieselbe Gültigkeit hat.

Die Kantone haben ferner anzugeben, ob und eventuell in welchem Betrage sie sich an der Unfallversicherung durch einen Beitrag beteiligen.

Art. 22. Anmeldungen um Beiträge an die Kosten der Abhaltung von Forstkursen, welche in Übernahme der Entschädigung der Lehrer und Beschaffung der Lehrmittel bestehen, sind dem Bundesrat, unter Beilage des Kursprogramms, des Stundenplans, des Kostenvoranschlages und Nennung der Lehrer, jeweilen im Laufe des Monats August für das darauffolgende Jahr einzureichen.

Der Unterricht ist möglichst praktisch zu halten und soll nur insoweit auf die Theorie ausgedehnt werden, als das bessere Verständnis und die Ausführung der praktischen Arbeiten dies erfordert (Art. 41 des Gesetzes).

Art. 23. Für diejenigen Kurse, welche für Unterförster abgehalten werden, die eine vom Bund subsidierte Besoldung von wenigstens Fr. 500 beziehen, oder zur Bekleidung einer solchen Stelle sich zu befähigen wünschen, wird eine Dauer von wenigstens 2 Monaten angesetzt. Dieselben können in 2 einmonatliche Halbkurse, einen Früh-

lings- und einen Herbstkurs, geteilt werden, die jedoch innert Jahresfrist abzuhalten sind.

13. März
1903.

Zur Aufnahme in den Kurs ist erforderlich, daß der Bewerber das 18. Altersjahr zurückgelegt habe und sich durch eine Aufnahmeprüfung über den Besitz derjenigen Schulbildung ausweise, welche in den bessern Primarschulen erlangt werden kann.

Die Anzahl der Schüler wird im Maximum auf 25, im Minimum auf 15 angesetzt.

Jeder Schüler hat sich einer Schlußprüfung zu unterwerfen. Hat er dieselbe bestanden, so ist ihm ein Patent auszustellen.

Die Wahl der Lehrer wird im Einverständnis zwischen dem Bundesrate und den Kantonen vorgenommen.

Der Besuch eines solchen Kurses wird denjenigen Unterförstern erlassen, welche:

1. bereits einen sechswöchigen Kurs mit gutem Erfolg besucht haben,
2. über 50 Jahre alt sind und über einen längern forstlichen Dienst befriedigende Zeugnisse vorzuweisen im Falle sind.

An die Besoldung von Unterförstern, welche einen Forstkurs von weniger als 6 Wochen besucht haben, kann dennoch ein Beitrag verabfolgt werden, wenn sie sich verpflichten, spätestens bis den 1. Juli 1905 durch Besuch eines Ersatzkurses die ihnen fehlende Kurszeit bis zu der oben vorgeschriebenen Dauer von 2 Monaten nachzuholen.

Art. 24. Außer obigen Kursen können, mit Unterstützung des Bundes auch Fortbildungskurse für Unterförster abgehalten werden, die bereits einen Kurs besucht und nachher wenigstens 2 Jahre im Forstdienst gestanden. Die Kantone werden im Einverständnis mit dem Bundesrat über die Abhaltung solcher Kurse das Nähere festsetzen.

13. März
1903.

Art. 25. Die Ausrichtung des Beitrages von Fr. 25 an die Kosten eines jeden zum Zwecke der Waldvermessung versicherten Dreieckspunktes IV. Ordnung (Art. 42, Ziffer 1, des Gesetzes) erfolgt erst, nachdem die Triangulation geprüft und richtig befunden worden.

Art. 26. Die Anmeldungen von Projekten über Gründung von neuen Schutzwaldungen und damit verbundenen Entwässerungen, Umzäunungen und Verbauen, behufs Zusage von Bundesbeiträgen, haben nach den vom Bundesrat diesfalls erlassenen besondern Vorschriften zu geschehen (Art. 36 und 37 des Gesetzes).

Die Kantone haben anzugeben, welchen Beitrag sie an die Kosten genannter Arbeiten, sowie an diejenigen allfälliger Nachbesserungen ausgesetzt haben.

Art. 27. Wenn von einem Bodenbesitzer für auszuführende Aufforstungen und Verbaue eine Vergütung des 3—5fachen Jahresertrages des Grundstückes, laut Art. 42, Ziffer 2, Absatz 2, des Gesetzes, verlangt wird, so ist der betreffenden Eingabe, außer dem Aufforstungsprojekt, eine forstamtliche Schätzung des durchschnittlichen jährlichen Bruttoertrages des Grundstückes in den letztverflossenen zehn Jahren, ferner der Gewinnungskosten und des Reinertrages beizulegen.

Handelt es sich um Kauf oder Zwangsenteignung von Privatboden zu Händen von Kantonen, Gemeinden oder öffentlichen Korporationen, so ist das Gesuch, außer vom Aufforstungsprojekt, von einer Schätzung des Grundstückes nach landesüblichen Preisen mit näherer Begründung, und von einem allfällig getroffenen Einverständnis über den Preis oder von einem rechtsgültig abgeschlossenen Kaufvertrag zu begleiten (Art. 42, Ziffer 2, Absatz 3, des Gesetzes).

Art. 28. Projekte über Aufforstungen und allfällig damit verbundene Entwässerungen und Verbaue in bestehenden Schutzwaldungen sind dem Bundesrat in ähnlicher Weise wie diejenigen für Neuaufforstungen einzureichen (Art. 42, Ziffer 3, des Gesetzes).

13. März
1903.

Art. 29. Gesuche um Beiträge an die Kosten der Anlage von Abfuhrwegen in Schutzwaldungen sind von einem Projekt mit Wegtrace, Längen- und Querprofilen und einem Kostenvoranschlag zu begleiten; Gesuche um Beiträge an sonstige ständige Transporteinrichtungen von einer Beschreibung derselben und einem Kostenvoranschlag (Art. 42, Ziffer 4, des Gesetzes).

Art. 30. Unter keinen Umständen dürfen, der Beiträge wegen, die bisherigen Leistungen der Kantone, Gemeinden und Korporationen für das Forstwesen vermindert und insbesondere die, zur Zeit des Inkrafttretens des Bundesgesetzes bestehenden Besoldungen und Taggelder der Forstbeamten herabgesetzt werden.

Bern, den 13. März 1903.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

19. März
1903.

Bundesratsbeschluß

betreffend

Abänderung von Art. 9, Ziffer 3, der Posttransportordnung (Postdienst an Sonn- und Feiertagen).

Der schweizerische Bundesrat,
auf den Antrag seines Post- und Eisenbahndepartements,

beschließt:

Die Ziffer 3 von Art. 9 der Transportordnung für die schweizerischen Posten erhält folgende Fassung:

„3. An den Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen ist die Schalteröffnung möglichst zu beschränken. Demgemäß sollen die Poststellen nur während drei Stunden am Vormittag geöffnet sein. Ausnahmen von dieser Regel, d. h. Öffnung des Schalters am Vor- und Nachmittag, können hinsichtlich derjenigen Poststellen verfügt werden, die mit dem Telegraphen- oder Telephondienst vereinigt oder die an Postwagenrouten gelegen sind, ferner hinsichtlich der Poststellen an Fremdenkurorten oder wo es besondere Verhältnisse sonst rechtfertigen. An den Sonntagen und den

staatlich anerkannten Feiertagen findet von Mittag an kein Vertragungsdienst statt (siehe auch Art. 61, Ziffer 5, und Art. 71, Ziffer 4, der Posttransportordnung), und es werden die von der Poststelle entfernten Briefeinwürfe, mit Ausnahme der Bahnhofbriefeinwürfe, von dieser Stunde an nicht mehr geleert. Der Dienst der Postkurse und der Fußboten wird dagegen an den Sonn- und Feiertagen nicht beschränkt.“

19. März
1903.

Bern, den 19. März 1903.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



24. März
1903.

Beitritt des Deutschen Reiches

zur

Union für Schutz des gewerblichen Eigentums.

Mit Note vom 21. dies zeigt die deutsche Gesandtschaft an, daß das Deutsche Reich am 1. Mai 1903 folgenden Vereinbarungen beitrete:

1. der zu Paris am 20. März 1883 geschlossenen Konvention zum Schutz des gewerblichen Eigentums nebst Schlußprotokoll;
2. dem zu Madrid am 15. April 1891 vereinbarten Protokoll betreffend den Kredit für das internationale Bureau der Union zum Schutz des gewerblichen Eigentums;
3. dem zu Brüssel am 14. Dezember 1900 geschlossenen Zusatzabkommen betreffend Änderung der Konvention vom 20. März 1883 und des zugehörigen Schlußprotokolls.

Bern, den 24. März 1903.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Note. Der Union gehören zur Zeit folgende Staaten an: Belgien, Brasilien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Niederlande, Norwegen, Portugal, San Domingo, Schweden, Schweiz, Serbien, Spanien, Tunesien und Vereinigte Staaten.



Bundesratsbeschluß

26. März
1903.

betreffend

Abänderung von § 9, Absatz 4, des Transportreglements der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen.

Gültig ab 1. Mai 1903.

Der schweizerische Bundesrat,
nach Einsicht eines Berichtes des Eisenbahndepartements,

beschließt:

Der 4. Absatz des § 9 des Eisenbahntransportreglements vom 11. Dezember 1893 (gültig ab 1. Januar 1894) erhält folgende neue Fassung:

„Für die Gültigkeitsdauer der Billets gelten folgende Bestimmungen:

- a. Die Personenbillets für einfache Fahrt haben nur für den Tag ihrer Ausgabe Gültigkeit; eine Ausnahme hievon machen die Billets nach Stationen, welche mehr als 200 Kilometer von der Ausgabestation entfernt sind; diese Billets haben Gültigkeit für den Tag der Ausgabe und bis Mitternacht des folgenden Tages.

26. März
1903.

- b. Neben den einfachen Billets werden, soweit ein Bedürfnis dafür vorliegt, auch direkte Billets für Hin- und Rückfahrt (Retourbillets) ausgegeben. Diese Billets haben zehn Tage Gültigkeit. Der Tag der Ausgabe ist als erster ganzer Tag in der Gültigkeitsdauer inbegriffen; diese erlischt also um Mitternacht des zehnten Tages.
- c. Wird ein einfaches Billet auf einen Nachtzug gelöst oder wird mit einem Retourbillet innerhalb der Gültigkeitsdauer die Rückreise mit einem Nachtzuge angetreten, oder wird innerhalb der Gültigkeitsdauer des einfachen oder Retourbillets die Reise mit einem Nachtzuge fortgesetzt, ohne daß die Bestimmungsstation vor Mitternacht des letzten Tages erreicht werden kann, so ist das Billet zur direkten und ununterbrochenen Fortsetzung der Reise über Mitternacht hinaus im betreffenden Nachtzuge und in den anschließenden Zügen gültig, welche die unmittelbare Fortsetzung desselben bilden.
- d. Auf den Billets ist die Zahl der Tage anzugeben, für welche sie gültig sind. Hierbei ist auf die unter c bezeichnete Ausnahme nicht Rücksicht zu nehmen.

Sofern die Gültigkeit eines Billets auf einen bestimmten Zug beschränkt wird, so ist dies auf demselben vorzumerken.“

Bern, den 26. März 1903.

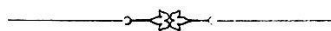
Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bundesbeschuß

betreffend

2. Oktober
1902.

Ratifikation des am 26. Mai 1902 zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reich abgeschlossenen Abkommens zur Abänderung des Übereinkommens vom 13. April 1892, betreffend den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

einer Botschaft des Bundesrates vom 5. Juni 1902,
beschließt:

1. Dem am 26. Mai 1902 in Bern getroffenen Abkommen zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reich zur Abänderung des Übereinkommens vom 13. April 1892, betreffend den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz wird die Genehmigung erteilt.

2. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrate,
Bern, den 29. September 1902.

Der Präsident: **Dr. Iten.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Also beschlossen vom Ständerate,
Bern, den 2. Oktober 1902.

Der Präsident: **Casimir von Arx.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

2. Oktober
1902.

Abkommen

zwischen

**der Schweiz und dem Deutschen Reich zur Ab-
änderung des Übereinkommens vom 13. April
1892, betreffend den gegenseitigen Patent-,
Muster- und Markenschutz.**

Abgeschlossen am 26. Mai 1902.
In Kraft ab 1. Mai 1903.

Der Bundesrat
der
schweiz. Eidgenossenschaft,
nach Einsicht und Prüfung
des zwischen der schweize-
rischen Eidgenossenschaft und
Seiner Majestät dem Deutschen
Kaiser durch die beiderseitig
hierzu Bevollmächtigten am
26. Mai 1902 in Bern unter
Ratifikationsvorbehalt verein-
barten Abkommens zur Ab-
änderung des Übereinkommens
vom 13. April 1892 betreffend
den gegenseitigen Patent-,
Muster- und Markenschutz,

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden
Deutscher Kaiser,
König von Preussen,
etc. etc. etc.,

Urkunden und bekennen
hiermit:

Nachdem Wir von dem
zwischen Unserem Bevoll-
mächtigten und dem Bevoll-
mächtigten des Bundesrates
der Schweizerischen Eidge-
nossenschaft am 26. Mai v. J.
in Bern geschlossenen, den

welches vom Nationalrat am 29. September 1902 und vom Ständerat am 2. Oktober gleichen Jahres genehmigt worden ist und welches also lautet:

gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz betreffenden Abkommen, welches wörtlich also lautet:

2. Oktober
1902.

Der Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft

einerseits, und

**Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen,
im Namen des Deutschen Reiches**

andererseits,

haben, in Anbetracht des bevorstehenden Beitrittes des Deutschen Reiches zur internationalen Konvention zum Schutze des gewerblichen Eigentums, vom 20. März 1883, Unterhandlungen eröffnen lassen, um das Übereinkommen vom 13. April 1892, betreffend den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz, den Bestimmungen der Konvention vom 20. März 1883 und der hierauf bezüglichen, am 14. Dezember 1900 in Brüssel vereinbarten Zusatzakte anzupassen, und zu Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft:

Herrn Bundesrat Ernst Brenner, Chef des Justiz- und Polizeidepartements, und

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Herrn Dr. Alfred von Bülow, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft,

welche nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten nachstehende Artikel vereinbart haben:

2. Oktober
1902.

Artikel I.

Die Artikel 1 bis 4, 6, 8 und 9 des Übereinkommens betreffend den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz, vom 13. April 1892, sowie das Schlußprotokoll und das Zusatzprotokoll zu diesem Übereinkommen werden aufgehoben.

Artikel II.

Dem Artikel 5 des Übereinkommens werden folgende Absätze hinzugefügt:

„Vorstehende Bestimmungen finden auf diejenigen Erfindungen nicht Anwendung, welche nach den Gesetzen eines der vertragschließenden Teile vom Patentschutz ausgeschlossen sind. Jedoch bleiben die Vergünstigungen, welche dem Inhaber eines Patentes im Artikel 2 der Zusatzakte vom 14. Dezember 1900 zur internationalen Konvention zum Schutze des gewerblichen Eigentums, vom 20. März 1883, zugesichert sind, unberührt.

Rechtsnachteile, welche nach den Gesetzen der vertragschließenden Teile bei Erfindungspatenten im Fall der Lizenzverweigerung eintreten, werden durch die im zweiten Absatz enthaltenen Bestimmungen nicht ausgeschlossen.“

Artikel III.

Das vorliegende Abkommen tritt mit dem Zeitpunkt in Kraft, zu welchem der Beitritt des Deutschen Reiches zu der in Paris am 20. März 1883 geschlossenen internationalen Konvention zum Schutze des gewerblichen Eigentums nebst der Brüsseler Zusatzakte vom 14. Dezember 1900 wirksam wird.

Artikel IV.

Für diejenigen Erfindungen, Muster und Modelle, Fabrik- und Handelsmarken, welche vor dem in dem Artikel III

bezeichneten Zeitpunkt angemeldet worden sind, kommt eine Prioritätsfrist entweder nach Maßgabe der Artikel 3 und 4 des Übereinkommens vom 13. April 1892 oder nach Maßgabe des revidierten Artikels 4 der Pariser Konvention zur Geltung, je nachdem die eine oder die andere dem Anmeldenden günstiger ist.

2. Oktober
1902.

Artikel V.

Das gegenwärtige Abkommen soll ratifiziert, und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Bern ausgetauscht werden. *)

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten das gegenwärtige Abkommen unterzeichnet und ihre Siegel beigesetzt.

So geschehen zu Bern, in doppelter Ausfertigung, den 26. Mai 1902.

(L. S.) **Brenner.**

(L. S.) **A. v. Bülow.**

erklärt das vorstehende Abkommen in allen Teilen als angenommen und verspricht im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft, dasselbe, soweit es von letz-

Kenntnis genommen und die getroffenen Abreden in allen Punkten Unserem Willen gemäß befunden haben, so genehmigen und ratifizieren Wir das gedachte Abkommen

*) Die Ratifikationsurkunden sind am 3. April zwischen den beiderseitigen Bevollmächtigten, den Herren Bundesrat Brenner, Chef des eidg. Justiz- und Polizeidepartements, und Dr. Alfred von Bülow, außerordentlichem Gesandten und bevollmächtigtem Minister des Deutschen Reiches, in Bern ausgetauscht worden. Laut Note der K. Deutschen Gesandtschaft, d. d. Bern, 21. März 1903, tritt das Abkommen am 1. Mai 1903 in Kraft.

2. Oktober
1902.

terer abhängt, gewissenhaft zu erfüllen.

Zur Beurkundung dessen ist die gegenwärtige Ratifikationsurkunde vom Bundespräsidenten und vom Kanzler der Eidgenossenschaft unterschrieben und mit dem eidgenössischen Staatssiegel versehen worden.

So geschehen in Bern, den sechszwanzigsten März eintausend neunhundert und drei (26. März 1903).

Im Namen des schweiz.
Bundesrates,

Der Bundespräsident:
Deucher.

(L. S.)

Der Kanzler der Eid-
genossenschaft:

Ringier.

hierdurch mit dem Versprechen, es zu erfüllen und ausführen zu lassen.

Zu Urkund dessen haben Wir die gegenwärtige Ratifikationsurkunde vollzogen und mit Unserem Insignel versehen lassen.

Gegeben Berlin, den
27. Februar 1903.

Wilhelm

I. R.

(L. S.)

v. Bülow.



Bundesratsbeschluß

17. April
1903.

betreffend

Abänderung von § 8, Absatz 2, und § 36, Absätze 1 und 2, des Transportreglements der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen.

Gültig ab 1. Mai 1903.

Der schweizerische Bundesrat,

auf den Antrag seines Post- und Eisenbahndepartementes,

beschließt:

1. Der zweite Absatz des § 8 des Eisenbahntransportreglements vom 11. Dezember 1893 (gültig ab 1. Januar 1894) erhält folgende neue Fassung:

„Kinder unter vier Jahren, welche jedoch nur in Begleitung erwachsener Personen zur Fahrt zugelassen werden können, werden taxfrei befördert, insofern für sie kein besonderer Sitzplatz beansprucht wird. Kinder vom vierten bis zum zurückgelegten zwölften Altersjahre zahlen in allen

17. April
1903.

Wagenklassen die Hälfte der Taxe für Erwachsene. Bestehen Zweifel über das Alter des Kindes, so entscheidet einstweilen der Stationsvorstand, beziehungsweise der Zugführer.“

2. Der erste und zweite Absatz des § 36 werden aufgehoben und es treten an ihre Stelle folgende neue Vorschriften:

„Traglasten mit landwirtschaftlichen und einheimischen gewerblichen Erzeugnissen, sowie Handwerkszeug für den persönlichen Gebrauch des Aufgebers, welche in Begleitung der Träger, wenn auch in besondern Wagen, in den Personenzügen transportiert und am Bestimmungsort sofort wieder in Empfang genommen werden, sind, soweit sie das Gewicht von 25 kg. nicht übersteigen, frachtfrei. Für das Mehrgewicht kommt die Taxe der Stückgutklasse 1 des Gütertarifs zur Anwendung, in der Weise, daß von dem Gesamtgewicht das Freigewicht von 25 kg. in Abzug gebracht und der Überschuß nach den für Stückgüter geltenden Vorschriften, also nach Einheiten von 10 kg., mit einem Minimalgewicht von 20 kg., taxiert wird. Bei der Aufgabe solcher Traglasten, die bei der Gepäckexpedition zu erfolgen hat, ist vom Träger das Fahrbillet vorzuweisen.

Sendungen im Gewichte von über 100 kg. sind ohne weiteres von der Behandlung als Traglasten ausgeschlossen.

Als Traglasten landwirtschaftlicher Erzeugnisse werden behandelt:

Gemüse, Gartengewächse (Blumenstöcke, Setzlinge), Früchte aller Art, Honig, Wachs, Eier, Milch, Rahm, Butter, Käse, Zieger, ferner kleines einheimisches Geflügel, insofern dasselbe in Tragkäfigen oder Tragkörben zum Transport gelangt.

Als Traglasten einheimischer gewerblicher Erzeugnisse werden behandelt: Solche Gegenstände, die

vom Träger und Aufgeber selbst oder von dessen Familie verfertigt worden sind, wie z. B.: landwirtschaftliche Geräte (Rechen, Gabeln etc.), Küblerwaren, Korbwaren, Strohwaren, Klempnerwaren, Seilerwaren, gewöhnliche Holzwaren (Holzschuhe, Waschklammern u. dgl.), sowie andere Erzeugnisse der Hausindustrie, sämtlich unverpackt oder in solcher Verpackung, die eine Prüfung des Inhaltes mit Leichtigkeit gestattet.

17. April
1903.

Die gleiche Begünstigung wie für die Traglasten ist auch auf diejenigen Emballagen anwendbar, welche zum Transport der bezeichneten Gegenstände gedient haben und mit deren Träger leer zurückbefördert werden;

Hausierer oder andere Personen, welche mit gewerblichen Erzeugnissen, die nicht von ihnen selbst oder von ihrer Familie verfertigt worden sind, Handel treiben, haben auf obige Begünstigungen keinen Anspruch.“

Bern, den 17. April 1903.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



19. Dezember
1902.

Bundesgesetz

betreffend

die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Verkehrsanstalten.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

im Hinblick auf Art. 26 der Bundesverfassung;

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom
11. März 1898 und eines Berichtes des Bundesrates vom
9. Mai 1899,

beschließt:

Art. 1. Dem gegenwärtigen Gesetze sind unterstellt:
die Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen, die
Postverwaltung, die Telegraphen- inkl. die Telephonverwal-
tung, sowie andere vom Bunde konzessionierte oder von
ihm selbst betriebene Verkehrsanstalten.

Dasselbe findet Anwendung auf die im Betriebsdienste
solcher Verkehrsanstalten angestellten Personen, welche mit
der Verpflichtung in Dienst genommen worden sind, ihre

Arbeitszeit ausschließlich oder vorwiegend zur Verfügung der Verkehrsanstalten zu stellen. 19. Dezember 1902.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Fabrikgesetzgebung.

Art. 2. Die wirkliche Arbeitszeit der Beamten, Angestellten und Arbeiter soll 11 Stunden täglich nicht übersteigen. Wenn besondere Verhältnisse es notwendig erscheinen lassen, kann der Bundesrat eine Kürzung der Arbeitszeit anordnen.

Art. 3. Die ununterbrochene Ruhezeit soll für das Lokomotiv- und Zugspersonal wenigstens 10 Stunden und für das übrige Personal wenigstens 9 Stunden oder, wenn Amtswohnung in der Nähe der Arbeitsstelle angewiesen ist, wenigstens 8 Stunden betragen.

Die Ruhezeiten von 10 und 9 Stunden dürfen, soweit besondere Verhältnisse es nötig machen oder wenn dadurch dem Personale längere Ruhepausen am Wohnorte zugewiesen werden können, auf 8 Stunden gekürzt werden, vorausgesetzt, daß im Durchschnitte von 3 Tagen die 10- bzw. 9stündige Ruhe gewahrt bleibt.

Nach ungefähr der Hälfte der Arbeitszeit ist Ruhe von wenigstens einer Stunde zu gewähren. Die Ruhepausen sollen wo immer möglich am Wohnorte zugebracht werden können.

Art. 4. Die Dauer der Dienstbereitschaft soll für das Lokomotiv- und das Zugspersonal 14 Stunden, für die Barrierenwärterinnen 12 Stunden, für das übrige Personal, sofern ihm Amtswohnung in der Nähe der Arbeitsstelle angewiesen ist, 16 Stunden und beim Fehlen einer solchen Wohnung 15 Stunden innert 24 Stunden nicht übersteigen.

Die Dienstbereitschaften von 14 und von 15 Stunden dürfen, soweit besondere Verhältnisse es nötig machen, auf

19. Dezember 1902. 16 Stunden ausgedehnt werden, vorausgesetzt, daß die Dienstbereitschaft im Durchschnitt von 3 Tagen nicht über 14 bzw. 15 Stunden hinausgeht.

Art. 5. Im durchgehenden Nachtdienst dürfen in der Zeit von 11 Uhr abends bis 4 Uhr morgens keine Frauenspersonen, ausgenommen Telegraphistinnen, Telephonistinnen, Wartefrauen, Toilettenwärterinnen, Putzerinnen und ähnliche Bedienstete beschäftigt werden.

Abgesehen von den eigentlichen Nachtwächtern darf ein und derselbe Angestellte innert des Zeitraums eines Monats höchstens an 14 Tagen zum Nachtdienst verhalten werden.

Nachtarbeit, d. h. Arbeit zwischen 11 Uhr abends und 4 Uhr morgens, ist in den Diensterteilungen mit 25 % Zuschlag zu berechnen.

Art. 6. Den Beamten, Angestellten und Arbeitern sind im Jahre, angemessen verteilt, 52 Ruhetage einzuräumen, wovon jedenfalls 17 auf Sonntage fallen sollen.

Die Ruhetage müssen volle 24 Stunden umfassen und um mindestens 8 Stunden verlängert werden, sofern ihnen nicht die in Art. 3 geforderte ununterbrochene Ruhepause unmittelbar oder kurz vorher vorausgegangen ist. Sie müssen jeweilen mit einer Nachtruhe endigen und sollen am Wohnorte zugebracht werden können.

Art. 7. Allen Beamten, Angestellten und Arbeitern der Verkehrsanstalten sind von den 52 jährlichen Ruhetagen mindestens 8 Tage als zusammenhängender Erholungsurlaub zu gewähren.

Dem Personal der Hauptbahnen ist vom abgelaufenen 9. Dienstjahre an oder nach zurückgelegtem 33. Altersjahre dieser zusammenhängende Erholungsurlaub über die 52 Ruhe-

tage hinaus zu gewähren und für je 3 weitere Dienstjahre 19. Dezember 1902.
um einen Tag zu verlängern.

Für alle übrigen Beamten, Angestellten und Arbeiter der Verkehrsanstalten wird vom abgelaufenen 10. Dienstjahre an die Zahl der jährlichen Ruhetage, mit Inbegriff des zusammenhängenden Erholungsurlaubs, auf 60 erhöht.

Die Dienstjahre im Sinne dieses Artikels zählen vom Eintritt in eine Anstellung bei einer der diesem Gesetze unterstellten Verkehrsanstalten.

Wegen der durch dieses Gesetz dem Personale gewährten Erleichterungen darf eine Schmälerung des bisherigen Lohnes oder Gehaltes nicht stattfinden.

Art. 8. Sofern die im Art. 3 geforderten Ruhepausen nicht am Wohnorte zugebracht werden können, und wenn die Mahlzeiten bei der Arbeitsstelle eingenommen werden müssen, so sind die Verwaltungen verpflichtet, dem Personale heizbare und mit Einrichtungen zum Wärmen der Speisen versehene Unterkunftslokale zur Verfügung zu stellen, soweit nicht besondere Schwierigkeiten entgegenstehen.

Überhaupt sollen die Räume, welche den Beamten, Angestellten und Arbeitern als Wohnungen oder zum Aufenthalte während der Ruhezeiten angewiesen sind, den Anforderungen der Gesundheitspflege, sowie billigen Ansprüchen an häusliche Behaglichkeit Rechnung tragen und heizbar sein.

Art. 9. An den Sonntagen, sowie an den allgemeinen Feiertagen Neujahr, Karfreitag, Auffahrt und Weihnacht ist der gesamte Güterdienst untersagt. Vorbehalten bleibt die Beförderung von Gütern und Vieh in Eilfracht.

Der kantonalen Gesetzgebung steht frei, vier weitere Feiertage per Jahr zu bestimmen, an welchen keine gewöhnlichen Frachtgüter übernommen oder ausgeliefert werden dürfen.

19. Dezember
1902.

Art. 10. Wenn besondere Verhältnisse es notwendig machen, ist der Bundesrat ermächtigt, gegenüber den Bestimmungen dieses Gesetzes ausnahmsweise Anordnungen zu treffen.

Art. 11. Der Bundesrat wird über die Vollziehung des Gesetzes eine Kontrolle durch entsprechende Organe des Post- und Eisenbahndepartements ausüben lassen.

Zur Erleichterung dieser Kontrolle sind vom Personal geordnete Tagebücher zu führen. Der Bundesrat wird in der Vollziehungsverordnung die erforderlichen Vorschriften erlassen.

Art. 12. Übertretungen dieses Gesetzes werden auf Klage des Bundesrates von den kantonalen Gerichten mit Geldbußen bis auf 500 Franken, im Wiederholungsfalle bis auf 1000 Franken, bestraft.

Der Verzicht auf die gesetzlich zugesicherte Dienstbefreiung schließt die Strafbarkeit der Widerhandlung nicht aus.

Art. 13. Durch dieses Gesetz werden das Gesetz vom 27. Juni 1890 betreffend die Arbeitszeit bei den Transportanstalten (A. S. n. F. XI, 713) und das Nachtragsgesetz zu demselben vom 22. Dezember 1892 betreffend die Telegraphenverwaltung (A. S. n. F. XIII, 362) aufgehoben.

Art. 14. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt und erläßt die nötigen Vollziehungsverordnungen.

Art. 15. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu

veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben 19. Dezember 1902.
zu bestimmen.

Also beschlossen vom Ständerate,
Bern, den 18. Dezember 1902.

Der Präsident: **Hoffmann.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrate.
Bern, den 19. Dezember 1902.

Der Präsident: **Cd. Zschokke.**

Der Protokollführer: **Ringier.**

Das vorstehende unterm 7. Januar 1903 öffentlich bekannt gemachte Bundesgesetz ist in die eidg. Gesetzsammlung aufzunehmen und tritt am 1. Oktober 1903 in Kraft.

Bern, den 21. April 1903.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

1. Mai
1903.

Verordnung

betreffend

die Aushebung der Wehrpflichtigen.

Der schweizerische Bundesrat,

in Vollziehung der Art. 1, 13, 14, 15, 20 und 24
der eidg. Militärorganisation vom 13. Wintermonat 1874,

beschließt:

§ 1.

Die Anordnung und die Leitung der Rekrutenaushebung in den einzelnen Divisionskreisen wird von einem vom schweizerischen Militärdepartement alljährlich zu bezeichnenden Stabsoffizier (Aushebungsoffizier) besorgt, welcher darüber wacht, daß in allen Teilen des Aushebungsgeschäftes die nötige Ordnung und Einheit herrscht, ohne daß er deshalb weder in die sanitärische Untersuchung, noch in die pädagogische Prüfung direkt einzugreifen hat.

Im Verhinderungsfalle wird derselbe durch einen Stellvertreter ersetzt, welcher gleichzeitig mit dem Aushebungsoffizier ebenfalls vom Militärdepartement bezeichnet wird.

Der Aushebungsoffizier ist befugt, die Leitung der Aushebungsgeschäfte für eine von ihm zu bestimmende Zeitperiode von vornherein dem Stellvertreter zu übertragen, worüber der Aushebungsplan (§ 2) die erforderlichen Angaben enthalten soll. Sind unvorhergesehene Ablösungen notwendig, so ist hiervon dem schweizerischen Militärdepartement, den Abteilungschefs, sowie den betreffenden kantonalen Militärbehörden durch den Aushebungsoffizier sofort Kenntnis zu geben.

1. Mai
1903.

Dem Aushebungsoffizier stehen zur Seite:

1. Für die ärztliche Untersuchung: der Divisionsarzt nach Maßgabe der Instruktion über die sanitarische Beurteilung der Wehrpflichtigen vom 2. September 1887.

2. Für die pädagogische Prüfung: ein vom Militärdepartement zu bezeichnender pädagogischer Experte.

3. Für das Aushebungsgeschäft im allgemeinen (als kantonales Organ): der Kreiskommandant desjenigen Kreises, in welchem die Aushebung jeweilen stattfindet.

4. Ferner für jeden Divisionskreis 3 vom Bunde besoldete ständige Sekretäre, wovon 2 vom Aushebungsoffizier (nach Verständigung mit dem Divisionsarzt) und 1 vom pädagogischen Experten bezeichnet und einberufen werden, überdies 2 vom Kanton zur Verfügung zu stellende Schreiber.

Als Sekretäre sanitarischer Untersuchungskommissionen haben Medizinstudierende den ersten Anspruch auf Engagement (Sanitätsdienstordnung vom 15. Juni 1901, Art. 75, 2).

Die Verwendung von Sekretären, welche nicht mindestens das Alter des jüngsten stellungspflichtigen Rekruten-Jahrgangs aufweisen, ist untersagt, und zwar sowohl für die sanitarischen Kommissionen als auch für die Rekrutierungs- und für die pädagogischen Kommissionen.

1. Mai
1903.

Der Aushebungsoffizier ist ermächtigt, zur Besorgung von Arbeiten vor und nach der Aushebung einen Sekretär für höchstens 10 Tage zu verwenden und zu besolden.

Der Aushebungsoffizier, der Divisionsarzt und der pädagogische Experte beziehen die nötigen Formulare vom eidgenössischen Oberkriegskommissariat. Der Kreiskommandant dagegen bezieht die für seine Funktionen erforderlichen Formulare von der kantonalen Militärbehörde.

Die kantonalen Militärbehörden beziehen jeweilen einen Jahresbedarf an Dienstbüchlein beim Oberkriegskommissariat und geben dieselben an die Kreiskommandanten zu Händen der Rekruten ab.

§ 2.

Zeit und Ort der Aushebung. Die Aushebung der Wehrpflichtigen soll in der Regel nicht vor Anfang August beginnen und mit 31. Oktober beendet sein. Eine Ausnahme hiervon kann der besondern Verhältnisse wegen vom Militärdepartement für den Kanton Tessin und das Misox gestattet werden.

Die Aushebung in dem der IV. Division zugewiesenen Teile des Kantons Aargau geschieht durch die für den IV. Divisionskreis aufgestellte Rekrutierungskommission, während in den Kantonen Basel und Genf die Aushebung von den Kommissionen der V. bzw. I. Division besorgt wird. Die Aushebung im Rekrutierungskreise des Füsilierbataillons 89 (Oberwallis) wird der Kommission der I. Division zugewiesen in der Meinung, daß mit den deutschsprechenden Stellungspflichtigen dieses Kreises in ihrer Muttersprache zu verkehren ist. Die gleiche Kommission hat in diesem Kreise auch die Aushebung für die Verpflegungstrainkompagnie 8 und den Linientrain zu besorgen.

Mit der Aushebung der Rekruten ist die Untersuchung derjenigen Wehrmänner zu verbinden, welche wegen Dienst-

untauglichkeit die Enthebung von der Dienstpflicht beanspruchen.

1. Mai
1903.

Die Besammlungsorte sind in der Regel so festzusetzen, daß die Stellungspflichtigen am nämlichen Tage von ihrem Wohnsitze zur Aushebung und zurück an ihren Wohnort gelangen können, sowie daß die Aushebungen, beziehungsweise Untersuchungen, in den einzelnen Kreisen sich ununterbrochen folgen.

Die Tage und Orte, an welchen die Aushebung in den einzelnen Kreisen stattfinden soll, werden nach Anhörung des Aushebungsoffiziers und des Oberfeldarztes vom Militärdepartement festgesetzt. Der Aushebungsoffizier hat vor Einreichung des Aushebungsplanes das Gutachten des Divisionsarztes und die Vernehmlassung der betreffenden kantonalen Militärbehörden einzuholen.

Sofort nach definitiver Feststellung von Zeit und Ort der Aushebung ist das betreffende Verzeichnis vom Aushebungsoffizier in der nötigen Zahl von Exemplaren mitzuteilen:

- a. Dem schweizerischen Militärdepartement.
- b. Den Abteilungschefs.
- c. Dem Divisionsarzt, dem pädagogischen Experten und dem Oberexperten.
- d. Den kantonalen Militärbehörden, welche ihrerseits die Kreiskommandanten unverzüglich zu verständigen haben.

Unvorhergesehene Abänderungen sind den gleichen Amtsstellen sofort mitzuteilen.

§ 3.

Zu der Aushebung haben sich zu stellen, und zwar ein Jeder in dem Kreis, in welchem er sich zur Zeit der Aushebung aufhält.

1. Mai
1903.

- a. Alle in der Schweiz anwesenden Schweizerbürger, welche im nächstfolgenden Jahre das zwanzigste Altersjahr zurücklegen, oder dasselbe schon früher zurückgelegt haben, aber aus irgend einem Grunde bei früheren Aushebungen nicht erschienen sind.

Es ist untersagt, Leute auszuheben, welche einem jüngeren als dem zur Aushebung gelangenden Jahrgange angehören. Ausnahmen hiervon können vom eidgenössischen Militärdepartement nur zu gunsten Studierender (Art. 85 der Militärorganisation) gestattet werden.

- b. Diejenigen in frühern Jahren zurückgestellten Rekruten, deren Zurückstellungszeit abgelaufen ist. Eingeteilte, welche bei Ablauf des Dispensationstermins sich nicht wieder vor Untersuchungskommission stellen, werden als wieder diensttauglich betrachtet.
- c. Die eingeteilten Wehrpflichtigen, welche seit der letzten Aushebung auf sanitätsdienstlichem Wege vor die Untersuchung gewiesen worden sind.

Als Eingeteilte gelten auch diejenigen noch nicht auserzienten Wehrpflichtigen, welche vor Vollendung der Rekrutenschule aus sanitärischen Gründen entlassen und vor Untersuchungskommission gewiesen wurden.

- d. Diejenigen eingeteilten Wehrpflichtigen, welche wegen Untauglichkeit Entlassung vom persönlichen Dienste beanspruchen und sich zu diesem Zwecke beim Kreiskommandanten gemeldet haben.

Insbesondere haben diejenigen, welche erst nach der Rekrutierung in ihrem Kreis zum Dienst einberufen und wegen länger dauernden Krankheiten oder Gebrechen voraussichtlich nicht diensttauglich sind,

1. Mai
1903.

sich nach rechtzeitiger Anmeldung beim Kreiskommandanten vor Untersuchungskommission zu stellen und nicht erst bei der sanitärischen Eintrittsmusterung sich krank zu melden. Andernfalls sind sie strafbar und werden ohne Reiseentschädigung an einen andern Untersuchungsort einberufen.

Die zur Untersuchung sich stellende eingeteilte Mannschaft hat in der Regel in Diensttun zu erscheinen.

Eingeteilte Militärs, die ohne Vorladung sich zur Ausmusterung stellen und diensttauglich befunden werden, sind zu bestrafen, wenn der tatsächliche Beweis vorliegt, daß sie sich aus Mutwillen oder andern unehrenhaften Gründen gestellt haben.

Über die stellungspflichtige Mannschaft seines Rekrutierungskreises hat der Kreiskommandant, und zwar für jede der obigen Abteilungen (*a—d*) gesondert, namentliche Verzeichnisse anzufertigen und am Aushebungstage dem Aushebungsoffizier vorzulegen.

§ 4.

Die **Einberufung zur Aushebung** findet durch die kantonalen Militärbehörden auf dem Wege der allgemeinen Publikation statt. Dabei ist folgendes zu beobachten:

1. Die Stellungspflichtigen sind in der Publikation mit ihren Pflichten, namentlich über ihr Verhalten bei der Aushebung, vertraut zu machen und in Kenntnis zu setzen, daß sie unter dem Strafgesetz für eidgenössische Truppen stehen. Sie sind darauf aufmerksam zu machen, daß unentschuldigtes Ausbleiben bestraft wird.

In der Publikation sind die Stellungspflichtigen ferner unter Strafandrohung zu verhalten, den in § 7, B, 3, hier-

1. Mai 1903. nach verlangten Ausweis über die zuletzt besuchte Schule beizubringen.

2. Für einen Aushebungstag ist nur so viel Mannschaft eines Rekrutierungskreises einzuberufen, als an einem Tage ärztlich untersucht, geprüft und zugeteilt werden kann, daher im Maximum 100 Mann.

3. Die Einberufung soll nebst genauer Orts- und Zeitangabe (§ 2) folgendes enthalten:

- a. Die Wehrpflichtigen haben sich persönlich zu stellen. In der Regel wird niemand als dienstuntauglich von der Wehrpflicht entlassen, der nicht persönlich vor der Untersuchungskommission erscheint.
- b. Stellungspflichtige, welche wegen Krankheit verhindert sind, sich persönlich zu stellen, haben sich diesfalls durch ein verschlossenes ärztliches Zeugnis auszuweisen. Solche Zeugnisse dürfen nicht früher als 3 Tage vor dem Stellungstermin ausgestellt sein; sie sind von den Betreffenden dem Kreiskommandanten rechtzeitig einzureichen und werden von diesem der Untersuchungskommission vorgelegt.
- c. Die Stellungspflichtigen sind speziell darauf aufmerksam zu machen, daß die Vorspiegelung nicht vorhandener oder die Verheimlichung vorhandener Gebrechen mit einer Disziplinarstrafe bis auf 20 Tage Gefangenschaft oder mit einer Geldstrafe bis zu Fr. 50 bestraft wird, sofern die Handlung nicht unter das Strafgesetzbuch fällt. (Bundesgesetz vom 27. August 1851 über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen, Art. 156.)
- d. Kranke und Gebrechliche haben sich mit Arztzeugnissen zu versehen. Die Untersuchungskommission darf nur verschlossene Zeugnisse berücksichtigen (§ 5 der Instruktion vom 2. September 1887 über die sanitärische Beurteilung der Wehrpflichtigen).

e. Die Mannschaft hat reinlich, namentlich mit gewaschenen Füßen zu erscheinen.

1. Mai
1903.

§ 5.

Für die **Aushebung der Spezialtruppengattungen** (Kavallerie, Artillerie, Genie, Festungstruppen, Sanitäts- und Verwaltungstruppen und Radfahrer), ferner der Spielleute und Arbeiter aller Waffen, ist folgendes zu beachten:

1. Spätestens bis Ende Juni eines jeden Jahres haben die Abteilungschefs dem Aushebungsoffizier die vom eidgenössischen Militärdepartement genehmigte und somit maßgebende Zahl der im betreffenden Divisionskreis für ihre Truppengattungen auszuhebenden Mannschaften mitzuteilen und demselben überdies im Rahmen der im „Anhang“ enthaltenen Vorschriften die weiteren erforderlichen Instruktionen über die Auswahl der Rekruten zu übermitteln.

Der Aushebungsoffizier nimmt, sofern die Mitteilungen der Abteilungschefs hierfür nicht vorgesorgt haben, die Verteilung auf die einzelnen Kreise vor und bringt dieselbe den kantonalen Militärbehörden zu Handen der Kreiskommandanten zur Kenntnis.

Der Waffenchef der Infanterie wird den Aushebungsoffizieren nach vorgängiger Verständigung mit den übrigen Abteilungschefs diejenigen Kantone bezeichnen, in welchen die Aushebung zu den Spezialwaffen mit Rücksicht der Schwierigkeit, die Infanteriecadres aufzubringen, auf das notwendigste zu beschränken ist. Ferner wird er den Aushebungsoffizieren die Kontrollstärke der Infanteriebataillone mitteilen, damit hierauf bei der Aushebung zu den Spezialwaffen im Sinne eines Ausgleiches der numerischen Stärke der Einheiten der Infanterie soweit tunlich Rücksicht genommen werden kann.

1. Mai
1903.

2. Nachdem die kantonalen Militärbehörden von diesem ihrem Betreffnis Kenntnis erhalten haben, erlassen dieselben eine Publikation (§ 4), worin die Stellungspflichtigen, welche unter die berittenen Truppengattungen (Dragoner, Maximgewehrschützen, die Trompeter der Kavallerie) aufgenommen werden wollen, aufgefordert werden, sich bis Anfang August bei ihren Kreiskommandanten anzumelden.

3. In Bezug auf die Fachprüfung der Spielleute und Arbeiter wird angeordnet:

- a. Die Rekruten, welche sich bei der Aushebung als Infanterietrompeter oder Tambouren angemeldet haben, sind bald nach beendigter Aushebung in jedem Divisionskreise an einigen wenigen, je für ein größeres Gebiet zentral gelegenen Orten (Kantons- oder Bezirkshauptorte) auf einen Tag zur Prüfung zu besammeln.
- b. Die Prüfung hat den Charakter einer Vorprüfung, behufs Entscheidung, wer als Trompeter oder Tambour in die Rekrutenschule einberufen werden soll; die definitive Aushebung findet erst in der Rekrutenschule selbst statt.

- c. Die Vorprüfung wird vorgenommen:

Für die Trompeterrekruten der Infanterie durch den Trompeterinstruktor des Divisionskreises.

Für die Tambourrekruten durch den Tambourinstruktor des Divisionskreises.

Die Anordnungen für die Vorprüfungen trifft der Aushebungsoffizier im Einverständnis mit dem Kreisinstruktor.

- d. Die Trompeterrekruten der Kavallerie und der Artillerie sind ebenfalls gemeinsam einer Vorprüfung zu unterstellen, wobei folgendes Verfahren einzuschlagen ist:

1. Mai
1903.

Der Aushebungsoffizier hat im Einverständnis mit den betreffenden Waffenchefs die Trompeterrekruten der Kavallerie und der Artillerie für die ganze Division an einen und denselben Ort zur Vorprüfung einzuberufen; ausnahmsweise können jedoch die Rekruten der VIII. Division mit denjenigen der Infanterie in den Kantonen selbst geprüft werden, und zwar durch den Trompeterinstruktor des Divisionskreises.

- e. Die Prüfung der Büchsenmacherrekruten wird durch den Waffenkontrollleur der Division vorgenommen. Der Aushebungsoffizier übermittelt demselben sofort nach beendigter Aushebung, das Verzeichnis der Leute, die sich als Büchsenmacher angemeldet haben. Die Aufgebote zur Prüfung werden durch die kantonalen Organe nach Anordnung des Waffenkontrollleurs besorgt. Für die Prüfung selbst ist das Regulativ vom 5./7. Juli 1897 maßgebend. Die Prüfung ist, wie diejenige der Trompeter und Tambouren, im Divisionskreise des Wohnortes zu bestehen, und es dürfen für Reisen in andere Divisionskreise keine Reiseentschädigungen ausbezahlt werden.
- f. Über das Ergebnis der Prüfung der Spielrekruten erstatten die Spielinstruktoren und über diejenige der Büchsenmacherrekruten die Waffenkontrollleure Bericht an die Aushebungsoffiziere, die ihrerseits den kantonalen Militärbehörden namentliche Verzeichnisse der Geprüften unter Beischluß der Resultate der Prüfung zusenden. Das Ergebnis der Prüfung der Büchsenmacherrekruten ist überdies durch die Waffenkontrollleure dem Waffenchef der Infanterie mitzuteilen.

Da die definitive Aushebung der Spiel- und Büchsenmacherrekruten erst in den Rekrutenschulen erfolgt, so ist im Dienstbüchlein die Unterabteilung (Trompeter, Tambour, Büchsenmacher) bei der Re-

1. Mai
1903.

krutierung bloß mit Bleistift einzutragen, die Eintragung mit Tinte ist später Sache des Waffenchefs resp. Schulkommandanten.

- g. Die Fachprüfung der Schlosser, Wagner und Sattler der Artillerie wird am Schluß der Rekrutenschule vorgenommen; diejenige der Hufschmiede zu geeigneter Zeit nach der Aushebung durch den Oberpferdarzt, der auch die Zuteilung zu den verschiedenen Waffen vornimmt; auch bei diesen nimmt der Aushebungs-offizier die Eintragung nur mit Bleistift vor.

4. Jeder Stellungspflichtige, welcher sich zur Kavallerie als Reiter oder Maximgewehrschütze einschreiben lassen will, hat ein Zeugnis des Gemeindepräsidenten darüber einzulegen, daß er im stande sei, den Verpflichtungen gemäß Art. 193 der Militärorganisation nachzukommen, oder, wenn er das Pferd nicht selbst in Verpflegung nehmen will, eine mit gleichem Zeugnis versehene schriftliche Verpflichtung einer dritten Person beizubringen, welche gemäß Art. 202 der Militärorganisation das Dienstpferd für den betreffenden Rekruten übernehmen zu wollen erklärt. Diese Zeugnisse sind, mit der Bestätigung des Kreiskommandanten und des Sektionschefs versehen, vor der Aushebung dem Aushebungs-offizier zu Handen des Waffenchefs einzuhandigen.

§ 6.

Leistungen der Kantone. Die kantonalen Militärbehörden haben für die Aushebung

1. die Kreiskommandanten und, wenn nötig, auch die Sektionschefs dem Aushebungsoffizier zur Verfügung zu stellen;
2. die nötigen Lokale bereit zu halten, und zwar:
 - a. für die ärztliche Untersuchung ein geräumiges Vor- oder Auskleidezimmer, mit Bänken oder Stühlen und

1. Mai
1903.

mit dem Nötigen zum Waschen schmutziger Füße hinlänglich versehen; ein wenigstens 7 Meter langes, helles Untersuchungszimmer mit einem langen und zwei kleinen Tischen, den nötigen Stühlen und übrigen Utensilien (worunter namentlich mehrere Waschbecken mit Wasser, Seife und Handtüchern), und ein kleines Nebenzimmer, welches behufs Vornahme von Spezialuntersuchungen dunkel gemacht werden kann;

- b. für die pädagogische Prüfung und die Zuteilung die erforderlichen Lokale im Verhältnis zur Stärke der einberufenen Abteilungen mit breiten Tischen, Stühlen, sowie eine Wandtafel und das nötige Schreibmaterial, inkl. Unterlage, Löschpapier, Briefsäcke (Couverts) etc.

3. Die kantonalen Militärbehörden sorgen dafür, daß wo möglich nicht Wirtshäuser, sondern Gemeindelokale (Schulhäuser, Gemeindehäuser) für die Aushebung zur Verfügung gestellt werden, und daß da, wo für die Aushebung Wirtshäuser in Anspruch genommen werden müssen, die betreffenden Lokale von den Wirtschaftsräumen abgeschieden seien.

4. Sie haben ferner die nötige Anzahl Dienstbüchlein bereit zu halten und dafür zu sorgen, daß die Personalangabe auf Seite 3 desselben schon vor der Aushebung korrekt und leserlich eingetragen werden, wobei für unehelich geborne Rekruten auf der Linie, auf welcher der Name des Vaters eingetragen werden sollte, ein Strich (—) einzusetzen ist. Die Abgabe des Dienstbüchleins an die Rekruten erfolgt gleich nach der pädagogischen Prüfung, sofern diese der ärztlichen Untersuchung vorausgeht, sonst nach dieser letztern.

5. Die kantonalen Militärbehörden haben das nötige Aufsichtspersonal (Unteroffiziere), sowie zwei gewandte Schreiber mit schöner Handschrift zur Verfügung bereit zu

1. Mai 1903. halten. Es sind womöglich die nämlichen Schreiber auf allen Plätzen des Kantons zu verwenden.

6. Den kantonalen Militärbehörden wird dringend empfohlen, dafür zu sorgen, daß sich die Rekruten in anständiger Verfassung zur Aushebung einfinden (Begleitung an den Aushebungsort durch Amtspersonen, Verhinderung des Alkoholgenusses am Vorabend und am Morgen des Aushebungstages, Verabreichung eines warmen Frühstückes etc.).

§ 7.

Verfahren bei der Aushebung. Es wird kein Mann zur Untersuchung oder Prüfung zugelassen, der nicht im Besitz eines vorschriftsmäßig ausgefüllten Dienstbüchleins ist. Letzteres muß auf Seite 1 die Unterschrift des Trägers enthalten.

Bei der Berufsbezeichnung sind unbestimmte Ausdrücke, wie „Angestellter“, „Knecht“, „Fabrikarbeiter“ u. dgl. zu vermeiden und durch bestimmte zu ersetzen (z. B. Kanzlist, Bureauabwart, Melker, Baumwollenzwirner u. dgl.); bei Studenten ist das Fachstudium anzugeben.

Unter „Wohnort“ ist die Wohngemeinde, beziehungsweise Sektion, nicht aber ein unbedeutender Weiler oder Hof u. dgl. anzugeben; eine solche nähere Bezeichnung ist in Klammer beizufügen, wo dies wünschbar erscheint.

A. Sanitarische Untersuchung.

1. Die sanitarische Untersuchung, welche durch den Divisionsarzt oder einen Stellvertreter mit Zuzug von zwei Militärärzten vorgenommen wird, geschieht nach den Vorschriften der Instruktion vom 2. September 1887.

2. Der Divisionsarzt ist ermächtigt, für den ersten Aushebungstag und besonders dann, wenn neuernannte Sanitätsstabsoffiziere in die Präsidialfunktionen einzuführen sind, sämtliche Stabsoffiziere, welche an der Aushebung als Vor-

sitzende zu verwenden sind, behufs Einführung in ihre Funktionen zusammenzuberufen. Die betreffenden Sanitätsstabsoffiziere erhalten in diesem Falle das Taggeld eines Vorsitzenden.

1. Mai
1903.

3. Die sanitarischen Kommissionen haben gemäß § 104, Ziffer 3 und 4, der Instruktion über die sanitarische Beurteilung der Wehrpflichtigen vom 2. September 1887 dahin zu trachten, daß nur solche Leute militärtauglich erklärt werden, welche die hierfür nötigen körperlichen und geistigen Eigenschaften wirklich besitzen. Eine schärfere Handhabung dieser Instruktion hat insbesondere bei Gebrechen, welche die Marschtüchtigkeit in Frage stellen (Platt- und Schweißfüße, Mißbildung und Verkrüppelung der Füße) Platz zu greifen. Ebenso haben die ärztlichen Kommissionen besondere Sorgfalt in der Beurteilung von tuberkuloseverdächtigen Rekruten oder Eingeteilten anzuwenden und ein besonderes Augenmerk auch auf die geistige Tauglichkeit der Stellungspflichtigen zu richten.

4. Ausmusterungen in absentia (§ 47 der Instruktion über die sanitarische Beurteilung der Wehrpflichtigen) dürfen nur vorgenommen werden, wenn das Dienstbüchlein des betreffenden Mannes vorliegt. Diese Bestimmung gilt auch für die Rekursitzungen und Zwischenuntersuchungen.

5. Im bewaffneten Landsturm Eingeteilte sind nur dann von der Untersuchungskommission zu beurteilen, wenn sie hierzu vom Kreiskommando nach Maßgabe des Regulativs vom 1. Februar 1898 betreffend Entlassung aus dem bewaffneten Landsturm aus Gesundheitsrücksichten aufgeboten worden sind.

6. Gegen den Entscheid der sanitarischen Untersuchungskommission kann innerhalb zwei Monaten beim Divisionsarzt des betreffenden Kreises schriftlich motivierte Berufung

1. Mai
1903.

(Rekurs) ergriffen werden. Rekursbegehren, welche keine Begründung enthalten, werden zurückgewiesen. Die näheren Vorschriften über das Rekursverfahren und die Rekursbehörde sind in den §§ 52—60 der Instruktion über die sanitärische Beurteilung der Wehrpflichtigen vom 2. September 1887 enthalten.

7. Der Rekurskommission dürfen zur erstinstanzlichen Beurteilung nur zugewiesen werden :

- a. Rekruten, welche durch Krankheit oder höhere Gewalt (nicht durch Landesabwesenheit) am Erscheinen bei der Rekrutierung verhindert waren ;
- b. Eingeteilte, welche der Vorladung nicht Folge geleistet hatten als Nachzügler, ohne Reiseentschädigung.

B. Pädagogische Prüfung.

1. Die pädagogische Prüfung der Rekruten hat in der Regel der sanitärischen Untersuchung voranzugehen und für alle Rekruten gleichzeitig stattzufinden. Das Resultat der Prüfung, im Dienstbüchlein eingetragen, ist zur Untersuchung mitzubringen. Die ärztlichen Kommissionen haben daher mit der Untersuchung der Eingeteilten und Zurückgestellten zu beginnen. Diese sind auf die verschiedenen Aushebungstage angemessen zu verteilen.

2. Die pädagogische Prüfung wird mit allen Stellungspflichtigen vorgenommen, vorbehaltlich Ziffer 4 hiernach. Der pädagogische Experte hat, wo es notwendig erscheint, einen oder zwei Gehülfen beizuziehen und sich mit denselben rechtzeitig zu verständigen. Diese Gehülfen sollen dem Kanton angehören, dessen Mannschaft geprüft wird. Die Prüfung selbst, über deren Beginn sich der Experte mit dem Aushebungsoffizier zu verständigen hat, geschieht nach Anleitung des Regulativs vom 15. Juli 1879.

1. Mai
1903.

3. Jeder Rekrut hat der pädagogischen Kommission mit dem ausgefüllten Dienstbüchlein auch einen amtlichen Ausweis über die zuletzt besuchte Schule, d. h. diejenige Schule, die er im letzten Jahr seiner obligatorischen Schulpflicht besucht hat, vorzuweisen. Obligatorische und freiwillige, gewerbliche oder landwirtschaftliche Fortbildungsschulen, Rekrutenkurse etc., sowie Techniken und Hochschulen sind dabei ausgeschlossen.

Die Form des Ausweises bleibt den Kantonen überlassen; wo jedoch obligatorische Schulabgangszeugnisse eingeführt sind, sind diese als Ausweis zu verwenden.

4. Taube und Blinde, sowie Rekruten, die das 26. Altersjahr zurückgelegt haben, sind nicht zu prüfen. Hinsichtlich der Idioten und geistesschwachen Rekruten ist es Sache des Aushebungsoffiziers, im Verein mit den ihm unterstellten Organen (Ärzte und Pädagogen) zu entscheiden, ob die betreffenden Rekruten die Prüfung zu bestehen haben oder nicht.

5. Den Ausgehobenen ist bei der Prüfung zu eröffnen, daß es ihnen anheimgestellt sei, an der nächstjährigen Prüfung wiederum teilzunehmen, in der Meinung, daß ein allfällig besseres Ergebnis der Prüfung in das Dienstbüchlein eingetragen werde.

6. Der pädagogische Experte hat darüber zu wachen, daß beim Eintrag der Prüfungsergebnisse in die Dienstbüchlein der Stellungspflichtigen durch den Sekretär keinerlei Radierungen oder Abänderungen vorgenommen werden, die dem Manne später zur Last gelegt werden könnten.

C. Zuteilung zu den einzelnen Waffengattungen.

1. Nach Beendigung der ärztlichen Untersuchung und der pädagogischen Prüfung und nach Erstellung des Rekrutenverzeichnisses (Formular IV) findet die Zuteilung zu den einzelnen Waffengattungen durch den Aushebungsoffizier

1. Mai
1903.

statt, wobei weniger der Wille des Einzelnen, als vielmehr der Besitz der geforderten Requisite (vide Anhang zu gegenwärtiger Verordnung) maßgebend ist; auch darf die für die Spezialwaffen festgesetzte Zahl der auszuhebenden Rekruten nicht überschritten werden.

2. Von den Rekruten, die bei der pädagogischen Prüfung in die I. und II. Klasse eingereiht worden sind, sind von jeder Klasse $\frac{4}{5}$ der Infanterie und $\frac{1}{5}$ den Spezialwaffen zuzuteilen. In gleicher Weise ist mit den Rekruten der III. Klasse zu verfahren.

Für die Klassifikation gelten folgende Normen:

Rekruten mit einem Notenbetrag von

4 bis und mit 6 werden der I. Klasse

7 „ „ „ 11 „ „ II. „

12 und mehr „ „ III. „ zugeteilt.

Ausweise über die richtige Repartition sind den Berichten der Aushebungsoffiziere zu Handen der Abteilungschefs beizufügen.

3. Der Wehrpflichtige wird in den Kontrollen desjenigen Rekrutierungskreises eingetragen, in welchem derselbe untersucht worden ist.

Sowie über die Zuteilung eines Wehrpflichtigen entschieden ist, wird die Eintragung in das Namensverzeichnis und in das Dienstbüchlein des Mannes gemacht.

Bei den als Radfahrer ausgehobenen Rekruten ist ins Dienstbüchlein und Namensverzeichnis einzutragen „Infanterie, Radfahrer“. Sie werden vorerst der Infanterie zur Ausrüstung und Instruktion zugeteilt und nach erfolgreich bestandener Radfahrerschule durch den Chef der Generalstabsabteilung versetzt.

4. Wo es außer Zweifel ist, daß ein diensttauglich erklärter Wehrpflichtiger in der nächsten Zeit seinen bleibenden Aufenthalt in einem andern Kanton oder Rekrutierungskreis

1. Mai
1903.

nehmen wird, so kann er diesem letztern bei der Rekrutierung zur Einteilung, Ausrüstung und Instruktion zugewiesen werden (Art. 15 der Militärorganisation).

Stellungspflichtige der jüngeren Jahrgänge, welche sich lediglich zum Besuche von Unterrichtsanstalten u. dgl. im Rekrutierungskreis aufhalten, sind demjenigen Kanton zuzuweisen, in welchem ihre Eltern wohnen.

Werden Rekruten lediglich zur Ergänzung des Bestandes einer Einheit eines anderen Kantons diesem zugewiesen, so ist in den Dienstbüchlein vorzumerken, daß die betreffenden Rekruten nur zur Einberufung und Instruktion, nicht aber zur Bekleidung und Ausrüstung zugewiesen werden.

Die Zuweisungen innerhalb des Divisionskreises an einen andern Kanton oder Rekrutierungskreis erfolgen durch den Aushebungsoffizier in der Weise, daß auch die Zuteilung gleichzeitig von ihm vorgenommen wird.

5. Über die den Kantonen anderer Divisionskreise zugewiesenen Rekruten fertigt der Aushebungsoffizier unmittelbar nach Schluß der Rekrutierung Namensverzeichnisse aus und übermittelt sie den betreffenden Aushebungsoffizieren der andern Divisionskreise. Befinden sich unter den zugewiesenen Rekruten, die dort zu einer Spezialwaffe eingeteilt zu werden wünschen und sich hierzu eignen, so sind deren Dienstbüchlein dem Aushebungsoffizier, dem der Entscheid zukommt, zu übermitteln und von diesem an den Absender (Aushebungsoffizier) zu Händen des Kreiskommandanten des Stellungsortes behufs Vormerkung und Zustellung an den Rekruten zurückzusenden.

Über die Zuweisung von Rekruten haben die kantonalen Militärbehörden sich gegenseitig Mitteilung zu machen.

6. Die Zuweisung an andere Kantone nach abgeschlossener Aushebung kann nur durch die kantonalen Militärbehörden angeordnet werden, nachdem sie sich gegenseitig

1. Mai 1903. verständigt haben; eine Zuteilung zu einer andern Waffe hat hiebei zu unterbleiben.

Die nach Abschluß der Aushebung von den kantonalen Militärbehörden vorgenommenen Zuweisungen sind, sofern andere Divisionskreise in Frage kommen, den betreffenden Waffenchefs anzuzeigen.

7. Für die mittelst des Rekurs- und Zwischenuntersuchungsverfahrens ausgehobenen Rekruten ist die Zuteilung zu den einzelnen Waffengattungen Sache der kantonalen Militärbehörden unter Anzeige an die betreffenden Abteilungschefs.

8. Die Rekruten älterer Jahrgänge sind vorzugsweise der Infanterie zuzuteilen.

9. Wehrpflichtigen, die bei der Aushebung das landwehrpflichtige Alter bereits erreicht haben und diensttauglich befunden werden, ist es freizustellen, die persönliche Dienstpflicht zu erfüllen oder unter die Ersatzpflichtigen eingereiht zu werden.

10. Stellungspflichtige, die mindestens zwei Vorunterrichtskurse mit Erfolg bestanden haben, sind im Falle der Untauglichkeit für die Feldarmee dem bewaffneten Landsturm zuzuweisen, sofern sie für diesen als tauglich erscheinen.

11. Alle Lehrer und Lehramtskandidaten sind als Gewehrtragende der Infanterie zuzuteilen; ausgenommen hievon sind diejenigen, die als Gewehrtragende sich nicht eignen. Diese sind zur Sanitätstruppe zu rekrutieren.

12. Rekruten, welche im bürgerlichen Leben den Beruf eines Hufschmiedes ausüben und Militärhufschmiede werden wollen, sind zum Train auszuheben.

13. Der Aushebungsoffizier hat die Untersuchten auf das ihnen gegen die Entscheidungen der sanitarischen Kom-

missionen zustehende Rekursrecht (§ 7, A, 6) und auf die bezügliche Frist besonders aufmerksam zu machen.

1. Mai
1903.

14. Der zur Aushebung sich stellenden Mannschaft ist ferner mitzuteilen, daß

- a. Änderungen an den Eintragungen im Dienstbüchlein mit Arrest und eventuell mit Gefängnis bestraft werden;
- b. die auf ein Jahr zurückgestellten Rekruten im folgenden, die für zwei Jahre zurückgestellten Rekruten im zweitfolgenden Herbst, bei Strafe im Unterlassungsfalle, wieder vor Untersuchungskommission zu erscheinen hat;
- c. der Rekrut bei allfälligem Wohnortswechsel bei Strafe verpflichtet ist, sich beim Sektionschef ab- und im neuen Wohnort ungesäumt anzumelden und in größeren Gemeinden auch den Wohnungswechsel anzuzeigen;
- d. die Rekruten bei länger als zwei Monate dauernder Landesabwesenheit beim zuständigen Kreiskommandanten um Urlaub nachzusuchen haben;
- e. das Einrücken in den Dienst mit unreglementarischer Fußbekleidung bestraft werde.

15. Die Eingeteilten können nach beendigter sanitärischer Untersuchung sofort entlassen werden; die Rekruten erst nachdem sie beide Kommissionen passiert haben, was durch die Einschreibungen auf Seite 4 des Dienstbüchleins nachzuweisen ist und nachdem die Zuteilung durch den Aushebungsoffizier erfolgt ist.

16. Leute, die sich dem Erscheinen vor der einen oder andern Kommission entzogen haben oder nicht zur vorgeschriebenen Zeit eintreffen, sind zu bestrafen, und haben auf ihre Kosten am nächsten Tag, da wo die Aushebung stattfindet, sich vor der betreffenden Kommission zu stellen.

1. Mai
1903.

17. Jede Kommission, die sanitärische wie die pädagogische, führt ihre eigene Kontrolle mit eigener fortlaufender Numerierung.

§ 8.

Die Berichterstattung über die Aushebung geschieht nach folgenden Vorschriften:

1. Über das Ergebnis der Rekrutenuntersuchungen und über die Ausmusterung bereits eingeteilter Mannschaft hat der Divisionsarzt längstens 14 Tage nach Schluß der Aushebung dem Oberfeldarzt auf Grundlage der Untersuchungskontrollen Bericht zu erstatten (Formular I, B).

2. Die Berichte über die pädagogische Prüfung (Formular II) sind von den Experten dem Kreiskommandanten zuzustellen, welcher dieselben, nach Eintragung der Ergebnisse in die Rekrutierungskontrollen, der kantonalen Militärbehörde zu Händen des schweizerischen Militärdepartements einzureichen hat. Letzteres soll längstens einen Monat nach Schluß der Aushebung eines Divisionskreises in den Besitz der bezüglichen Berichte gelangen.

Überdies haben die pädagogischen Experten die schriftlichen Arbeiten der Rekruten täglich und die abschriftlichen aus den Kontrollen mit summarischer Angabe der fehlenden Schulausweise nach Schluß der Prüfungen in einem Rekrutierungskreise dem Oberexperten zuzustellen.

3. Nach Schluß der Rekrutierung hat der Aushebungsoffizier den Abteilungschefs sofort über die Zahl und Zuteilung der Ausgehobenen ihrer Waffe kantonsweise Meldung zu erstatten. Für die Spezialwaffen ist ein namentliches Verzeichnis (Formular IV) der ausgehobenen Rekruten beizulegen.

4. Längstens 14 Tage nach Beendigung der Aushebung wird der Aushebungsoffizier dem schweizerischen Militär-

departement einen Schlußbericht über das Ergebnis derselben erstatten. Dem Bericht soll eine Tabelle (Formular III) beigelegt sein, aus welcher ersichtlich ist:

1. Mai
1903.

- a. die Zahl der für jede Truppengattung ausgehobenen Rekruten ;
- b. die Zahl der **an** die anderen Divisionskreise zugewiesenen Rekruten ;
- c. die Zahl der **von** andern Divisionskreisen zugewiesenen Rekruten ;
- d. die Zahl der Rekruten jeden Jahrganges, welche den einzelnen Truppengattungen zugeteilt werden.

Dieser Tabelle sind die summarischen Ergebnisse (Formular III) der einzelnen Rekrutierungskreise beizulegen.

5. Die Aushebungsoffiziere haben ein Verzeichnis derjenigen Offiziere anzulegen, welche von der sanitarischen Kommission bleibend von der persönlichen Dienstpflicht enthoben worden sind und dasselbe am Schluß der Aushebung dem Militärdepartement einzusenden.

6. Die Aushebungsoffiziere haben ferner dem Waffenchef der Kavallerie jeweilen sofort diejenigen Kavalleristen, welche vor Untersuchungskommission gänzlich dienstfrei geworden sind, namhaft zu machen, unter Angabe ihrer Einteilung, sowie des Jahrganges und der Nummer des Pferdes.

7. Das namentliche Verzeichnis der Rekruten (Formular IV) mit der darauf notierten Zuteilung ist so bald als möglich dem Kreiskommandanten zuzustellen, damit vom Kanton die Anordnungen für Einkleidung und Aufgebot vorbereitet werden können. Ein Doppel dieses Verzeichnisses behält der Aushebungsoffizier zu seiner Verfügung.

Die Untersuchungskontrollen (Formular I, A) sind dem schweizerischen Militärdepartement auf dessen Begehren durch die kantonalen Militärbehörden zur Einsicht einzusenden.

1. Mai
1903.

8. Jede nachträgliche Abänderung der abgeschlossenen Rekrutierungsliste, anders als gemäß § 9 hiernach, ist untersagt.

§ 9.

Nachträgliche Rekrutierungen und Versetzungen.

1. Stellungspflichtige, welche bei der Aushebung nicht erschienen sind, haben, abgesehen von der sie treffenden Strafe für unentschuldigtes Ausbleiben, für das Rekrutenjahr den Pflichtersatz zu bezahlen und sich in der Regel erst im folgenden Jahr zu stellen. Wünscht jedoch ein Wehrpflichtiger, welcher Studien halber oder aus anderen Gründen zur Zeit der Untersuchung landesabwesend oder sonst am Erscheinen verhindert war, gleichwohl schon im Rekrutenjahr die Rekrutenschule zu bestehen, so hat derselbe sich auf eigene Kosten einer Zwischenuntersuchung zu unterziehen (§§ 61 u. ff. der Instruktion vom 2. September 1887).

2. Zwischenuntersuchungen sind im übrigen nur zulässig für Wehrpflichtige, welchen vom Militärdepartement gemäß Art. 85 der Militärorganisation vorzeitige Rekrutierung, oder welchen vom Oberfeldarzt die Revision des ersten Kommissionsentscheides nach § 11 der Instruktion vom 2. September 1887 bewilligt wurde. Derjenige Wehrpflichtige, der sich einer Zwischenuntersuchung unterziehen will, beziehungsweise die Bewilligung zu einer solchen erhalten hat, hat sich hierfür von seinem Kreiskommandanten ein Dienstbüchlein ausstellen zu lassen, sofern er noch kein solches besitzt, und unter Einsendung desselben ein schriftliches Gesuch an den Divisionsarzt seines Divisionskreises zu richten, welcher die weitem Vorkehren treffen wird.

3. Auf dem Wege einer Zwischenuntersuchung ausgehobene Rekruten dürfen unter keinen Umständen der pädagogischen Prüfung entzogen werden. Dieselben sind von

den Kreiskommandanten vorzumerken und beim nächsten ordentlichen Aushebungsanlaß zur Nachholung der pädagogischen Prüfung einzuberufen.

1. Mai
1903.

4. Wer nach erfolgter Aushebung, d. h. nach Abschluß der Rekrutenverzeichnisse und Versendung derselben an die Abteilungschefs und vor der Einkleidung und Einrücken zur Rekrutenschule um Versetzung zu einer andern Waffe einkommen will, hat sich durch Vermittlung der kantonalen Militärbehörde unter Einsendung des Dienstbüchleins an den Chef derjenigen Waffe zu wenden, welcher er bisher zugeweiht war. Der Abteilungschef, bei dem ein solches Begehren einlangt, hat sich mit dem Chef der Waffe, zu welcher der betreffende Wehrpflichtige versetzt zu werden wünscht, ins Einvernehmen zu setzen; ist dieses vorhanden, so hat der letztere die Versetzung unter Mitteilung an die kantonale Militärbehörde vorzunehmen.

In Konfliktfällen entscheidet das schweizerische Militärdepartement.

§ 10.

Über die Entschädigung an die bei der Aushebung tätigen Personen und an die stellungspflichtige Mannschaft werden folgende Bestimmungen aufgestellt:

1. Es erhalten:

- a. der Aushebungsoffizier, der Divisionsarzt, und deren Stellvertreter und der pädagogische Experte ein Taggeld von Fr. 18;
- b. die beigezogenen Ärzte und die pädagogischen Gehülfen Fr. 15;
- c. die Sekretäre der Untersuchungskommission und der pädagogischen Kommission (§ 1, Ziffer 4) Fr. 12.

Die Genannten beziehen für die Reisen die in der Reiseverordnung für die Administrativkommissionen vorgesehenen Reisegebühren.

1. Mai
1903.

Die oben festgesetzten Taggelder werden nur für wirkliche Sitzungs- und Arbeitstage verabfolgt.

An denjenigen Tagen, an welchen die Kommissionsmitglieder nur reisen und keine Aushebungen vornehmen, ist denselben nur die Reiseentschädigung (ohne Taggeld) zu bezahlen.

Für diejenigen Tage an welchen die Kommissionen nicht sitzen, aber auch nicht reisen, sondern zum Zwecke der Fortsetzung ihrer Funktionen an einem Besammlungs-orte verbleiben müssen, ist ihnen das Taggeld auszurichten.

Die Spielinstruktoren werden gemäß Art. 22 der Verordnung betreffend Besoldung und anderweitige Kompetenzen des ständigen und außerordentlichen Instruktionspersonals vom 12. Mai 1893 entschädigt. Die Waffenkontrolleure verrechnen ihre Kompetenzen in ihren Quartalrechnungen.

Die Auszahlung erfolgt durch die Kreiskommandanten, sobald an einem Orte die Aushebung beendet ist. Um Doppelzahlungen zu vermeiden, wird als Regel aufgestellt, daß die Reise nach dem neuen Besammlungsorte vom Kreiskommandanten des letzten Sitzungsortes zu vergüten ist.

Für ihre Arbeiten vor und nach der Rekrutierung wird den Aushebungsoffizieren und den von ihnen verwendeten Sekretären (§ 1) das Taggeld für höchstens 10 Tage ausbezahlt.

Für die Bereinigung der Kontrollen und der Rapporte hat der Divisionsarzt Anspruch auf das Taggeld für höchstens fünf Tage.

2. Die Auszahlung der Taggelder und Reiseentschädigungen, sowie die Vergütung der Auslagen für Schreibmaterialien vor, während und nach der Rekrutierung findet auf speziellen Ausweis hin durch das Oberkriegskommisariat statt.

Mit Ausnahme der Transportkosten des Untersuchungsapparates werden keinerlei Ausgaben für Gepäck, Fuhrwerke, Logis und dergleichen admittiert.

1. Mai
1903.

3. Der stellungspflichtigen Mannschaft, sowie den zur Vorprüfung aufgebotenen Spielleuten und Arbeitern wird gemäß der Reiseverordnung für die Truppen die Reiseentschädigung bezahlt, Sold und Verpflegung dagegen werden derselben nicht vergütet.

4. Die Kreiskommandanten, die Sektionschefs, die von den kantonalen Militärbehörden zu stellenden 2 Schreiber, sowie das Aufsichtspersonal sind von den Kantonen zu entschädigen.

5. Die Kreiskommandanten erhalten die erforderlichen Vorschüsse, sowie die nötigen Formulare u. s. w. durch Vermittlung der Kantonskriegskommissariate, an welche dieselben allfällige Geldbegehren zu richten haben.

Nach Beendigung der Aushebung sind die bezüglichen Rechnungen, vom Aushebungsoffizier visiert und von den Betreffenden quittiert, nebst allfälligen Kassaüberschüssen, den Kantonskriegskommissariaten einzusenden, welche die Rechnungen dem eidgenössischen Oberkriegskommissariate übermitteln.

Die Zahlungen an die Kommissionen sind auf dem Formular „Soldausweis“, die Reiseentschädigungen der stellungspflichtigen Mannschaft auf dem Beleg „Reiseentschädigungen“ zu verrechnen.

Die Kreiskommandanten sind für genauen Vollzug der sie betreffenden Vorschriften verantwortlich und werden insbesondere darauf aufmerksam gemacht, daß bei Verrechnung aller Reiseentschädigungen die gemachten Reisen deutlich anzugeben sind; Belege, welche dieser Vorschrift nicht entsprechen oder vom Aushebungsoffizier nicht visiert sind, werden zurückgewiesen.

1. Mai
1903.

§ 11.

Die für die Aushebung und die Rekrutierung vom Bund bestellten Offiziere, pädagogischen Experten und Sekretäre, sowie die bei der Rekrutierung mitwirkenden Kreiskommandanten und Sektionschefs sind nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1901 gegen die wirtschaftlichen Folgen derjenigen Unfälle, von welchen sie während ihrer dienstlichen Verrichtungen betroffen werden, versichert. Der Vorsitzende der sanitarischen Kommission hat jeden Unfall, der nach Maßgabe des Militärversicherungsgesetzes einen Entschädigungsanspruch begründet, sofort dem Oberfeldarzt anzuzeigen.

§ 12.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Durch sie wird die Verordnung betreffend die Aushebung der Wehrpflichtigen vom 25. Hornung 1878 aufgehoben.

Bern, den 1. Mai 1903.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

Anhang.

Hauptanforderungen für die Rekrutierung der einzelnen Truppengattungen.

Niemand darf in eine Truppengattung des Bundesheeres aufgenommen werden, der nicht die dazu erforderlichen Eigenschaften besitzt (Art. 13 der Militärorganisation). Die Rekruten haben daher in körperlicher und geistiger Beziehung, sowie hinsichtlich ihrer allgemeinen Bildung den in der nachfolgenden Tabelle aufgestellten Anforderungen zu entsprechen.

Truppengattung	Minimum der		Übrige Anforderungen
	Körper- länge	Seh- schärfe ¹⁾	
Infanterie	cm. 156	$\frac{2}{3}$	Nichtvorhandensein von Gebrechen, welche die Marschfähigkeit wesentlich beeinträchtigen.
Dragoner und Guiden . .	158 ²⁾	$\frac{1}{2}$	Gewandte, lebhafte Leute von geschmeidigen, aber kräftigen Körperbau. Ausweis über die Möglichkeit, ein Pferd zu halten.
Maxingewehrschützen . .	160	1	dito.
Kanoniere der Feldbatterien	162 ³⁾	1	Kräftige, intelligente Leute mit ordentlicher Schulbildung, Landwirte oder technischen Berufsarten angehörend.
Positionskanoniere . . .	165	1	dito.
Fahrer- und Trainrekruten	158	$\frac{1}{2}$	Vertrautheit mit Pferden im Zivilleben, worüber eine Bescheinigung der Gemeindebehörde beizubringen ist.
Sappeure, Pontoniere und Pioniere	160 ⁴⁾	$\frac{1}{2}$	Kräftiger und marschfähiger Körperbau.

Truppengattung	Minimum der Körper- länge	Seh- schärfe	Übrige Anforderungen
	cm.		Die Sappeure und Eisenbahnpioniere sind aus Leuten mit bautechnischen Kenntnissen, wie Maurern, Zimmerleuten, Eisenbahn- und Straßenarbeitern, zu rekrutieren, ferner aus Waldarbeitern und Gärtnern; intelligente Landwirte bis auf $\frac{1}{4}$. Die Pontoniere sind tunlich aus Flößern, Schiffleuten, Fischern, Uferbauarbeitern, sowie aus den Mitgliedern der Pontonierfahrvereine zu rekrutieren. Zu den Telegraphencompagnien sind eidgenössische Telegraphisten, Telegraphen- und Telephonarbeiter, Elektrotechniker, Kleinmechaniker, Arbeiter in Telegraphenwerkstätten auszuheben. Die Rekruten für die Balloncompagnie sind vorzugsweise aus folgenden Berufsarten auszuwählen: Seiler, Mechaniker, Heizer, Monteure, Schlosser, Schmiede, Wagner, Spengler, Elektriker, Schreiner, Zimmerleute, Sattler, Tapezierer, Korbmacher, Schneider etc. Kräftiger Körperbau. Zur Festungsartillerie sind vornehmlich Leute der technischen Berufsarten, Mechaniker, Schlosser, Spengler, Schmiede, Gießer, Elektriker, Bautechniker etc., auszuheben; für die Maschinengewehrschützen zur einen Hälfte ebenfalls Leute der genannten Berufsarten, zur andern Hälfte Leute beliebiger Berufe, namentlich Landwirte; unbedingt erforderlich ist jedoch kräftiger Körperbau und gute Marschfähigkeit im Gebirge. Für die Festungssappeure gelten die gleichen Anforderungen wie für die Sappeure der Feldarmee.
Festungsartilleristen . . .	} 158	1	
Maschinengewehrschützen .			
Festungssappeure . . .	158	$\frac{1}{2}$	

Truppengattung	Minimum der		Übrige Anforderungen
	Körper- länge	Seh- schärfe	
Sanitätssoldaten	cm. 156	$\frac{1}{2}$	Nicht blutscheue, kräftige, des Lesens und Schreibens kundige Leute, womöglich Freiwillige.
Verwaltungssoldaten	156	$\frac{1}{2}$	Bäcker, Metzger, einige Maurer und Schreiner mit nachgewiesener Berufsbildung. Kräftige Körperkonstitution.
Radfahrer	153	$\frac{2}{3}$	Kräftig gebaute Lunge, gesundes Herz und Übung im Radfahren. Fähigkeit zu einer Tagesleistung von 100 Kilometern. Besitz eines eigenen Fahrrades.

¹⁾ Die Sehschärfe ist überall im Sinne von § 41 der Instruktion über die sanitärische Beurteilung der Wehrpflichtigen, vom 2. September 1887, zu verstehen. Myopie und Hypermetropie rechts $> 4 D$ schließen, auch wenn korrigierbar, von der Rekrutierung zur Infanterie, Kavallerie und zum Train aus, Offizierskandidaten für Sanitäts- und Verwaltungsdienst ausgenommen.
²⁾ Bei ganz besonderer Eignung bis auf 156 herab.
³⁾ Bei besonderer Eignung bis auf 160 herab.
⁴⁾ Bei besonderer Eignung bis auf 158 herab.

Als Militärhandwerker (Büchsenmacher, Hufschmiede, Schlosser, Wagner, Sattler, können auch mit gewissen Gebrechen behaftete Handwerker angenommen werden, sofern dieselben sonst gesund und kräftig und in der Ausübung ihres Handwerkes gewandt sind.

Besonders kräftige und sonst fehlerfreie Leute, welche sich vermöge Beruf und Anlage zum Dienst bei den Verwaltungstruppen oder als Spielleute oder Militärhandwerker (Büchsenmacher, Hufschmiede, Schlosser, Wagner, Sattler) besonders eignen, können infolge motivierten Beschlusses der Untersuchungskommission bis zu einem Minimalmaß von 154 Centimeter für die genannten Dienstzweige rekrutiert werden.

Formular I. A.

Divisionskreis

Rekrutierungskreis



Kanton

Landesteil

Kontrolle

über die

sanitarische Untersuchung der Wehrpflichtigen

bei der

Aushebung im Herbst 1.....

Aushebungstage: Den	in	№
„	„	„
„	„	„
„	„	„
„	„	„
„	„	„
„	„	„

Aushebungsoffizier:

Untersuchungskommission: Vorsitzender:

Mitglieder:

Sekretäre:

Kreiskommandant:

Anmerkungen zu den Rubriken:

- ad 2. *Beinamen*, durch welche ein Familienzweig von dem andern unterschieden wird, sind rechts unter dem Familiennamen anzumerken.
- ad 4. Bei der Berufsbezeichnung sind unbestimmte Ausdrücke (Angestellter, Knecht, Fabrikarbeiter etc.) zu vermeiden und durch bestimmte zu ersetzen (Kanzlist, Bureauabwart, Melker, Baumwollzwirner etc.), oder es ist der *Industriezweig* anzugeben (Müllerei, Seidenzwirnerie). Bei der Landbevölkerung ist zu unterscheiden zwischen selbständigen *Landwirten* (Bauern, Pächtern, Praktikanten und *Landarbeitern*).
- ad 5 u. 6. Die *Stammkontrollnummer* wird unter dem Namen derjenigen der beiden Gemeinden eingetragen, für welche sie gilt; sind beide identisch, unter der *Bürgergemeinde*.
- ad 6. Als Wohnort ist stets die *Wohngemeinde* einzutragen. Nähere Ortsbezeichnung ist, wenn nötig, in () beizufügen. Dienstbüchlein, in welchen als Wohnort bloss eine Häusergruppe u. dgl. angegeben ist, sind sofort zur Korrektur zurückzuweisen.
- ad 8—11. Hier ist bei früher *Zurückgestellten* der frühere Entscheid kurz zu notieren, z. B. „81 (Jahr) in III (Div.). 5 (Kreis) Nr. 15 2 J. z. (zurückgestellt) „wegen 165.79“ oder „wegen Katarrh. susp.“ etc. Bei *Rekurrenten* ist hier *unter* der Zeile zu notieren: „rekurriert gegen Tauglichkeit“, gegen Zurückstellung“.
- ad 13. Hierher gehören sowohl zum erstenmal sich Stellende als früher Zurückgestellte.
- ad 14. Hierher gehören auch diejenigen, welche zwar zu einer Waffe rekrutiert, aber in keine Rekrutenschule eingerückt sind. *Diese gehören nicht unter 13.*
- ad 20. Bei Refraktionsteilern ist jeweilen *auf* der Zeile für das betreffende Auge diejenige Sehschärfe anzugeben, welche für die Beurteilung der Tauglichkeit *massgebend* ist (bei Brillenträgern die korrigierte, bei Ungebildeten die nicht korrigierte), bei den Nichtbrillenträgern die andere (korrigierte) *darunter* in ().

Die Sehschärfe ist stets für jedes Auge besonders zu bestimmen und anzugeben (einzige Ausnahme s. § 37).

[illegible][illegible]

Summarischer Rapport

der

sanitarischen Untersuchungskommission

über

die Aushebung im Herbst 19.....

		Rekrutierungskreis Präsident								Total	
		1	2	3	4	5	6	7	8	Zahl	%
I. Zur Aushebung sich Stellende (Rekruten)		a) Vom jüngsten Jahrgang 18....	Diensttauglich Zurück- gestellt { 1 Jahr auf { 2 Jahre Bleibend untauglich Total								
		b) Von früheren Jahrgängen	Diensttauglich Zurück- gestellt { 1 Jahr auf { 2 Jahre Bleibend untauglich Total								
		Total I a. b.	Diensttauglich Zurück- gestellt { 1 Jahr auf { 2 Jahre Bleibend untauglich Total								
II. Zur event. Ausmusterung sich Stellende (Eingeteilte)		a) Aus Rekruten- schulen/Entlassene	Diensttauglich Entlassen für 1 oder 2 Jahre Bleibend untauglich Total								
		b) Eingeteilte des Auszuges	Diensttauglich Entlassen für 1 oder 2 Jahre Bleibend untauglich Total								
		c) Landwehr	Diensttauglich Entlassen für 1 oder 2 Jahre Bleibend untauglich Total								
		Total II a. b. c.	Diensttauglich Entlassen für 1 oder 2 Jahre Bleibend untauglich Total								
Total											
Untersuchte I u. II											

Form. I. B.

Spezifikation der Dienstbefreiungsgründe.

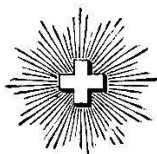
[illegible]

Form. II.

Divisionskreis }
 Arrondissement de division } №.....

Rekrutierungskreis }
 Arrondissement de recrutement } №.....

Schweizerische Eidgenossenschaft
 Confédération suisse



Rekruten-Prüfung

Examen de recrues

Prüfungstag <i>Jour d'examen</i>	Prüfungsort <i>Lieu des examens</i>	Jeweilige letzte lauf. Nr. der Kontrolle <i>Dernier numéro d'ordre du contrôle</i>

Namen der Examinatoren und der Sekretäre.

Noms des examinateurs et des secrétaires.

(Für jeden der Examinatoren und der Sekretäre sind die Dienstage anzugeben. —

*Il faut indiquer les jours d'examen à part pour chacun des examinateurs
 et des secrétaires.)*

Examinatoren }
 Examinateurs }

Sekretäre }
 Secrétaires }

Lau- fende Nummer <i>N° d'ordre</i>	Geschlechts- (Familien-)name <i>Nom de famille</i>	Vor- (Tauf-)name <i>Prénoms</i>	Bürgergemeinde Kanton oder Staat <i>Lieu d'origine</i> Canton ou Etat	Wohngemeinde Kanton oder Staat <i>Domicile</i> Canton ou Etat
1	2	3	4	5

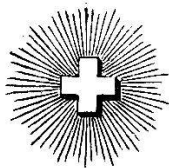
[illegible]

Formular III.

Divisionskreis }
 Arrondissement de division } N^o.....

Rekrutierungskreis }
 Arrondissement de recrutement } N^o.....

Schweizerische Eidgenossenschaft
 Confédération suisse



Summarischer Rapport

über

die Ergebnisse der Rekrutierung

vom Jahr 19.....

RAPPORT SOMMAIRE

SUR

LES RÉSULTATS DU RECRUTEMENT

de l'année 19.....



..... den (le)..... 19.....

[illegible]

Davon sind zugewiesen an:

Sur lesquels ont été renvoyé à :

Divisionskreis

Divisionskreis

Arrondissement de div. 12...

Divisionskreis
Arrondissement de div. №...

Divisionskreis

Arrondissement de div.

Divisionskreis
Arrondissement de div.

Divisionskreis

Arrondissement de div. No...

Divisionskreis
Anorddissament de div
№..

Affordissement de div. Divisionskreis No

Arrondissement de div.

Total der Zugewiesenen:

Total des hommes renvoyés

Verbleiben:

Reste:

Zugewiesen vom — Renvoi par: (

zugewiesen vom

Division
l'arrondissement de div.

Divisionskreis

l'arrondissement de div.

Divisionskreise
l'arrondissement de div.

Divisionskreis

l'arrondissement de div. N^o...

Divisionskreis
Verordn. d. Div.

Divisionskreis

l'arrondissement de div. No...

Divisionskreis
L'arrondissement de div.

L'Affondissement de la...

General total

Total General

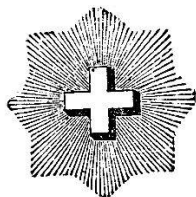
[illegible]

Formular IV.

Divisionskreis №.....

Rekrutierungskreis №.....

Schweizerische Eidgenossenschaft.



Rekrutierung

19.....

Namentliches Verzeichnis.

Aushebungstage : Den..... in..... №..... —.....

„.....	„.....	„..... —.....
„.....	„.....	„..... —.....
„.....	„.....	„..... —.....
„.....	„.....	„..... —.....
„.....	„.....	„..... —.....
„.....	„.....	„..... —.....
„.....	„.....	„..... —.....

Aushebungsoffizier :

Untersuchungskommission : Vorsitzender :

Mitglieder :

Sekretäre :

Kreiskommandant :

[illegible][illegible]

11. April
1903.

Beitritt vom Somaliland

zum

Weltpostvertrag d. d. Washington 15. Juni 1897.

Mit Note vom 2. dies erklärt die britische Gesandtschaft im Auftrage ihrer Regierung den vom 1. Juni 1903 an gültigen Beitritt des britischen Schutzgebietes Somaliland zum Washingtoner Weltpostvertrag vom 15. Juni 1897.

Bern, den 11. April 1903.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Note. Außer der Schweiz gehören zurzeit dem Weltpostverein folgende Länder an: Ägypten, Argentinien, Belgien, Bolivia, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Columbia, Costarica, Cuba, Dänemark und dänische Kolonien, Deutschland und deutsche Schutzgebiete, Dominikanische Republik, Ecuador, Frankreich und französische Kolonien, Griechenland, Großbritannien und verschiedene britische Kolonien mit Britisch Indien, britische Kolonien von Australasien, Canada, britische Kolonien von Südafrika, Oranjekolonie, Transvaal, Somaliland, Southern Rhodesia und Bechuanaland, Guatemala, Haiti, Honduras, Italien, Japan, Kongo, Korea, Kreta, Liberia, Luxemburg, Montenegro, Mexiko, Nicaragua, Niederlande und niederländische Kolonien, Österreich-Ungarn, Paraguay, Persien, Peru, Portugal und portugiesische Kolonien, Rumänien, Rußland, Salvador, Schweden und Norwegen, Serbien, Siam, Spanien und spanische Niederlassungen im Meerbusen von Guinea, Türkei, Tunis, Uruguay, Venezuela und Vereinigte Staaten von Amerika mit den Inseln Hawai, Portorico, Philippinen und Guam.



Beitritt von sieben britischen Kolonien30. April
1903.

zum

internationalen Übereinkommen betreffend den Austausch von Briefen und Schachteln mit Wertangabe.

Mit Note vom 20. April erklärt die britische Gesandtschaft in Bern, namens ihrer Regierung, den vom 1. Juni 1903 an gültigen Beitritt der britischen Kolonien von Mauritius, Seychellen, Sierra Leone, Goldküste, Grenada, Sta. Lucia und St. Vincent zum internationalen Übereinkommen vom 15. Juni 1897 betreffend den Austausch von Briefen und Schachteln mit Wertangabe.

Bern, den 30. April 1903.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Note. Dem genannten Übereinkommen gehören zurzeit folgende Länder an: Deutschland und deutsche Schutzgebiete, Argentinien, Britisch Indien und Ceylon, Großbritannien und Irland, Österreich-Ungarn, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark und dänische Kolonien, Ägypten, Spanien, Frankreich und französische Kolonien, Italien, Japan, Luxemburg, Norwegen, Niederlande, Portugal und portugiesische Kolonien, Rumänien, Rußland, Serbien, Schweden, Schweiz, Tunis, Türkei, britische Kolonien, Jamaika, Falklands-Inseln, Gambien, Hongkong, Lagos, St. Helena, Trinidad, Britisch Guyana, Neufundland, Straits-Settlements, Leewards-Inseln, Malta.



30. April
1903.

Beitritt von Southern Nigeria

zum

Weltpostvertrag und zum internationalen Übereinkommen betreffend den Austausch von Briefen und Schachteln mit Wertangabe.

Mit Note vom 20. April erklärt die britische Gesandtschaft in Bern, namens ihrer Regierung, den vom 1. Oktober 1903 an gültigen Beitritt von Southern Nigeria zum Weltpostvertrag und zum Übereinkommen betreffend den Austausch von Briefen und Schachteln mit Wertangabe, d. d. Washington 15. Juni 1897.

Bern, den 30. April 1903.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Note. Dem Weltpostverein gehören zurzeit 52 Länder an: (siehe Seite 102 hiavor).

Dem Übereinkommen betreffend Austausch von Briefen und Schachteln mit Wertangabe gehören 27 Länder an: (siehe Seite 103 hiavor).



Beitritt von Brasilien

22. Mai
1903.

zu den

**beiden am 14. Dezember 1900 zwischen den Staaten
der internationalen Union zum Schutz des ge-
werblichen Eigentums abgeschlossenen Verein-
barungen.**

Mit Note vom 18. April zeigt die belgische Gesandtschaft in Bern an, daß die brasilianische Regierung am 8. April 1903 ihre Ratifikationen des Zusatzabkommens vom 14. Dezember 1900 betreffend Änderung der Konvention vom 20. März 1883 und des zugehörigen Schlußprotokolls und des Zusatzabkommens vom 14. Dezember 1900 zur Übereinkunft vom 14. April 1891 betreffend die internationale Eintragung der Fabrik- oder Handelsmarken in Brüssel hinterlegt hat. Damit ist der Beitritt Brasiliens zu diesen beiden Zusatzabkommen auf den 8. April 1903 wirksam geworden. Das Zusatzabkommen betreffend Änderung der Konvention vom 20. März 1883 und des zugehörigen Schlußprotokolls ist nun also in Kraft zwischen der Schweiz, Deutschland, Belgien, Brasilien, Dänemark, Spanien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Norwegen, den Niederlanden, Portugal, Schweden und Tunis. Desgleichen ist jetzt das Zusatzabkommen zur Übereinkunft vom 14. April 1891 betreffend die internationale Eintragung der Fabrik- oder Handelsmarken in Kraft zwischen der Schweiz, Belgien, Brasilien, Spanien, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Portugal und Tunis.

Bern, den 22. Mai 1903.

Schweiz. Bundeskanzlei.

2. Juni
1903.

Bundesratsbeschluß

betreffend

Abänderung von Artikel 14 der Verordnung über die Organisation des Kavallerie-Remontendepots (De- placementsentschädigung an Pferdewärter).

Der schweizerische Bundesrat,
auf den Antrag seines Militärdepartements,

beschließt:

Der letzte Absatz des Artikels 14 der Verordnung vom 19. April 1898 über die Organisation und den Betrieb des eidgenössischen Kavallerie-Remontendepots (A. S. n. F. XVI, 670) wird abgeändert und erhält folgende neue Fassung:

„Für die Zeit, während welcher das vertraglich angestellte Hülspersonal des Depots als solches außerhalb Bern beschäftigt wird, erhält dasselbe eine Zulage von Fr. 1 pro Dienstag; erfolgt die Abkommandierung behufs Verwendung in Schulen und Kursen der Kavallerie, so fallen diese Zulagen sowohl als die Besoldung zu lasten der betreffenden Schulen und Kurse. Hülspersonal, das vorübergehend vom Hauptdepot in Bern

nach einer Depotfiliale detachiert wird, erhält indes die tägliche Deplacementsentschädigung nur insofern, als der Dienst des Detachierten dessen Verköstigung außerhalb seines Domiziles verlangt.“

2. Juni
1903.

Bern, den 2. Juni 1903.

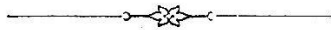
Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



19. Juni
1903.

Bundesratsbeschluß

betreffend

Abänderung von § 28, Absatz 4, und Ergänzung der Anlage V des Transportreglements der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen.

Gültig ab 15. Juli 1903.

Der schweizerische Bundesrat,
nach Einsicht eines Berichtes seines Eisenbahndepartements,

beschließt:

I. Der vierte Absatz des § 28 des Transportreglementes der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen erhält folgende neue Fassung:

„Gegenstände, welche wegen Gefährlichkeit von der Aufnahme in die Personenwagen, sowie Gegenstände, welche von der Beförderung als Eil- oder Frachtgut ausgeschlossen sind (§§ 22, 53 und 57), ferner die nur ausnahmsweise unter gewissen Bedingungen zum Eilguttransport zugelassenen Artikel „flüssige Kohlensäure in Behältern, verdichteter Sauerstoff und verdichteter Wasserstoff in Behältern“ (§ 53, Ziffer II, lit. *bb* [ausschließlich der Sodor] und *cc*)

können auch nicht als Reisegepäck befördert werden. Zuwiderhandelnde haften für den entstehenden Schaden und werden den zuständigen Behörden zur Bestrafung überwiesen.“

19. Juni
1903.

II. § 58 der Anlage V zum Transportreglement wird ergänzt wie folgt:

1. Als neue Position XV^b wird eingeschaltet:

„XV^b.

Geladene und gefüllte elektrische Akkumulatoren werden nur unter folgenden Bedingungen zur Beförderung angenommen:

1. jede einzelne Akkumulatorenkiste muß mit einer leicht sichtbaren Aufschrift „Vorsicht! Oben! Nicht stürzen!“ versehen sein;
2. bei Aufgabe zum Transport in gewöhnlicher Fracht darf das Bruttogewicht des einzelnen Kollo 150 kg. und bei Aufgabe zum Transport in Eilfracht 100 kg. nicht übersteigen;
3. die Akkumulatorenkisten müssen auf zwei Seiten mit starken Handhaben versehen sein;
4. an den Akkumulatorenkisten vorstehende Kontakte müssen derart isoliert sein, daß eine Berührung mit Metallteilen der Wagen selbst oder anderen Gegenständen verunmöglicht wird.“

2. Position XXVI erhält folgenden neuen (dritten) Absatz:

„Bleischlamm (Niederschlag aus elektrischen Akkumulatorenbatterien) wird nur in dicht verschlossenen Gefäßen (Kübeln etc.) zum Transport angenommen.“

3. Im alphabetischen Verzeichnis der in der Anlage V benannten Güter sind folgende Ergänzungen vorzunehmen:

19. Juni
1903.

- a. unter dem Buchstaben „A“ nach „Ätzlauge“:
„**Akkumulatoren**, elektrische, geladen und gefüllt XV^b“
- b. unter dem Buchstaben „B“ nach „Bleipräparate“:
„**Bleischlamm** XXVI“
- c. unter dem Buchstaben „E“ nach „Eisenspäne“:
„**Elektrische Akkumulatoren**, geladen und gefüllt XV^b“

Bern, den 19. Juni 1903.

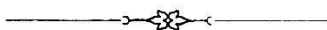
Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bundesratsbeschluß

betreffend

3. Juli
1903.

Ergänzung und Abänderung der Anlage V zum Transportreglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen.

Gültig ab 1. August 1903.

Der schweizerische Bundesrat,
auf Antrag seines Post- und Eisenbahndepartements,
beschließt:

Der § 58 der Anlage V zum Transportreglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen wird ergänzt und abgeändert wie folgt:

1. Als neue Position XLIV^a wird eingeschaltet:

„XLIV^a.

„Flüssige Luft wird zur Beförderung zugelassen in doppelwandigen, die Leitung und Strahlung der Wärme verhindernden Glasflaschen, die mit Filz umkleidet und mit einem Filzpfropfen so verschlossen sind, daß die verdampfenden Gase entweichen können, ohne im Innern einen erheblichen Überdruck zu erzeugen, daß jedoch ein Aus-

3. Juli
1903.

fließen des Inhalts nicht möglich ist. Der Filzpfropfen muß so auf der Flasche befestigt sein, daß er sich beim Kippen und Umkehren der Flasche nicht lockert.

Jede Flasche oder mehrere Flaschen gemeinschaftlich müssen durch einen sicherstehenden Drahtkorb oder ein ähnliches Gefäß gegen Stöße geschützt sein. Die Beförderung der Drahtkörbe oder Gefäße hat in oben offenen oder nur durch ein Drahtnetz, einen mit Löchern versehenen Deckel oder eine ähnliche Vorrichtung geschlossenen Metallkästen oder mit Blech ausgekleideten Holzkisten mit der Aufschrift „Flüssige Luft“ zu erfolgen. In diesen Behältern dürfen sich keine leicht brennbaren Verpackungstoffe, wie Sägespäne, Holzwole, Torf, Stroh, Heu, befinden. Die Kästen und Kisten sind im Eisenbahnwagen so aufzustellen, daß sie nicht umfallen oder herabfallen können, und daß die Flaschen aufrecht stehen und gegen Beschädigungen durch andere Frachtstücke geschützt sind. Leicht brennbare kleinstückige oder flüssige Stoffe sind nicht in unmittelbarer Nähe der flüssigen Luft zu verladen.

Statt der doppelwandigen, mit Filz umkleideten Glasflaschen können andere Behälter verwendet werden, wenn sie gegen Erwärmung so geschützt sind, daß sie nicht beschlagen oder bereifen. Diese Behälter brauchen, wenn sie fest genug sind und sicher stehen, nicht von Drahtkörben oder dergleichen umschlossen zu sein. Im übrigen finden die Vorschriften des Absatzes 1 sinngemäße Anwendung.“

2. Die Nummern der bisherigen Positionen XLIV^a und XLIV^b werden abgeändert in „XLIV^b“ und „XLIV^c“.

3. Im alphabetischen Verzeichnis der in der Anlage V benannten Güter sind folgende Ergänzungen und Änderungen vorzunehmen:

a. Unter dem Buchstaben „L“ ist nach „Lösungen von Kollodiumwolle“ einzuschalten:

„Luft, flüssige XLIV^a“

- b. Bei den Artikeln „Grubengas“ und „Kohlensäure, gasförmige“ ist die Verweisung auf Nummer „XLIV^a“ abzuändern in „XLIV^b“.
- c. Beim Artikel „Acetylgas“ ist die Verweisung auf Nummer „XLIV^b“ abzuändern in „XLIV^c“.

3. Juli
1903.

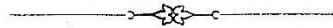
Bern, den 3. Juli 1903.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



14. Juli
1903.

Beitritt von Montenegro

zum

internationalen Übereinkommen betreffend den Austausch von Briefen und Schachteln mit Wertangabe.

Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Cetinje hat den vom 1. August 1903 an gültigen Beitritt von Montenegro zum Übereinkommen betreffend den Austausch von Briefen und Schachteln mit Wertangabe erklärt.

Bern, den 14. Juli 1903.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Note. Dem genannten Übereinkommen gehören zurzeit folgende Länder an: Deutschland und deutsche Schutzgebiete, Argentinische Republik, Britisch Indien und Ceylon, Großbritannien und Irland mit den britischen Kolonien Jamaika, Falkslands-Inseln, Gambien, Hongkong, Lagos, St. Helena, Trinidad, Guyana, Neufundland, Straits-Settlements, Leewards-Inseln, Malta, Mauritius, Seychellen, Sierra-Leone, Goldküste, Grenada, Sta. Lucia, St. Vincent und Süd-Nigeria, ferner Österreich, Ungarn, Belgien, Bosnien, Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark und dänische Kolonien, Ägypten, Spanien, Frankreich, französische Kolonien, Italien, Japan, Luxemburg, Norwegen, Niederland, Portugal und portugiesische Kolonien, Rumänien, Rußland, Serbien, Schweden, Schweiz, Tunis, Türkei und Montenegro.

Bundesratsbeschuß15. September
1903.

betreffend

**die Wählbarkeit an eine höhere eidgenössische oder
kantonale Forstbeamtung.**

Der schweizerische Bundesrat,
in Ausführung des Artikels 7 des Bundesgesetzes vom
11. Oktober 1902 betreffend die eidgenössische Ober-
aufsicht über die Forstpolizei,
auf Antrag seines Departements des Innern,
beschließt:

Art. 1. Zur Wählbarkeit an eine höhere eidgenössische oder kantonale Forstbeamtung wird eine hinreichende wissenschaftlich- und praktisch-forstliche Bildung verlangt.

Art. 2. Der Ausweis über eine hinreichend forstlich-wissenschaftliche Bildung besteht in einem Zeugnis über ein hierüber mit gutem Erfolg bestandenenes Staatsexamen.

Art. 3. Die Anordnung der forstlich-wissenschaftlichen Staatsprüfung wird dem schweizerischen Schulrate übertragen, welcher hierfür ein Reglement aufstellt.

Art. 4. Das Ergebnis der Staatsprüfung ist dem eidgenössischen Departement des Innern mitzuteilen, welches

15. September 1903. hierauf über Zulassung der Kandidaten zur forstlich-praktischen Prüfung entscheidet.

Art. 5. Die forstlich-praktische Ausbildung hat sich auf einen Zeitraum von wenigstens einem Jahre zu erstrecken und schließt mit einer Prüfung ab.

Die Anordnung über die forstliche Praxis und die Prüfung wird einer besondern Kommission übertragen, welche aus dem schweizerischen Oberforstinspektor als Präsidenten, dem Vorstand der schweizerischen Forstschule und drei weiteren Mitgliedern besteht, die vom Bundesrate auf drei Jahre gewählt werden und nach Ablauf dieser Periode wieder wählbar sind.

Die forstlich-praktische Prüfung kann sonst wählbaren Aspiranten, die sich über eine mehrjährige forstliche Tätigkeit als Angestellte ausweisen, erlassen werden.

Das schweizerische Departement des Innern wird ein Reglement für diese Prüfung aufstellen.

Art. 6. Gegenwärtiger Beschluß tritt mit dem 1. Oktober 1903 in Kraft.

Die Bundesratsbeschlüsse vom 16. Juni 1884 (A. S. n. F. VII, 459) und 9. September 1892 (A. S. n. F. XIII, 1) sind aufgehoben.

Bern, den 15. September 1903.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der II. Vizekanzler:

Gigandet.



Vollziehungsverordnung

22. September
1903.

zum

Bundesgesetze betreffend die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Verkehrsanstalten.

Der schweizerische Bundesrat,

in Vollziehung des Bundesgesetzes betreffend die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Verkehrsanstalten vom 19. Dezember 1902;

auf den Antrag der Eisenbahnabteilung seines Post- und Eisenbahndepartements,

beschließt:

Art. 1. Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Bahn- und Dampfschiffunternehmungen sind in den Dienst- und Ruhetagseinteilungen auszuscheiden wie folgt:

A. Bei den Bahnverwaltungen:

- I. in den zentralen Bureaux des Betriebes;
- II. im Bahnaufsichts- und Unterhaltungsdienste, einschließlich der Linienarbeiter;
- III. in den Stationen, einschließlich der Weichenwärter;

22. September
1903.

IV. im Zugsdienste;

V. im Fahrdienste, einschließlich des Personals bei feststehenden Maschinen, der Visiteure, Wagenwärter, Heizhausarbeiter, Lokomotivputzer, Wagenputzer, Kohlenlader und Werkstättearbeiter, soweit letztere nicht dem Fabrikgesetze unterstellt sind.

B. Bei den Dampfschiffverwaltungen:

I. in den zentralen Bureaux des Betriebes;

II. im Stationsdienste, einschließlich der Brückenwarte;

III. im Kursdienste;

IV. im Fahrdienste, einschließlich der Kohlenlader und der Werkstättearbeiter, soweit letztere nicht dem Fabrikgesetze unterstellt sind.

Die Angestellten des Kurs- und des Fahrdienstes auf den Dampfbooten sind hinsichtlich der Dauer der ununterbrochenen Ruhezeit und der Dienstbereitschaft dem Zugs- und Lokomotivpersonale der Bahnen gleichgestellt.

Art. 2. Alle Stellen, bei denen eine normale Arbeitszeit oder Dienstbereitschaft oder die vorwiegende Beschäftigung im Betriebsdienste nötig ist, sind mit Personen zu besetzen, welche dem Gesetze unterstellt sind. Für die Stellvertretungen sind in der Regel ebenfalls Personen zu verwenden, welche dem Gesetze unterstellt sind. Wenn ausnahmsweise, wegen kurzer Dauer der Stellvertretung, Personen Verwendung finden, die dem Gesetze nicht unterstellt sind, so soll denselben eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 8 Stunden Dauer zukommen.

Art. 3. Die Zeit eines ganzen Tages von 24 Stunden verteilt sich in folgender Weise:

I. Wirkliche Arbeitszeit von höchstens 11 Stunden;

II. ununterbrochene Ruhezeit von wenigstens 12, 10, 9 oder 8 Stunden;

III. die übrigen Ruhezeiten, wovon eine von wenigstens 22. September
einer Stunde Dauer nach ungefähr der Hälfte der 1903.
Arbeitszeit gewährt werden soll.

Die dienstlichen Verrichtungen, welche in die Zeit von 11 Uhr abends bis 4 Uhr morgens fallen, gelten als durchgehender Nachtdienst.

Art. 4. Als wirkliche Arbeitszeit gilt die Zeit, während welcher das Personal für den Dienst der Unternehmung in Anspruch genommen ist, einschließlich jeder Beschäftigung bei Hilfsarbeiten, sowie der Gang oder die Fahrt von einer Arbeitsstelle zur andern im Laufe der Dienstschichten.

Bezüglich der übrigen Zeit soll der Angestellte als Ruhezeit frei verfügen können. Vorbehalten bleiben reglementarische Vorschriften der Verwaltungen, welche die Sicherung des Dienstes in außerordentlichen Fällen betreffen oder gegen die zweckwidrige Ausnützung der Ruhezeiten gerichtet sind, und wofür die Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorbehalten ist.

Den Dampfschiffpersonalen können Aufenthalte von einer halben Stunde und mehr an Bord als Ruhepausen eingerechnet werden, sofern innert derartigen Zeitabschnitten keinerlei dienstliche Verrichtungen zu besorgen sind und die Leute wirklich der Ruhe pflegen können.

Art. 5. Als Dienstbereitschaft gilt die Zeit vom Beginn bis Schluß eines Tagesdienstes.

Art. 6. Wenn bei großen Zugs- oder Kursverspätungen Überschreitungen der gesetzlichen Maximalarbeitszeit und Dienstbereitschaft vorkommen, sind die daherigen Überschreitungen durch entsprechend geringere Beanspruchung innert den drei darauffolgenden Tagen auszugleichen.

22. September
1903.

Art. 7. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß das Personal zu geeigneter Zeit die Mahlzeiten einnehmen kann.

Art. 8. Im allgemeinen ist bei Zuteilung der Arbeitszeit auf die wirkliche körperliche und geistige Beanspruchung Rücksicht zu nehmen; es soll daher bei besonders anstrengendem Dienst eine Kürzung der Arbeitszeit eintreten, und zwar namentlich bei den Personen, welche sicherheitsdienstliche Funktionen ausüben. Bei Bemessung der Dauer der Pause um die Mitte der Arbeitszeit ist auf die Entfernung der Wohnung von der Arbeitsstelle tunlichst Rücksicht zu nehmen.

Art. 9. Es soll getrachtet werden, zusammenhängende Arbeitszeiten von mehr als 6 Stunden und die Zuweisung der täglichen Arbeitszeit in mehr als 4—5 Abschnitten zu vermeiden. Wo Früh-, Mittel-, Spät- und Nachtdienstschichten vorkommen, ist, von den Nachtwächtern in den Stationen und den Barrierenwärtern für den Nachtdienst abgesehen, zwischen den verschiedenen Angestellten ein angemessener Dienstwechsel zu organisieren.

Art. 10. Für die Barrierenwärterinnen ist eine Dienstbereitschaft von 16 Stunden, wenn Dienstwohnung in der Nähe der Posten angewiesen, und von 15 Stunden bei Fehlen einer solchen Wohnung zulässig, wenn die Gesamtzahl der auf der Linie verkehrenden Züge nicht mehr als 14 per Tag beträgt, und vorausgesetzt, daß die Ablösung durch einen eigentlichen Bahnangestellten oder ein Glied der Wärterfamilie nicht möglich sei. In solchen Fällen vermindert sich die ununterbrochene Ruhezeit auf 8 beziehungsweise 9 Stunden.

Art. 11. Zu den Frauenspersonen, welche gemäß Art. 5 des Gesetzes in der Zeit von 11 Uhr abends bis 4 Uhr morgens beschäftigt werden dürfen, gehören auch die Einnehmerinnen in den größern Bahnhöfen.

Art. 12. Für Wöchnerinnen gilt, daß dieselben vor 22. September
und nach der Niederkunft im ganzen während 6 Wochen 1903.
nicht im Bahndienste beschäftigt werden dürfen, in der
Meinung, daß der Dienst jedenfalls während wenigstens
4 Wochen nach der Niederkunft ausgesetzt werden soll.

Art. 13. Von den Ruhetagen müssen per Jahr mindestens 36 zum voraus fest zugeteilt werden, wobei Abstände von mehr als 14 Tagen zu vermeiden sind. Ferner ist der nach Art. 7 des Gesetzes zu gewährende Erholungsurlaub jedem einzelnen auf Beginn des Jahres für das betreffende Jahr anzuweisen, und zwar so, daß alle abwechselungsweise ihres Urlaubs in den verschiedenen Jahreszeiten teilhaftig werden. Der Rest der Ruhetage ist nach den besondern Wünschen der Angestellten und den Bedürfnissen des Dienstes einzeln oder gruppiert zu gewähren, jedoch in der Weise, daß, auf das ganze Kalenderjahr berechnet, die im Gesetze geforderten Ruhetage vollständig zur Austeilung gelangen. Wenn aus zwingenden Gründen ein vorausbestimmter Ruhetag unterdrückt werden muß, so ist derselbe innert kürzester Frist zu ersetzen. Abtausch von Ruhetagen zwischen den Angestellten ist im Bedarfsfalle mit Zustimmung der Verwaltungen gestattet, sofern hierdurch keine größeren Abstände als von 14 Tagen entstehen.

Art. 14. Zwischen den einzelnen Ruhe-Sonntagen dürfen keine größeren Abstände als von 5 Wochen vorkommen.

Art. 15. Die im Transport-Reglemente erwähnten kantonalen Feiertage werden hinsichtlich der Dienstbefreiung den Sonntagen gleichgehalten.

Art. 16. Wenn zwischen der in Art. 3 des Gesetzes geforderten ununterbrochenen Ruhezeit und einem nachfolgenden dienstfreien Tage eine Dienstschrift von nicht

22. September 1903. mehr als 3 Stunden liegt, so hat jener eine Dauer von 24 Stunden. Ist dagegen eine längere Dienstschicht eingeschaltet oder folgt der Ruhetag unmittelbar einem Tagesdienste, so ist eine 32stündige Ruhe zu gewähren.

Art. 17. Bei Zusammenlegung von 2 oder mehreren Ruhetagen ist der 8stündige Zuschlag nur einmal zu berechnen.

Art. 18. Von den eigentlichen Nachtwächtern in den Stationen und den Barrierenwärtern für den Nachtdienst abgesehen, deren Dienst immer am Abend beginnt, soll nach dem dienstfreien Tage die Arbeit in der Zeit von 4 bis 10 Uhr vormittags wieder aufgenommen werden.

Art. 19. Den nicht regelmäßig beschäftigten Hilfsangestellten ist auf je sechs aufeinanderfolgende Arbeitstage ein Tag freizugeben, in der Meinung, daß jedenfalls je der dritte Sonntag ein Ruhetag sein soll.

Art. 20. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß bei Eheleuten, welche im Dienste einer Verkehrsanstalt stehen und dem Arbeitsgesetze unterstellt sind, 17 Frei-Sonntage, und die übrigen dienstfreien Tage, soweit tunlich, zusammenfallen.

Art. 21. Der im Art. 7, Absatz 2 bis 4, vorgesehene Erholungsurlaub wird auf das Kalenderjahr berechnet. Wenn der Anspruch auf denselben erst nach dem 1. Januar beginnt, so sind dem betreffenden Angestellten vom Tage der Anspruchsberechtigung bis Ende des Jahres pro Vierteljahr je 2 Urlaubstage zu bewilligen, wobei 2 volle Monate als Vierteljahr gelten, weniger als 2 Monate dagegen außer Betracht fallen. In ähnlicher Weise ist die Dauer desurlaubes bei Austritt eines Angestellten im Laufe des Jahres zu berechnen.

Art. 22. Wenn der Anweisung eines Unterkunfts- 22. September
lokals (Art. 8, Absatz 1, des Gesetzes) in einer Station 1903.
besondere Schwierigkeiten entgegenstehen, so ist für Be-
schaffung eines solchen in der Nähe der Station zu sorgen.

Art. 23. In Fällen, wo die Erstellung von Unter-
kunftslokalen für das Bahnunterhaltungspersonal untunlich
erscheint, ist geeignetes Zelt- und Kochmaterial zur Ver-
fügung zu halten.

Art. 24. Auf Bahnbewachungsposten mit Wohnhäusern
sind für die Stellvertreter, welche nicht zur Wärterfamilie
gehören, separate heizbare Unterkunftslokale zu erstellen,
soweit nicht besondere Schwierigkeiten entgegenstehen.

Art. 25. In den Schlafräumen sollen in der Regel
nicht mehr als je 3 Angestellte untergebracht werden, und
es dürfen solche Räume nicht als Aufenthaltsort während
der kleinern Ruhepausen dienen.

Art. 26. Die täglichen Arbeits- und Ruhezeiten sind
bei jeder Neueinteilung dem stationären Personale vermit-
telst des der gegenwärtigen Verordnung beigelegten For-
mulars A¹ und dem fahrenden Personale vermittelt For-
mular A² bei Inkrafttreten vermittelt Anschlag oder di-
rekter Zustellung bekannt zu geben.

Art. 27. Die Ruhetagseinteilung ist für ein Kalender-
jahr oder für eine Fahrplanperiode zu erstellen und den
Angestellten mindestens 3 Tage vor Inkrafttreten vermit-
telst des Formulars B¹ zur Kenntnis zu bringen. Wenn
besondere Verhältnisse es nötig machen, kann die Ruhe-
tagseinteilung monatsweise erstellt werden, in welchem
Falle die Tabelle B¹ bis Jahresende oder Schluß der Fahr-
planperiode jeden Monat zu vervollständigen ist.

22. September
1903.

Art. 28. Der Bundesrat wird auf den Antrag einer Verwaltung ausnahmsweise Anordnungen treffen, wenn von derselben dargetan ist, daß besondere Verhältnisse vorhanden sind, welche die Ausnahmeverfügung rechtfertigen.

Vorbehältlich unvorherzusehender Fälle müssen bezügliche Gesuche 8 Tage vor der beabsichtigten Durchführung eingereicht werden.

Gesuche betreffend Besorgung des Güterdienstes an einzelnen Sonn- oder Festtagen müssen sich spätestens am vorausgehenden Tage vor 11 Uhr vormittags in Händen des Departements befinden.

Soweit es sich um Dienst- oder Ruhetagseinteilungen handelt, sind den Gesuchen die betreffenden Tabellen A und B beizulegen.

Die vom Bundesrat bewilligten Ausnahmen sind den Angestellten durch die Verwaltungen zur Kenntnis zu bringen.

Art. 29. Zur Erleichterung der Kontrolle hat jeder Angestellte ein Tagebuch nach Formular A³ und ein Ruhetagsverzeichnis nach Formular B² zu führen.

Art. 30. In das Tagebuch sind die Abweichungen von den Gesetzesbestimmungen hinsichtlich der täglichen Dienst- und Ruhezeiten einzutragen, und zwar soweit möglich mit Angabe der Gründe.

Art. 31. In das Ruhetagsverzeichnis sind alle wirklich benützten Ruhetage einzutragen. Allfällige Unregelmäßigkeiten sind unter der Rubrik „Bemerkungen“ zu erwähnen.

Art. 32. Tagebücher, Dienstabellen und Ruhetagsverzeichnisse sind auf Verlangen dem Eisenbahndepartement zur Einsichtnahme einzusenden, und es soll überdies den Kontrollorganen des Eisenbahndepartements, welche sich als

Verkehrsanstalt:

Einteilung der täglichen Arbeits- und Ruhezeiten

des _____ -Personals vom _____ bis _____ 19 _____

Depot und Personal- Kategorie	Dienst- Tour №	Dienst- Anfang in	Minuten			Graphische Darstellung der Arbeits- und Ruhezeit																								Dienst-Ende in	Bemerkungen (Art des Dienstwechsels — Tourenfolge.)																																						
			Arbeits- zeit einschlies- slich des Zuschlags von 25 % für Nacht- arbeit. Art. 2 u. 5 des Gesetzes	Ruhe- zeit Art. 3 des Gesetzes	Dienst- bereit- schaft Art. 4 des Gesetzes	(Zug oder Kurs) 135 = Fahrdienst.												--- = Reserve.																																																			
						Mitternacht bis Mittag												Mittag bis Mitternacht																																																			
						12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12																																							
Zugführer	I	Bern	660	660	870													1													14	×	230												Thun																								
"	II	Thun	660	540	960													3													×	144/2												×	17												Burgdorf												
"	III	Burgdorf	420	780	540																									60													715	×													Bern												
"	IV	Bern	660	660	960																									300													361												×	27												Olten	Täglicher Wechsel
"	V	Olten	595	540	750																									34												×	15												20												Bern		
"	VI	Bern	570	480	660																									46																								57												Bern			
Lokomot.-Personal	I	Thun	660	540	840													40													47	~~~~~	×	120												Bern																							
"	II	Bern	600	720	780																									42	×	~~~~~	49	50												Thun	Täglicher Wechsel																						

Einteilung der täglichen Arbeits- und Ruhezeiten

Verkehrsanstalt:

des-Personals vom bis 19.....

[illegible]

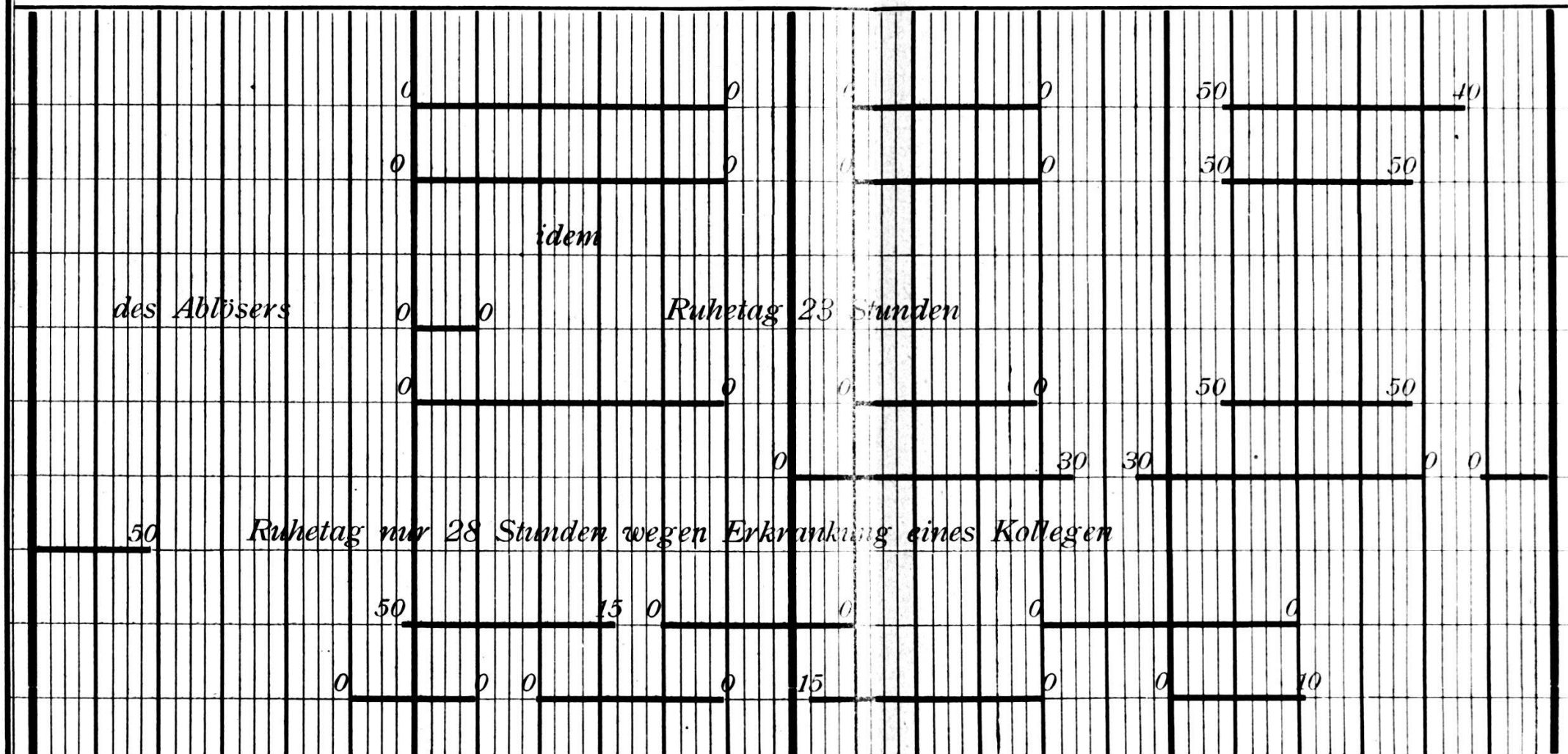
Jahr 1903		Dienst- tour №	Minuten		Stunden	Bemerkungen
Monat	Tag		Arbeitszeit inkl. 25% Zuschlag für Nachtarbeit	Ununter- brochene Ruhezeit	Dienstbereit- schaft	
<i>Juni</i>	3	1	710	450	16 ¹ / ₂	<i>Wegen Maschinendefekt</i>
„	4	1	660	490	15 ¹ / ₄	
„	5	1	<i>idem</i>			
„	6	—	<i>Ruhetag</i>			<i>Verspätetes Eintreffen</i>
„	7	1	660	490	15 ¹ / ₄	
<i>Juli</i>	4	3	755	—	13 ³ / ₄	
„	5	4	<i>Ruhetag</i>			
„	6	5	625	540	14 ¹ / ₄	
„	7	6	650	720	15 ¹ / ₄	

Graphische Darstellung der wirklichen Arbeits- und Ruhezeit

Mitternacht bis Mittag

Mittag bis Mitternacht

12 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12



Name, Anstellung und Station, Depot oder Streckenposten		Im Jahre 1903 bezogene Ruhetage						Anleitung. Die sonntäglichen Ruhetage sind einfach und die zusammen- hängenden Urlaube fortlaufend zu unterstreichen.				
		Januar	Februar	März	April	Mai	Juni					
Weber Zugführer, Lermatt								5	6	7	8	9
								10	11	12		21
Datum der Geburt des Dienst- antritts 2. Jan. 1870 2. Jan. 1870 1. März 1895 1. März 1895		Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Gesamtzahl der bezogenen Ruhetage				
								werk- tägliche	sonn- tägliche	Total		

Bemerkungen über die Ruhetage.

Wegen Militärtransporten wurden 2 der vorausbestimmten Ruhetage verschoben.

Abwesenheiten infolge:

Militärdienst 9.—16. Mai.

Krankheiten 6.—10. September.

anderer Ursachen 1. Januar bis 31. Mai Betrieb eingestellt.

solche ausweisen, jederzeit gestattet sein, von den in Händen des Personals befindlichen Tagebüchern, Ruhetagsverzeichnissen und den besondern Vorschriften und Tabellen betreffend Dienst- und Ruhezeiten direkt Einsicht zu nehmen. 22. September 1903.

Tagebücher und Ruhetagsverzeichnisse sollen auf dem Umschlage oder auf der ersten Seite den Namen, die dienstliche Stellung und den Wohnort des Inhabers enthalten.

Art. 33. Wenn der Aufsichtsbehörde Übertretungen des Gesetzes zur Kenntnis kommen, so wird dieselbe, soweit nötig, den Tatbestand durch direkte Erhebungen feststellen und, nach Anhörung der Verwaltung, eventuell die Akten zur weiteren Behandlung dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement überweisen.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1903 in Kraft, und es wird auf denselben Zeitpunkt diejenige vom 6. November 1890 über den gleichen Gegenstand aufgehoben.

Bern, den 22. September 1903.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der I. Vizekanzler:

Schatzmann.



25. Juni
1903.

Bundesgesetz

betreffend

die Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Ausführung des Art. 44 der Bundesverfassung;
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom
20. März 1901,

beschließt:

I. Von der Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes.

Art. 1. Wenn ein Ausländer das Schweizerbürgerrecht zu erlangen wünscht, so hat er beim Bundesrat die Bewilligung zur Erwerbung eines Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts nachzusuchen.

Im Falle, daß einem Ausländer das Bürgerrecht schenkungsweise erteilt werden will, ist die Bewilligung dazu durch die betreffende Kantonsregierung bei dem Bundesrate ebenfalls nachzusuchen.

25. Juni
1903.

Art. 2. Die Bewilligung wird nur an solche Bewerber erteilt, welche sich über einen der Einreichung ihres Gesuches unmittelbar vorangehenden zweijährigen ordentlichen Wohnsitz in der Schweiz ausweisen.

Der Bundesrat prüft auch die Beziehungen des Bewerbers zu dem bisherigen Heimatstaate, sowie dessen sonstige persönliche und Familienverhältnisse. Er kann die Bewilligung verweigern, wenn diese Beziehungen oder diese Verhältnisse so beschaffen sind, daß aus der Einbürgerung des Gesuchstellers der Eidgenossenschaft Nachteile erwachsen würden.

Art. 3. Die Aufnahme in das Bürgerrecht erstreckt sich auf die Ehefrau und die Kinder des Gesuchstellers, wenn sie nach dem Rechte der Heimat unter seiner ehemännlichen oder elterlichen Gewalt stehen und in der Bewilligung des Bundesrates nicht ausdrücklich Ausnahmen gemacht werden.

Art. 4. Jede Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts an Ausländer, ohne die vorherige Bewilligung des Bundesrates, ist ungültig.

Hinwieder ist das Schweizerbürgerrecht erst dann erworben, wenn zu jener Bewilligung des Bundesrates die Erwerbung eines Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts gemäß den Bestimmungen der betreffenden Kantonalgesetzgebung hinzugekommen ist.

Die bundesrätliche Bewilligung erlischt, wenn deren Inhaber nicht binnen drei Jahren, vom Datum der Ausstellung an, ein Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht erworben hat.

Art. 5. Die Kantone sind berechtigt, auf dem Wege der Gesetzgebung zu bestimmen, daß die im Kanton ge-

25. Juni
1903.

bornen Kinder von im Kanton wohnenden Ausländern von Gesetzes wegen und ohne daß eine Bewilligung des Bundesrates erforderlich wäre, Kantons- und damit Schweizerbürger sind:

- a. wenn die Mutter schweizerischer Herkunft ist, oder
- b. wenn die Eltern zur Zeit der Geburt des Kindes wenigstens fünf Jahre ununterbrochen im Kanton gewohnt haben.

Die Kantone sollen das Recht der Option vorbehalten.

Art. 6. Personen, welche neben dem schweizerischen Bürgerrecht dasjenige eines fremden Staates besitzen, haben diesem Staate gegenüber, solange sie darin wohnen, keinen Anspruch auf die Rechte und den Schutz eines Schweizerbürgers.

II. Vom Verzicht^e auf das Schweizerbürgerrecht.

Art. 7. Ein Schweizerbürger kann auf sein Bürgerrecht verzichten, insofern er

- a. in der Schweiz keinen Wohnsitz mehr hat;
- b. nach den Gesetzen des Landes, in welchem er wohnt, handlungsfähig ist;
- c. das Bürgerrecht eines andern Staates — für sich, seine Ehefrau und seine Kinder — im Sinne des letzten Absatzes von Art. 9 bereits erworben hat oder dasselbe ihm zugesichert ist.

Art. 8. Die Verzichtserklärung ist im Begleit der erforderlichen Ausweise schriftlich der Kantonsregierung einzureichen und von dieser der Behörde der Heimatgemeinde für sich und zu Handen etwa weiterer Beteiligter mit Festsetzung einer Einspruchsfrist von längstens vier Wochen zur Kenntnis zu bringen.

Streitigkeiten über die Zulässigkeit eines Verzichts auf das Schweizerbürgerrecht werden vom Bundesgerichte nach dem im Bundesgesetze über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893 für staatsrechtliche Entscheidungen vorgeschriebenen Verfahren beurteilt.

25. Juni
1903.

Art. 9. Sind die im Art. 7 genannten Bedingungen erfüllt, und liegt eine Einsprache nicht vor oder ist dieselbe abgewiesen, so spricht die Behörde, welche hierzu nach den kantonalen Gesetzen befugt ist, die Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht aus.

Die Entlassung, welche auch den Verlust des Schweizerbürgerrechtes in sich schließt, erfolgt mit der Zustellung der Entlassungsurkunde an den Verzichtenden.

Sie erstreckt sich auf die Ehefrau und die Kinder, insofern dieselben unter der ehemännlichen oder elterlichen Gewalt des Entlassenen stehen und nicht ausdrückliche Ausnahmen gemacht werden.

III: Wiederaufnahme in das Schweizerbürgerrecht.

Art. 10. Der Bundesrat kann, nach Anhörung des Heimatkantons, die unentgeltliche Wiederaufnahme folgender Personen in ihr früheres Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht verfügen, wenn dieselben in der Schweiz Wohnsitz haben:

- a. der Witwe und der zu Tisch und Bett getrennten oder geschiedenen Ehefrau eines Schweizerbürgers, welcher auf sein Bürgerrecht verzichtet hat, sowie derjenigen Kinder desselben, welche zur Zeit der Entlassung unter elterlicher Gewalt waren, vorausgesetzt, daß die Witwe und die getrennte oder geschiedene Ehefrau binnen zehn Jahren nach Auflösung oder Trennung der Ehe, die Kinder binnen der gleichen Frist nach zurückgelegtem zwanzigstem Altersjahr, darum einkommen;

25. Juni
1903.

- b. der Witwe und der zu Tisch und Bett getrennten oder geschiedenen Ehefrau, welche durch ihre Heirat das Schweizerbürgerrecht verloren hat, sofern sie binnen zehn Jahren nach Auflösung oder Trennung der Ehe ihre Wiedereinbürgerung verlangt;
- c. solcher Personen, welche durch besondere Verhältnisse genötigt wurden, auf das Schweizerbürgerrecht zu verzichten, sofern sie binnen zehn Jahren nach ihrer Rückkehr in die Schweiz ein solches Gesuch stellen.

Mit der Mutter oder den Eltern werden in den Fällen *a*, *b* und *c* auch die nach dem Rechte des Staates, dem sie angehören, noch minderjährigen oder bevormundeten Kinder aufgenommen, wenn die Mutter die elterliche Gewalt über ihre Kinder besitzt oder der ihnen bestellte Vormund sich damit einverstanden erklärt und nicht ausdrückliche Ausnahmen gemacht werden.

IV. Kanzleigeühren.

Art. 11. Für die Ausfertigung der Bewilligung zur Erwerbung eines Gemeinde- und Kantonsbürgerrechtes erhebt die Bundeskanzlei eine Gebühr von Fr. 20.

Diese Gebühr ist zu erlassen:

- a. bei Wiederaufnahme in das schweizerische Bürgerrecht;
- b. wenn der Bewerber in der Schweiz geboren ist und wenigstens zehn Jahre in der Schweiz gewohnt hat;
- c. wenn eine Kantonsregierung die Bewilligung für einen Ausländer nachsucht, dem das Bürgerrecht schenkungsweise erteilt werden soll (Art. 1, Absatz 2).

V. Nichtigklärung.

Art. 12. Der Bundesrat kann die einem Ausländer erteilte Bewilligung zur Erwerbung eines Gemeinde- und

Kantonsbürgerrechts während fünf Jahren seit der Kantonsbürgerrechtserwerbung für nichtig erklären, wenn es sich herausstellt, daß die im Gesetz für die Erteilung dieser Bewilligung aufgestellten Bedingungen nicht erfüllt waren.

25. Juni
1903.

Die Nichtigklärung der Bewilligung hat die Aufhebung des auf Grund derselben verliehenen Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts zur Folge.

Der Bundesrat kann die nach Art. 5 erteilte Einbürgerung jederzeit nichtig erklären, wenn sie auf betrügerische Weise erlangt worden ist.

Das gleiche Recht bleibt den Kantonen vorbehalten.

VI. Schlussbestimmungen.

Art. 13. Den in Art. 10, b, genannten Personen wird eine Frist von zwei Jahren gewährt, um ihr Gesuch für Wiedereinbürgerung einzureichen, wenn die im erwähnten Artikel vorgesehene zehnjährige Frist im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits verflossen war.

Art. 14. Die in Gemäßheit des Art. 5 erlassenen kantonalen Gesetzesbestimmungen bedürfen, bevor sie in Kraft treten, der Genehmigung des Bundesrates.

Art. 15. Das Bundesgesetz vom 3. Juli 1876, betreffend die Erteilung des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe, sowie alle mit dem vorliegenden Gesetze im Widerspruch stehenden Bestimmungen der Gesetzgebung des Bundes und der Kantone sind aufgehoben.

Art. 16. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

25. Juni
1903.

Also beschlossen vom Nationalrate,
Bern, den 25. Juni 1903.

Der Präsident: **Cd. Zschokke.**

Der Protokollführer: **Ringier.**

Also beschlossen vom Ständerate,
Bern, den 25. Juni 1903.

Der Präsident: **Hoffmann.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Das vorstehende, unterm 1. Juli 1903 öffentlich bekannt gemachte Bundesgesetz ist in die eidgenössische Gesetzsammlung aufzunehmen und tritt mit dem 1. Januar 1904 in Kraft.

Bern, den 2. Oktober 1903.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der I. Vizekanzler:

Schatzmann.



Beitritt von Persien

8. September
1903.

zum

internationalen Übereinkommen betreffend Austausch von Poststücken.

Mit Note vom 18. August abhin hat die persische Gesandtschaft in Paris der dortigen schweizerischen Gesandtschaft zu Handen des schweizerischen Bundesrates eine Erklärung übermittelt, nach welcher Persien dem am 15. Juni 1897 in Washington abgeschlossenen Poststückvertrag beitrtritt.

Bern, den 8. September 1903.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Note. Der Vertrag besteht zurzeit zwischen folgenden Staaten: Ägypten, Argentinien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Britisch-Indien, Bulgarien, Chile, Columbien, Cuba, Dänemark und dänische Kolonien, Deutschland und deutsche Schutzgebiete, Dominikanische Republik, Frankreich und französische Kolonien, Griechenland, Italien, Japan, Kreta, Liberia, Luxemburg, Montenegro, Niederland und niederländische Kolonien, Norwegen, Österreich, Persien, Peru, Portugal und portugiesische Kolonien, Rumänien, Rußland, Salvador, Schweden, Schweiz, Serbien, Siam, Spanien, Tunis, Türkei, Ungarn, Uruguay und Venezuela.

17. September
1903.

Bundesratsbeschluß

betreffend

Abänderung der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen.

Der schweizerische Bundesrat,

nach Einsicht eines Berichts des Departements des
Innern;

gestützt auf Art. 74 der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen vom 2. Juli 1880 und Art. 91 derjenigen vom 11. Dezember 1899,

beschließt:

Art. 1. Der Art. 51 der Verordnung vom 11. Dezember 1899 für die eidgenössischen Medizinalprüfungen erhält unter lit. f folgenden Zusatz:

„18. eines bakteriologischen Kurses.“

Art. 2. Die Art. 78 und 79 derselben Prüfungsverordnung erhalten folgenden Wortlaut:

„Art. 78. Behufs Zulassung zur naturwissenschaftlichen Prüfung werden die gleichen Nachweise verlangt wie für diejenige der Ärzte (Art. 46).“

„Art. 79. Für diese Prüfung gelten die gleichen Vorschriften, wie sie in Art. 47 für die Ärzte aufgestellt sind.“ 17. September 1903.

„Die in Art. 44 für die naturwissenschaftliche Prüfung der Tierärzte vorgesehene Gebühr von Fr. 20 wird auf Fr. 30 festgesetzt.“

Art. 3. Der Art. 88 der nämlichen Prüfungsverordnung ist aufgehoben.

Art. 4. Dieser Beschluß tritt auf 1. Januar 1907 in Kraft.

Bern, den 17. September 1903.

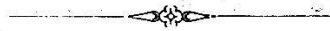
Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der I. Vizekanzler:

Schatzmann.



6. Oktober
1903.

Bundesratsbeschluß

betreffend

Ergänzung der Anlage V zum Transportreglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampf- schiffunternehmungen.

Der schweizerische Bundesrat,
auf Antrag seines Post- und Eisenbahndepartements;
beschließt:

§ 58 der Anlage V zum Transportreglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen, vom 11. Dezember 1893, in Kraft seit 1. Januar 1894, wird ergänzt wie folgt:

1. In Position XXXV^c ist im Verzeichnis der Güter, auf welche sie anwendbar ist, nach „Westfalit“ (A. S. n. F. XVII, 146) als neues Alinea einzuschalten:

„Westfalit, schweres (Gemenge von Ammonsalpeter, Aluminium und Dinitrotoluol).“

2. Im alphabetischen Verzeichnis der in der Anlage V benannten Güter sind folgende Ergänzungen vorzunehmen:

a. Unter dem Buchstaben „P“ ist nach „Patronen aus Westfalit“ (A. S. n. F. XVII, 172) einzuschalten:

„Patronen aus schwerem Westfalit . . . XXXV c“

- b. Unter dem Buchstaben „W“ ist nach „Westfalitpatronen“ (A. S. n. F. XVII, 176) einzuschalten: 6. Oktober 1903.

„**Westfalitpatronen** aus schwerem Westfalit XXXV c“

Dieser Beschluß tritt am 1. November 1903 in Kraft.

Bern, den 6. Oktober 1903.

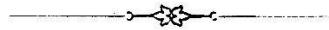
Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der I. Vizekanzler:

Schatzmann.



9. Oktober
1903.

Vollziehungsverordnung

zum

Bundesgesetze über Bau und Betrieb der schweizerischen Nebenbahnen.

Der schweizerische Bundesrat,
in Vollziehung des Artikels 3 des Bundesgesetzes über
Bau und Betrieb der schweizerischen Nebenbahnen vom
21. Dezember 1899;

auf den Antrag der Eisenbahnabteilung seines Post-
und Eisenbahndepartements,

beschließt:

Art. 1. Den Verwaltungen der Nebenbahnen werden
hinsichtlich der Durchführung der Bestimmungen des Bundes-
gesetzes betreffend die Arbeitszeit bei den Transportanstalten
vom 19. Dezember 1902 nachstehende Erleichterungen be-
willigt:

1. Wenn die Beschäftigung der Angestellten nicht eine
ununterbrochene ist, so darf die Arbeitszeit auf 12 Stunden
ausgedehnt werden, wobei indessen an drei aufeinander
folgenden Tagen die gesamte Arbeitszeit nicht mehr als
33 Stunden betragen darf.

9. Oktober
1903.

2. Für das fahrende Personal der Drahtseilbahnen kann die zusammenhängende Ruhepause auf 9 Stunden und demgemäß die Dauer der Dienstbereitschaft auf 15 Stunden per Tag festgesetzt werden.

3. Für die Schrankenwärterinnen ist eine Dienstbereitschaft von 16 Stunden, wenn Dienstwohnung in der Nähe der Posten angewiesen, und von 15 Stunden bei Fehlen einer solchen Wohnung zulässig, wenn die Gesamtzahl der auf der Linie verkehrenden Züge nicht mehr als 14 per Tag beträgt und die 8- bzw. 9stündige Ruhe gewahrt bleibt.

4. Die ununterbrochenen Ruhezeiten von 10 und 9 Stunden dürfen auf 8 Stunden herabgesetzt werden, vorausgesetzt, daß im Durchschnitte von 3 Tagen die 10- bzw. 9stündige Ruhe gewahrt bleibt. Dementsprechend ist die Festsetzung der Dauer der Dienstbereitschaft auf 16 Stunden per Tag statthaft, wenn die Dienstbereitschaft im Durchschnitte von 3 Tagen nicht über 14 bzw. 15 Stunden hinausgeht.

5. Auf Posten von Wärtern und Wärterinnen, bei denen der Zugverkehr sich nicht über mehr als 16 Stunden eines Tages erstreckt, kann an den Ruhetagen der Posteninhaber die Besorgung des Dienstes einem einzigen Ablöser übertragen werden, sofern hinsichtlich Arbeits- und Ruhezeiten den Bedingungen unter Ziffer 1 und 4 entsprochen ist, und im übrigen die besonderen Verhältnisse bei den betreffenden Posten nicht die gleichzeitige Anwesenheit von 2 Angestellten erfordern.

6. Die einstündige Pause um die Mitte der Arbeitszeit darf in 2 Teilen zugeschieden werden, sofern die Gestaltung des Fahrplanes die Gewährung einer einstündigen Pause nicht gestattet und die Beistellung eines Ablösers mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist.

9. Oktober
1903.

7. Die dienstfreien Tage dürfen ausnahmsweise, wenn Ablöser von anderen Stationen herbeigezogen werden müssen, um 4 Stunden gekürzt werden; derartige Kürzungen sind aber jeweilen durch entsprechende Verlängerung anderer oder Zuweisung weiterer dienstfreier Tage auszugleichen.

8. Die vom abgelaufenen 10. Dienstjahre an zu gewährenden 8 weiteren Ruhetage (Art. 7, Abs. 3, des Gesetzes) werden auf das Kalenderjahr berechnet. Wenn der Anspruch auf dieselben erst nach dem 1. Januar beginnt, so sind dem betreffenden Angestellten vom Tage der Anspruchsberechtigung bis Ende des Jahres pro Vierteljahr je 2 Ruhetage zu bewilligen, wobei 2 volle Monate als Vierteljahr gelten, weniger als 2 Monate dagegen außer Betracht fallen. In ähnlicher Weise ist die Zahl der Ruhetage bei Austritt eines Angestellten im Laufe des Jahres zu berechnen.

9. Die nur periodisch beschäftigten Beamten, Angestellten und Arbeiter von Nebenbahnen (Saisonangestellte) haben Anspruch auf eine ihrer jeweiligen Anstellungsdauer entsprechende Zahl von Ruhetagen; dagegen finden die Bestimmungen von Art. 7, Abs. 1—4, des Gesetzes auf dieses Personal keine Anwendung.

10. Die Frei-Sonntage dürfen sich ausnahmsweise in Abständen von höchstens 6 Wochen folgen, in der Meinung, daß, von dem unter Ziffer 11 aufgeführten Personale abgesehen, die im Gesetze verlangten 17 Sonntage per Jahr gewährt werden müssen.

11. Für das fahrende Personal der städtischen Tramways darf die Zahl der sonntäglichen Ruhetage auf 12 bis 13 per Jahr herabgesetzt werden in der Weise, daß jedem Angestellten durchschnittlich auf 4 Wochen ein solcher dienstfreier Tag zukommt; eine Schmälerung der im Gesetze geforderten dienstfreien Tage per Jahr darf aber demzufolge nicht eintreten.

Art. 2. Wenn weitergehende Erleichterungen sich als notwendig erweisen, so wird der Bundesrat von Fall zu Fall auf begründeten Antrag einer Verwaltung die den Umständen angemessenen Verfügungen erlassen. Andererseits behält der Bundesrat sich vor, auf vorstehende Zugeständnisse zurückzukommen, wenn besondere Verhältnisse solches als angezeigt erscheinen lassen.

9. Oktober
1903.

Art. 3. Diese Verordnung tritt am 1. November 1903 in Kraft und ersetzt diejenige vom 13. Mai 1902 über den gleichen Gegenstand. Soweit in derselben nichts anderes gesagt ist, bleiben die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes vom 19. Dezember 1902 (A. S. n. F. XIX, 561) und der zugehörigen Vollziehungsverordnung vom 22. September 1903 (XIX, 681) auch für die Nebenbahnen in Kraft.

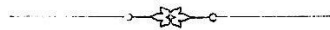
Bern, den 9. Oktober 1903.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

Deucher.

Der I. Vizekanzler:

Schatzmann.



25. Juni
1903.

Bundesgesetz

betreffend

die Unterstützung der öffentlichen Primarschule.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Ausführung des Art. 27^{bis} der Bundesverfassung;
nach Einsicht der Botschaften des Bundesrates vom
18. Juni 1901 und 11. Dezember 1902,

beschließt:

Art. 1. Den Kantonen werden zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichtes obliegenden Pflichten Beiträge geleistet.

Art. 2. Die Bundesbeiträge dürfen nur für die öffentliche staatliche Primarschule mit Einschluß der Ergänzungs- und obligatorischen Fortbildungsschule verwendet werden, und zwar ausschließlich für die folgenden Zwecke:

1. Errichtung neuer Lehrstellen;
2. Bau und wesentlicher Umbau von Schulhäusern;
3. Errichtung von Turnhallen, Anlage von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten;

25. Juni
1903.

4. Ausbildung von Lehrkräften; Bau von Lehrerseminarien;
5. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen, sowie Aussetzung und Erhöhung von Ruhegehalten;
6. Beschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln;
7. Abgabe von Schulmaterialien und obligatorischen Lehrmitteln an die Schulkinder, unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen;
8. Nachhülfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder;
9. Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht.

Art. 3. Die Beiträge des Bundes dürfen keine Verminderung der durchschnittlichen ordentlichen Leistungen der Kantone für die Primarschule (Staats- und Gemeindeausgaben zusammengerechnet) in den dem Jahre 1903 unmittelbar vorangehenden fünf Jahren zur Folge haben.

Art. 4. Als Grundlage zur Bestimmung der Jahresbeiträge für die Kantone wird die Wohnbevölkerung derselben nach der eidgenössischen Volkszählung angenommen.

Der Einheitssatz zur Berechnung des Jahresbeitrages beträgt für jeden Kanton sechzig Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung.

In Berücksichtigung der besondern Schwierigkeiten ihrer Lage wird den Kantonen Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Appenzell I.-Rh., Graubünden, Tessin und Wallis eine Zulage von 20 Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung gewährt.

Art. 5. Die Organisation, Leitung und Beaufsichtigung des Primarschulwesens bleibt Sache der Kantone, vorbehalten die Bestimmungen des Art. 27 der Bundesverfassung.

25. Juni
1903.

Art. 6. Dem Ermessen der Kantone ist es anheimgestellt, für welchen oder welche der in Art. 2 genannten Zwecke sie den Bundesbeitrag bestimmen wollen.

Die Verwendung des Bundesbeitrages zur Ansammlung von Fonds und die Übertragung eines Subventionskredites auf ein folgendes Jahr sind unzulässig.

Die Ausrichtung der Subventionen, mit Einschluß derjenigen für das Jahr 1903, erfolgt auf Grundlage der von den Kantonen einzureichenden Rechnungsausweise je im folgenden Jahre, nach deren Genehmigung durch den Bundesrat.

Art. 7. Der Bundesrat erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 8. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 25. Juni 1903.

Der Präsident: **Cd. Zschokke.**

Der Protokollführer: **Ringier.**

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 25. Juni 1903.

Der Präsident: **Hoffmann.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

25. Juni
1903.

Das vorstehende, unterm 8. Juli 1903 öffentlich bekannt gemachte Bundesgesetz ist in die eidg. Gesetzssammlung aufzunehmen und tritt sofort in Kraft.

Bern, den 9. Oktober 1903.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der I. Vizekanzler:

Schatzmann.



29. September
1903.

Beitritt von Cypern und Honduras
zum
**internationalen Übereinkommen betreffend Austausch
von Briefen und Schachteln mit Wertangabe.**

Mit Note vom 17. September erklärt die britische Gesandtschaft in Bern den Beitritt von Britisch Honduras und Cypern zum Übereinkommen betreffend den Austausch von Briefen und Schachteln mit Wertangabe, vom 1. November 1903 an.

Bern, den 29. September 1903.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Note. Außer Cypern und Honduras gehören zurzeit dem Übereinkommen folgende Länder an: Deutschland und deutsche Schutzgebiete, Argentinien, Großbritannien und Irland mit den britischen Kolonien Jamaika, Falkslands-Inseln, Gambien, Hongkong, Lagos, St. Helena, Trinidad, Britisch Guyana, Neufundland, Straits-Settlements, Leewards-Inseln, Malta, Süd-Nigeria, Mauritius, Seychellen, Sierra-Leone, Goldküste, Grenada, Sta. Lucia, St. Vincent, Britisch-Indien und Ceylon, ferner Österreich-Ungarn, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark und dänische Kolonien, Ägypten, Spanien, Frankreich und französische Kolonien, Italien, Japan, Luxemburg, Montenegro, Norwegen, Niederlande, Portugal und portugiesische Kolonien, Rumänien, Rußland, Serbien, Schweden, Schweiz, Tunis und Türkei.



Bundesratsbeschluß16. Oktober
1903.

betreffend

Abänderung von Art. 44, Ziffer 4, der Transportordnung für die schweizerischen Posten (Kaninchensendungen).

Der schweizerische Bundesrat,
auf Antrag seines Postdepartementes,
beschließt:

Lit. c von Ziffer 4 des Artikels 44 der Transportordnung für die schweizerischen Posten (A. S. n. F. XIV, 555) wird ergänzt und erhält folgende neue Fassung:

„c. Ausnahmsweise ist für Kaninchensendungen, sowie für Geflügelsendungen (Vögel aller Art), unter Aufrechterhaltung aller übrigen Beschränkungen, das zulässige Maximalgewicht einer Sendung auf 10 kg. festgesetzt.“

Bern, den 16. Oktober 1903.

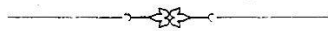
Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der I. Vizekanzler:

Schatzmann.



19. Oktober
1903.

Erklärung

zwischen

**der Schweiz und Russland betreffend die Stellung
der Aktiengesellschaften und andern Handels-,
Industrie- und Finanzgesellschaften.**

Originaltext.

**Le Conseil fédéral suisse
et
le Gouvernement Impérial
de Russie**

ayant jugé utile de régler réciproquement la situation des sociétés par actions (anonymes) et autres associations commerciales, industrielles et financières, les soussignés, en vertu de l'autorisation qui leur a été conférée, sont convenus de ce qui suit.

Übersetzung.

**Der schweiz. Bundesrat
und
die kaiserlich russische
Regierung**

haben für gut befunden, die Stellung der Aktiengesellschaften (anonymen Gesellschaften) und der andern Handels-, Industrie- und Finanzgesellschaften gegenseitig zu regeln, und die Unterzeichneten sind, kraft der ihnen erteilten Vollmacht, übereingekommen wie folgt:

Les sociétés par actions (anonymes) et autres associations commerciales, industrielles et financières domiciliées dans l'un des deux pays, et à condition qu'elles y aient été valablement constituées conformément aux lois en vigueur, seront reconnues comme ayant l'existence légale dans l'autre pays, et elles y auront notamment le droit d'ester en justice devant les tribunaux, soit pour intenter une action soit pour s'y défendre.

Il est entendu que la stipulation qui précède ne concerne point la question de savoir si une pareille société constituée dans l'un des deux pays sera admise ou non dans l'autre pays pour y exercer son commerce et son industrie, cette admission restant toujours soumise aux prescriptions qui existent à cet égard dans ce dernier pays. Il est entendu que les droits reconnus aux sociétés russes en Suisse et suisses en Russie ne pourront en aucun cas déroger aux règles impératives et d'ordre public de la légis-

Die Aktiengesellschaften (anonymen Gesellschaften) und die andern Handels-, Industrie- und Finanzgesellschaften, die in einem der beiden Länder ihren Sitz haben, werden, sofern sie dort gemäß den bestehenden Gesetzen errichtet wurden, im andern Lande als gesetzlich zu Recht bestehend anerkannt und haben dort insbesondere das Recht, vor den Gerichten, sei es als Kläger, sei es als Beklagte, aufzutreten.

19. Oktober
1903.

Es ist so verstanden, daß die vorstehende Abmachung sich keineswegs auf die Frage bezieht, ob eine solche in einem der beiden Länder errichtete Gesellschaft im andern Lande zur Ausübung ihres Handels oder Gewerbes zugelassen wird, indem diese Zulassung stets den Vorschriften unterworfen bleibt, welche in dieser Hinsicht im letztern Lande bestehen. Ebenfalls herrscht Einverständnis darüber, daß die den russischen Gesellschaften in der Schweiz und die den schweizerischen Gesellschaften in

19. Oktober
1903.

lation interne et que lesdites sociétés étrangères ne pourront jouir de droits plus étendus que celles du pays.

Le présent arrangement entrera en vigueur le 1^{er} novembre 1903, et il ne cessera ses effets qu'un an après la dénonciation qui en serait faite de part ou d'autre.

Berne, le 19 octobre 1903.

Pour la Suisse :
Le Plénipotentiaire,
Brenner.

Pour la Russie :
Le Plénipotentiaire,
v. Jadowsky.

Rußland eingeräumten Rechte in keinem Falle die zwingenden und der öffentlichen Ordnung angehörenden Regeln der internen Gesetzgebung aufheben und daß die genannten Gesellschaften keine weitgehendere Rechte genießen als die einheimischen Gesellschaften.

Die gegenwärtige Übereinkunft tritt auf den 1. November 1903 in Kraft; sie verliert ihre Wirksamkeit ein Jahr nach der von der einen oder andern Seite erfolgten Kündigung.

Bern, den 19. Okt. 1903.

Für die Schweiz :
Der Bevollmächtigte :
sig. **Brenner.**

Für Russland :
Der Bevollmächtigte :
sig. **v. Jadowsky.**



Verordnung

2. November
1903.

über

die Dienststunden der Telegraphenbureaux und Telephonzentralstationen III. Klasse.

Der schweizerische Bundesrat,

in weiterer Ausführung der über die Dienststunden
der Telegraphenbureaux und der Telephonzentralstationen
bestehenden Vorschriften;

auf den Antrag seines Post- und Eisenbahndepartements,

beschließt:

Art. 1. Auf denjenigen Telegraphenbureaux III. Klasse, deren Telegrammzahl jährlich 5000 übersteigt, werden die in Art. 4 der Verordnung vom 30. Juli 1886 festgesetzten Dienststunden in der Weise verlängert, daß die Unterbrechung mittags nur von 12—1 Uhr und abends nur von 6—7 Uhr dauert.

Für diese Dienstausdehnung erhalten die Bureaux eine jährliche Vergütung von Fr. 180.

Art. 2. Wenn die Telegrammzahl 10,000 jährlich übersteigt, so ist voller Tagdienst einzuführen, in welchem Falle die jährliche Vergütung an das Bureau Fr. 360 beträgt.

Art. 3. Auf den Telephonzentralstationen III. Klasse, die bei wenigstens 20 Abonnenten eine jährliche Gesprächs-

2. November 1903. zahl von über 20,000 erreichen, ist der in Art. 1 vorgesehene erweiterte Tagdienst einzuführen.

Die dem Beamten für diese Dienstausdehnung zukommende Vergütung ist die gleiche wie die in Art. 1 festgesetzte.

Art. 4. Wenn die Gesprächszahl bei wenigstens 30 Abonnenten über 30,000 jährlich ansteigt, so ist voller Tagdienst einzuführen, mit der in Art. 2 festgesetzten jährlichen Vergütung.

Art. 5. Als Grundlage für die Festsetzung einer Dienstverlängerung dient der Durchschnitt aus den Telegramm-, beziehungsweise Gesprächszahlen der unmittelbar vorhergehenden drei Jahre. Es fallen hierbei nur die abgehenden und ankommenden internen und internationalen Telegramme, beziehungsweise die lokalen und die interurbanen Gespräche, bei letztern sowohl die abgehenden als die ankommenden, in Berechnung, nicht aber der Transit.

Art. 6. Für diejenigen Telegraphenbureaux und Zentralstationen, welche nur während einem Teil des Jahres einen Verkehr aufweisen, der dem in Art. 1—4 angegebenen Jahresverkehr verhältnismäßig entspricht, wird die Dienstausdehnung nur für diese Zeit angeordnet und entschädigt.

Art. 7. Eine Dienstausdehnung kann unter den nämlichen Bedingungen auf Bureaux und Zentralstationen mit geringerem Verkehr eingeführt werden, wenn entweder

- a. die Kantons- oder Gemeindebehörden oder andere Interessenten (Telephonabonnenten) die daherigen Mehrkosten übernehmen, oder
- b. besondere dienstliche Verhältnisse, wie der Wechsel-, Translations- und Vermittlungsdienst u. s. w., diese Maßnahme als nötig erscheinen lassen.

Art. 8. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf die Umschaltestationen, die Eisenbahntelegraphenbureaux, die Privatbureaux und die Gemeindetelephonstationen. 2. November 1903.

Art. 9. Wenn auf einem Bureau mit vereinigttem Telegraphen- und Telephondienst eine Diensterweiterung eingeführt wird, so gilt dieselbe für beide Dienstzweige.

Art. 10. Die in Art. 1—4 festgesetzten Entschädigungen kommen für diejenigen Bureaux in Wegfall, welchen von der Verwaltung bezahlte Gehülfen zugeteilt sind.

Art. 11. Für die kleinern Zentralstationen, welche die in Art. 3 und 4 festgesetzten Abonnentenzahlen und Verkehrsziffern nicht erreichen, gelten die Vorschriften des Art. 124 der Verordnung über das Telephonwesen, vom 24. September 1895, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Art. 7 hiervor.

Art. 12. Gegenwärtige Verordnung tritt mit 1. Januar 1904 in Kraft und ersetzt diejenige vom 24. April 1896 (A. S. n. F., Bd. XV, S. 451). Sie ist in die eidgenössische Gesetzsammlung aufzunehmen.

Art. 13. Das Post- und Eisenbahndepartement ist mit der Vollziehung gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Bern, den 2. November 1903.

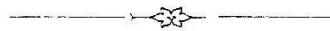
Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



5. November
1903.

Verordnung

betreffend

Vorlage, Prüfung und Genehmigung der Fahrpläne der Eisenbahnen, Dampfschiffe und anderer vom Bunde konzessionierten Transportanstalten.

Der schweizerische Bundesrat,

in Abänderung der über die Vorlage, Prüfung und Genehmigung der Fahrpläne der Eisenbahnen und Dampfschiffe bestehenden Verordnungen;

auf den Antrag seines Post- und Eisenbahndepartements,

beschließt:

Art. 1. Die Sommerfahrordnung der schweizerischen Transportanstalten dauert vom 1. Mai bis 30. September, die Winterfahrordnung vom 1. Oktober bis 30. April. Nur in besonderen Fällen wird der Bundesrat Abweichungen von diesen Terminen gestatten.

Art. 2. Die Entwürfe der Sommerfahrpläne sind spätestens auf 15. Januar, diejenigen der Winterfahrpläne spätestens auf 25. Juni in sechs Exemplaren, sowie in drei graphischen

5. November
1903.

Darstellungen der technischen Abteilung des Eisenbahndepartements, in sechs Exemplaren der Oberpostdirektion und in mindestens zwölf Exemplaren den Regierungen der betreffenden Kantone vollständig ausgearbeitet einzusenden. Sie haben die mit den benachbarten Transportanstalten vereinbarten Anschlüsse genau zu enthalten, und es sind daher die Verwaltungen verpflichtet, der Vorlage der Entwürfe vorgängig, über die Erstellung der Anschlüsse unter sich zu verhandeln.

Für die graphischen Darstellungen soll der zur Zeit der Vorlage in Kraft bestehende Fahrplan oder derjenige der entsprechenden Fahrplanperiode des Vorjahres die Grundlage bilden, und es sind in demselben die projektierten Änderungen rot einzutragen.

Den Entwürfen ist jeweils ein Bericht beizugeben, welcher die wesentlichen Änderungen derselben heraushebt und begründet. Der Bericht hat im fernern darüber sich auszusprechen, ob und welche Anschlüsse noch nicht bereinigt seien und aus welchen Gründen.

Die Verwaltungen werden gleichzeitig je sechs weitere Exemplare den Direktionen derjenigen Postkreise, welche von den betreffenden Linien und Kursen berührt werden, übermachen.

Diejenigen Verwaltungen, auf deren Linien eine Zollrevision stattfindet, haben dem Zolldepartement sechs Exemplare der Entwürfe einzusenden, in denen, wenn immer möglich, die korrespondierenden ausländischen Kurse angegeben sein sollen.

Art. 3. Spätestens am 5. Februar, beziehungsweise 15. Juli werden die Kantonsregierungen, das Zolldepartement und die Oberpostdirektion den Verwaltungen ihre begründeten Abänderungsanträge zu den Entwürfen schriftlich einreichen und gleichzeitig eine Abschrift der betreffenden Eingaben dem Eisenbahndepartement behändigen.

5. November
1903.

Wenn eine Behörde bis zu diesem Zeitpunkte sich überhaupt nicht vernehmen läßt, so wird angenommen, daß sie dem Fahrplanprojekte zustimme.

Bezüglich dieser Abänderungsanträge werden die Verwaltungen bis am 17. Februar, beziehungsweise 27. Juli, den Antragstellern gegenüber sich vernehmen lassen und dem Eisenbahndepartement Abschrift ihrer Vernehmlassungen erteilen.

Dieselben Fristen gelten für die Begehren des Eisenbahndepartements, sowie für diejenigen, welche die Verwaltungen allenfalls gegenseitig zu stellen haben und über welche eine Einigung nicht schon vor Bekanntmachung der Entwürfe zu erzielen war.

Begehren zu den Fahrplanentwürfen der Bundesbahnen sind an die Generaldirektion zu richten unter Abschriftgabe an die betreffenden Kreisdirektionen und an das Eisenbahndepartement.

Art. 4. Zur weitem Behandlung der unerledigt gebliebenen Punkte werden sodann vom Eisenbahndepartement auf Ende Februar und Anfang August Konferenzen einberufen. Zu denselben werden beigezogen die Verwaltungen, die Regierungen der Kantone, das Zolldepartement und die Oberpostdirektion.

An diesen Konferenzen werden die Vorschläge auf Änderung der Projekte, sowie die Vernehmlassungen der Vertreter der Verwaltungen entgegengenommen, und es wird eine Verständigung über die streitigen Punkte zu erzielen gesucht.

Art. 5. Über die Differenzen, welche bei Schluß der Konferenzen unvermittelt vorliegen, wird das Departement innert acht Tagen entscheiden. Gegen seine Verfügungen, welche den Verwaltungen, der Oberpostdirektion, dem Zolldepartement und den beteiligten Kantonsregierungen mit Begründung zu eröffnen sind, steht diesen der Rekurs an den Bundesrat offen. Die Berufung ist binnen drei Tagen nach

dem Empfang des Departementsentscheides einzureichen. Der Bundesrat wird über derartige Rekurse so zeitig als möglich Beschluß fassen. 5. November 1903.

Art. 6. Sofort nach der Erledigung der Anstände und jedenfalls vor Ende März, beziehungsweise August, haben die Verwaltungen der technischen Abteilung des Eisenbahndepartements, der Oberpostdirektion, den beteiligten Kreispostdirektionen und Kantonsregierungen mindestens je sechs Abzüge des endgültigen Fahrplanentwurfs zuzustellen, in welchem die gegenüber dem ersten Entwurfe eingetretenen Änderungen rot zu überdrucken oder mit roter Tinte kenntlich zu machen sind.

Ferner haben die im Art. 2, Absatz 5, genannten Verwaltungen dem Zolldepartement sechs Exemplare des endgültigen Entwurfs abzugeben.

Diejenigen Verwaltungen, welche an dem ersten Entwurfe keine Änderungen vornehmen, haben dem Departement auf denselben Zeitpunkt zu melden, daß der erste Entwurf als endgültig zu betrachten sei.

Sämtliche den Behörden vorgelegten Fahrplanentwürfe sollen das Datum ihrer Herausgabe tragen.

Art. 7. Die Anordnungen der Oberpostdirektion und der Kreispostdirektionen betreffend die Beförderung der Bahnpost sind den Verwaltungen rechtzeitig, jedenfalls spätestens am 15. April, beziehungsweise 15. September, zuzustellen.

Art. 8. Spätestens am 21. April und 20. September haben die Verwaltungen der technischen Abteilung des Eisenbahndepartements, der Oberpostdirektion, den beteiligten Kreispostdirektionen und Kantonsregierungen je zwölf Exemplare des Fahrplans zu übersenden.

Gleichzeitig sind die Fahrpläne an geeigneten Stellen der Stationen dem Publikum zur Einsicht zu halten, und es

5. November 1903. ist auch in anderer Weise für deren genügende Bekanntgabe zu sorgen. Die Verwaltungen werden den Tag der Auflage jeweils durch ihre Publikationsorgane kundtun. Immerhin darf kein Fahrplan veröffentlicht und ausgeführt werden, solange er die Genehmigung der Bundesbehörde nicht erhalten hat.

Art. 9. Vorschläge einer Verwaltung zur Abänderung eines genehmigten Fahrplanes sollen motiviert mindestens drei Wochen vor dem Tage, von welchem an sie zur Ausführung gelangen sollen, und unter ausdrücklicher Bezeichnung der Änderung gleichzeitig dem Eisenbahndepartement, der Oberpostdirektion, den beteiligten Kreispostdirektionen, den Regierungen der betreffenden Kantone und unter der im Art. 2, Absatz 5, erwähnten Voraussetzung auch dem Zolldepartement mitgeteilt werden. Innert einer Woche nach Empfang des Abänderungsprojektes werden die Regierungen, die Oberpostdirektion und eventuell das Zolldepartement ihre bezüglichen Anträge dem Eisenbahndepartement einreichen, und letzteres trifft seinen Entscheid so, daß die Bekanntmachung der Änderung durch Zeitungen, Nachtragsfahrpläne, Tekturen u. s. w. mindestens fünf Tage vor deren Inkraftsetzung erfolgen kann. Die in den Stationen ausgehängten Fahrpläne sind jeweils sofort und insgesamt richtig zu stellen.

Dringliche Abänderungen dürfen ausgeführt werden, sobald das Eisenbahndepartement ihnen zugestimmt hat. Der Oberpostdirektion, den Regierungen der durch solche Änderungen betroffenen Kantone und eventuell dem Zolldepartement haben die Verwaltungen von ihren bezüglichen Anträgen an das Eisenbahndepartement ohne Verzug Kenntnis zu geben.

Art. 10. Anträge, welche eine durchgreifende Änderung des Fahrplans bezwecken, können von den im Art. 3 angeführten Amtsstellen jederzeit eingebracht werden; sie

sollen jedoch, wo immer möglich, so frühzeitig den beteiligten Verwaltungen und dem Eisenbahndepartement bekannt gegeben werden, daß ihnen jeweilen schon bei Vorlage des ersten Entwurfes im Sinne von Art. 2 Rechnung getragen werden kann.

5. November
1903.

Art. 11. Die Fahrplanentwürfe für neu zu eröffnende Linien sind unter Beachtung der im Art. 2 vorgeschriebenen Formen dem Eisenbahndepartement, den Kantonsregierungen, der Oberpostdirektion, den Kreispostdirektionen und eventuell dem Zolldepartement zur Kenntnis zu bringen. Das weitere Verfahren ergibt sich nach Analogie von Art. 3 bis 6 und den dort angesetzten Fristen in der Weise, daß die Verwaltungen im stande sind, die endgültig festgesetzten Fahrpläne wenigstens zehn Tage vor der Eröffnung der Linien nach Vorschrift von Art. 8 den Behörden und dem Publikum zur Kenntnis zu bringen.

Art. 12. Jede Unterbrechung der Fahrordnung ist so rasch als möglich der technischen Abteilung des Eisenbahndepartements, sowie der Oberpostdirektion telegraphisch mitzuteilen, unter Bezeichnung der Ursache und der voraussichtlichen Dauer der Betriebsstörung, sowie der zur Herstellung provisorischer Verbindungen getroffenen Vorkehren. In gleicher Weise ist von den Verwaltungen der Wiederbeginn des regelmäßigen Dienstes der eidgenössischen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Diese kurzen Mitteilungen erfolgen unabhängig von den Berichten, welche die Verwaltungen über mit der Betriebsstörung verbundene Unfälle, Zugverspätungen u. s. w. zu erstatten haben.

Das Datum der Einstellung und der Wiederaufnahme des Betriebes der Saisonunternehmungen soll dem Departement und den Anschlußunternehmungen, wo immer möglich, mindestens acht Tage vorher schriftlich mitgeteilt werden, soweit der Fahrplan hierüber keine genauen Angaben enthält.

5. November
1903.

Art. 13. Außer den gedruckten Fahrplänen (Art. 8) sind der technischen Abteilung des Eisenbahndepartements von jeder Verwaltung je zwanzig Stück graphische Fahrpläne zum Aufziehen, nebst dem von den Bundesbahnen und der Gotthardbahn zweiundzwanzig graphische Fahrpläne in Taschenformat, sowie zwanzig Stück Dienstfahrpläne mit Anhang und der Oberpostdirektion zwölf graphische Fahrpläne und zwei Dienstfahrpläne mit Anhang gleich nach ihrem Erscheinen zu behändigen. Die Kantonsregierungen sind berechtigt, von den Bahnverwaltungen gegen Entschädigung die Abgabe graphischer Fahrpläne zu verlangen, insofern sie bis spätestens 15. April oder 15. September ein bezügliches Begehren stellen.

Art. 14. Von der periodischen Erstellung und Abgabe von Fahrplänen im Sinne von Art. 2, 3 und 13 sind diejenigen Verwaltungen befreit, deren Fahrordnung während Jahren sich gleich bleibt. Die im Art. 2 erwähnten Behörden sind aber in solchen Fällen jeweilen schriftlich davon zu verständigen, daß Änderungen nicht eintreten.

Art. 15. Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1903 in Kraft, und es wird auf denselben Zeitpunkt diejenige betreffend den gleichen Gegenstand vom 20. Januar 1899 (A. S. n. F., XVII, 36) aufgehoben.

Bern, den 5. November 1903.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bundesbeschluß5. November
1903.

betreffend

die Zuteilung von Ordonnanzen an die Offiziere.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom
16. Januar 1903,

beschließt:

Art. 1. Zur Pferdewartung und zur Besorgung der Bewaffnung, der Bekleidung und des Gepäcks der berittenen Offiziere werden den Stäben und Einheiten Ordonnanzen zugeteilt.

Diese Zuteilung findet nicht statt für die subalternen Offiziere der Feld-, Gebirgs- und Positionsartillerie.

Art. 2. Für den Ordonnanzdienst der berittenen Offiziere werden nur freiwillig sich meldende Mannschaften bestimmt; dieselben werden zur Traintruppe rekrutiert und bei derselben ausgebildet.

Art. 3. Nach bestandener Rekrutenschule haben die Ordonnanzen einen Spezialkurs von 20 Tagen in der Pferderegieanstalt oder im Kavallerieremontendepot zu bestehen. Wenn sie in diesem das Zeugnis der Befähigung zum Ordonnanzdienst erhalten haben, erfolgt die Zuteilung zu einem Stabe oder einer Einheit.

5. November
1903.

Im übrigen erfüllen die Ordonnanzen ihre Dienstpflicht mit den Stäben oder Einheiten, welchen sie zugeteilt sind.

Art. 4. Die Ordonnanzen beziehen den Sold der Trainsoldaten und, wenn sie nicht auf Rechnung des Kurses oder Corps verpflegt werden, eine tägliche Zulage von Fr. 2. Für ihre Unterkunft sorgen die Stäbe und Einheiten, denen sie zugeteilt sind; müssen sie aber selbst für ihre Unterkunft sorgen, so erhalten sie für das Nachtlager eine Vergütung von Fr. 1.

Art. 5. Sind Ordonnanzen verhindert, ihren regelmäßigen Dienst zu versehen, so werden dieselben durch nachdienstpflichtige oder freiwillig zum Dienst bereite Ordonnanzen, eventuell durch geeignete Soldaten ersetzt. Versäumten Dienst haben die Ordonnanzen nachzuholen.

Art. 6. In größeren Stäben ernennt der Kommandant aus der Zahl der ständig zugeteilten Ordonnanzen eine Chef-Ordonnanz, welche den Rang eines Gefreiten erhält.

Art. 7. Offiziere, welche eigene Pferde und eigenen Bedienten ständig halten, sind berechtigt, ihren Bedienten in den Dienst mitzubringen.

Offiziere, welche den Ordonnanzdienst durch einen eigenen Bedienten besorgen lassen, erhalten während der Dauer des Dienstes eine tägliche Bedientenentschädigung von Fr. 3, wogegen sie für Löhnung und Verpflegung des Bedienten selbst zu sorgen haben.

Civilbediente werden in der Regel mit der Truppe untergebracht. Ist dieses nicht möglich, so wird für das Nachtlager eine Vergütung von Fr. 1 ausgerichtet.

Im aktiven Dienste dürfen nur ehrenfähige Schweizerbürger als Civilbediente angenommen werden.

Die Civilbedienten haben sich allen Anordnungen des Kommandos unverweigerlich zu fügen. Gibt ein Civilbedienter Anlaß zu Klagen, so kann das Kommando den Offizier, von dem er eingestellt ist, zu dessen sofortiger Entlassung verhalten. Die Civilbedienten unterstehen während der Dauer des Dienstes dem Militärstrafgesetze und der militärischen Gerichtsbarkeit des Bundes und tragen als Erkennungszeichen ein rotes Armband am linken Oberarm.

Art. 8. Im aktiven Dienst, bei Wiederholungskursen und bei Ausmärschen von Rekrutenschulen hat jeder unberittene Offizier das Recht, einen Soldaten der ihm unterstellten Einheit als Ordonnanz zur Besorgung seiner Bewaffnung, seiner Bekleidung und seines Gepäcks zu verwenden.

Das gleiche Recht steht den subalternen Offizieren der Feld-, Gebirgs- und Positionsartillerie zu. Diese sind überdies berechtigt, zur Wartung ihrer Pferde einen Trainsoldaten ihrer Einheit in Anspruch zu nehmen.

Diese Ordonnanzen werden vom Einheitskommandanten für eine Reihe von Tagen oder für die ganze Dienstdauer zugeteilt. Sie rücken mit der Truppe aus, sind dagegen von allen besondern Dienstverrichtungen befreit. Sie werden in allen Fällen mit der Truppe verpflegt und besoldet.

Art. 9. Der Bundesrat erläßt die erforderlichen Vorschriften über Pferdewartung und persönliche Bedienung der Offiziere in Rekrutenschulen, Zentralschulen, Generalstabskursen u. dgl., sowie bei Inspektionen. Eingeteilte Ordonnanzen sollen zu diesem Dienste nicht gezwungen werden.

Art. 10. Solange die genügende Zahl von nach vorstehenden Bestimmungen rekrutierten und ausgebildeten Ordonnanzen nicht vorhanden ist, können Mannschaften,

5. November 1903. welche sich für diesen Dienst eignen und bei der Pferde-
regieanstalt oder bei dem Kavallerieremontendepot einen
Spezialkurs von 20 Tagen mit Erfolg bestanden haben, als
Offiziersordonnanzen angenommen und eingeteilt werden.
Sie werden alsdann nach den Bestimmungen dieses Be-
schlusses behandelt.

Art. 11. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses
Beschlusses beauftragt.

Art. 12. Dieser Beschluß tritt, als nicht allgemein ver-
bindlicher Natur, sofort in Kraft.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 10. Juni 1903.

Der Präsident: **Hoffmann.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 5. November 1903.

Der Präsident: **Cd. Zschokke.**

Der Protokollführer: **Ringier.**

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 9. November 1903.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

Beitritt7. August
1903.

der

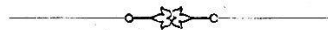
**Vereinigten Staaten von Mexiko zu der internationalen
Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigen-
tums vom 20. März 1883, ergänzt und abgeändert
durch das Zusatzabkommen vom 14. Dezember
1900.**

Mit Note vom 22. Juni 1903 benachrichtigt die bel-
gische Gesandtschaft in Bern den Bundesrat vom Beitritt
der Vereinigten Staaten von Mexiko zu der internationalen
Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom
20. März 1883, ergänzt und abgeändert durch das Zusatz-
abkommen vom 14. Dezember 1900.

Bern, den 7. August 1903.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Note. Nachfolgende Staaten gehören gegenwärtig dieser Union
an: Belgien, Brasilien, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Re-
publik, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Mexiko, Nieder-
lande, Norwegen, Portugal, Schweden, Schweiz, Serbien, Spanien,
Tunis, Vereinigte Staaten von Amerika.



10. November
1903.

Vollziehungsverordnung

in

**Bezug auf den Telegraphen- und Telephondienst
zum Bundesgesetz betreffend die Arbeitszeit
beim Betrieb der Eisenbahnen und anderer
Verkehrsanstalten.**

Der schweizerische Bundesrat,

in Vollziehung des Bundesgesetzes betreffend die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Verkehrsanstalten, vom 19. Dezember 1902;

in Anwendung von Art. 14 dieses Gesetzes;

auf Antrag seines Post- und Eisenbahndepartements,

beschließt:

Art. 1. Die Bestimmungen der Art. 2 bis 7 des oben genannten Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1902 finden auf folgende Beamte und Angestellte der Telegraphenverwaltung Anwendung:

- a. die Beamten und Angestellten der Telegraphenbureaux I. Klasse und die Telephonistinnen der Telephonzentralstationen I. Klasse;

- b. die Beamten und Angestellten der Telegraphenbureaux II. Klasse und die Telephonistinnen der Zentralstationen II. Klasse; auf die Angestellten aber nur, sofern sie von der Verwaltung bezahlt sind; 10. November 1903.
- c. die Aspiranten;
- d. die während mindestens 14 Tagen ununterbrochen im Dienste stehenden provisorischen Gehülfen und die Stellvertreter der hiervor bezeichneten Beamten, Angestellten und Telephonistinnen.

Art. 2. Nicht unter das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1902 fallen:

- a. die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Zentralverwaltung;
- b. die Beamten der Kreisinspektionen;
- c. die den Kreisinspektionen permanent zugeteilten subalternen Beamten und Angestellten;
- d. die Verwaltungsbeamten, Gehülfen und Bediensteten der Telephonnetze I. Klasse;
- e. diejenigen Beamten und Angestellten, welche nicht mit der Verpflichtung, die Arbeitszeit ausschließlich oder vorwiegend für den Telegraphen-, bzw. Telephondienst zu verwenden, angestellt sind, nämlich:
 - aa. die Beamten und Gehülfen der Telegraphenbureaux III. Klasse und der Telephonzentralstationen III. Klasse;
 - bb. die Angestellten der Telegraphenbureaux II. Klasse, die nicht von der Verwaltung bezahlt werden;
- f. die Lehrlinge;
- g. die provisorischen Gehülfen aller Art, bei welchen die in Art. 1, lit. d, ausgesprochene Bedingung nicht zutrifft;
- h. die Telegraphen- und Telephonarbeiter.

10. November
1903.

Art. 3. In der Regel soll die wirkliche Arbeitszeit (Art. 2 des Gesetzes) nicht über 10, die Dauer der Dienstbereitschaft, d. h. die Zeit vom Beginne bis zum Schlusse einer Tagesdiensttour (Art. 4 des Gesetzes) nicht über 15 und die ununterbrochene Ruhezeit (Art. 3 des Gesetzes) nicht unter 9 Stunden per Tag betragen.

Vorbehalten bleiben die durch den Nachtdienst bedingten Abweichungen.

Die Dienstzeit von 11 Uhr abends bis 4 Uhr morgens wird auf den Bureaux mit permanentem Dienst gemäß Art. 5 des Gesetzes mit 25 % Zuschlag berechnet.

Art. 4. Von den Ruhetagen im Sinne von Art. 6 und 7 des Gesetzes sollen mindestens 17 auf Sonntage fallen.

Die nach Abzug der Freisonntage verbleibenden Ruhetage sind in Form eines Jahresurlaubes zu gewähren, welcher in der Regel in eine Frühjahrs- und eine Spätjahreshälfte geteilt wird.

Die Ruhetage der dem Gesetze unterstehenden definitiven Beamten und Angestellten werden jeweilen für das ganze folgende Jahr zum voraus festgesetzt.

Alljährlich hat ein Wechsel in der Reihenfolge der Urlaube stattzufinden.

Begründeten Gesuchen des Personals um Verlegung bereits festgesetzter Ruhetage ist nach Möglichkeit zu entsprechen.

Die Ruhetage des provisorisch verwendeten Personals (Aspiranten, Gehülfen, Reservetelephonistinnen, provisorische Ausläufer) sind, da sie in der Regel nicht zum voraus festgesetzt werden können, von den Bureauvorständen, unter tunlichster Berücksichtigung einerseits der gesetzlichen Vorschriften, anderseits der dienstlichen Verhältnisse, einzeln oder in Serien zu gewähren und nachher im monatlichen

Situationsetat der Telegraphendirektion zur Kenntnis zu 10. November 1903.
bringen. Dabei gilt der Grundsatz, daß bei mindestens 14tägiger ununterbrochener Verwendung für je 6 aufeinanderfolgende Arbeitstage 1 Ruhetag zu gewähren ist.

Art. 5. Für die dem Gesetze unterstellten Beamten und Angestellten (inkl. Telephonistinnen), die das zehnte Dienstjahr zurückgelegt haben, wird gemäß Art. 7, Alinea 3, des Gesetzes die Gesamtzahl der jährlichen Ruhetage von 52 auf 60, somit um 8 erhöht.

Fällt die Vollendung des zehnten Dienstjahres in die Zeit vom 1. Januar bis 31. März, so wird für das betreffende Jahr der Zuschuß von 8 Ruhetagen unverkürzt gewährt.

Bei späterm Eintritt der Anspruchsberechtigung sollen von diesem Zeitpunkte an bis zum Jahresschlusse für jedes Quartal 2 Zuschußruhetage bewilligt werden, wobei der Bruchteil eines Quartals für ein ganzes Quartal zählt.

Art. 6. Die Zahl der zu bewilligenden Ruhetage soll im übrigen der Zeit entsprechen, während welcher ein Beamter im betreffenden Jahre wirklich im Dienste steht.

Das volle Betreffnis von 52, bzw. 60 Tagen kann daher nur Beamten und Angestellten gewährt werden, welche keine längern Dienstabwesenzen aufzuweisen haben.

Bei Dienstaussetzungen infolge von Militärdienst, Krankheit oder außerordentlicher Beurlaubung wird für jede Woche ein Ruhetag gestrichen.

Art. 7. Jeweilen auf den 1. Dezember haben sämtliche Telegraphen- und Telephonbureaux I. und II. Klasse der Telegraphendirektion sogenannte Repartitionspläne (Beilage A) einzureichen, auf welchen die Freisonntage und Ruhetage ihres definitiv angestellten Personals, soweit es dem Gesetze untersteht, für das ganze nächste Jahr ausgesetzt sind.

10. November
1903.

Art. 8. In den Telegraphen- und Telephonbureaux I. und II. Klasse sind Stundenpläne anzuschlagen, aus welchen für jeden Tag die Diensttour, Ruhezeit und Dauer der Dienstbereitschaft eines Beamten oder Angestellten ersichtlich ist (Beilage B).

Art. 9. Bei zahlreicheren Krankheits- oder sonstigen Absenzen, sowie bei vorübergehender, ungewöhnlicher Verkehrssteigerung haben die Vorstände der Telegraphen- und Telephonbureaux das Recht, die Gewährung von Ruhetagen zu verschieben und nötigenfalls Supplementsdienst anzuordnen. Bei außerordentlichen politischen Bewegungen oder öffentlichen Unglücksfällen (Aufstände, Feuersbrünste, Überschwemmungen) ist ihnen die Befugnis gegeben, das gesamte Personal oder einen Teil desselben zu jeder beliebigen Zeit ohne besondere Vergütung für den Dienst in Anspruch zu nehmen, unter sofortiger Mitteilung an die Telegrapheninspektion, bezw. Telegraphendirektion.

Dem Bundesrat bleibt es überdies vorbehalten, auf den Antrag der Telegraphenverwaltung ausnahmsweise Anordnungen zu treffen, wo die Notwendigkeit derselben von der genannten Verwaltung nachgewiesen wird.

Art. 10. Zur Erleichterung der Kontrolle hat jeder dem Gesetze unterstellte Beamte und Angestellte ein Tagebuch (Beilage C) und ein Ruhetagsverzeichnis (Beilage D) zu führen.

Art. 11. In das Tagebuch sind die Abweichungen von den Gesetzesbestimmungen hinsichtlich der täglichen Dienst- und Ruhezeiten einzutragen, und zwar soweit als möglich mit Angabe der Gründe. In das Ruhetagsverzeichnis sind alle wirklich genossenen Ruhetage zu notieren, wobei etwaige Unregelmäßigkeiten in der Rubrik „Bemerkungen“ erwähnt werden sollen.

-Bureau

[illegible]

Personalbestand :

Bureauchef.....

Dienstchef.....

Telegraphisten.....

Patent. Gehülfen.....

Unpatent. Gehülfen.....

Lehrlinge.....

Total

Stundenplan

für die Monate

Telegraphenbureau

Beilage B.

Bestand der Apparate :

Farbschreiber.....

Translationsrelais.....

Hughes.....

Total

Öffentl. Sprechstationen

Fortlaufende N ^o	Anstellung (Dienststart)	Diensttour N ^o	Arbeits- und Ruhezeit																								Dauer der			Bemerkungen (Art des Dienstwechsels etc.)
			Mitternacht bis Mittag												Mittag bis Mitternacht												Arbeitszeit (inkl. 25 % Zu- schlag f. Nacht- arbeit)	Dienstbereitschaft (Maximum 15 St.)	Ununterbrochener Ruhezeit (Minimum 9 St.)	
			12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11				
1	Telegraphist	1																									Std.	Std.	Std.	
2	»	2																									6	6	9	
3	»	3																									8 1 1/4	8	30	
4	»	4																									9	10	9	
5	»	5																									9	14	9	Macht Tour 1, wenn dieselbe unbesetzt
6	»	6																									9	12 1/2	10 1/2	ist, und Nachtdienst.
7	»	7																									9	13	17	
8	»	8																									9	10	—	

Tagebuch

über die im Jahre 190.....

vorgekommenen Abweichungen

von der

gesetzlichen Arbeitszeit, Dienstbereitschaft und Ruhezeit.



Inhaber (Name u. Vorname):

Stellung:

Bureau:

[illegible]

Mittag bis Mitternacht

190.....		Fortlaufende N ^o	Diensttour N ^o	Dauer der			Bemerkungen (Grund der Abweichung etc.)
Monat	Tag			Arbeitszeit (inkl. 25% Zuschlag für Nachtarbeit)	Dienst- bereit- schaft	Ununter- brochenen Ruhezeit	
<i>Januar</i>	3.	16	8	St. 8	St. 9	St. 5	<i>Ausserordentlicher Nachtdienst f. plötzlich erkrankten</i>
»	4.	17	9	10 ¹ / ₄	9	26	<i>Kollegen, mit Ausgleichung an den beiden folg. Tagen.</i>
»	5.	18	10	8	10		
<i>März</i>	7.	22	14				<i>Durchgehender Nachtdienst mit Verlängerung bis</i>
»	8.	23	15	11 ¹ / ₄	10		<i>8 Uhr morgens, wegen Ausbleibens der Ablösung.</i>
<i>April</i>	14.	18	10	12 ¹ / ₂	13	9 ¹ / ₂	<i>Zum Supplementsdienst angehalten v. 10 Uhr abds.</i>
»	15.	19	11	5 ¹ / ₂	8 ¹ / ₂		<i>bis 1 Uhr morg. wegen Uebernahme des deutsch.-ital. Transits. Entsprechende Reduktion der folg. Tagestour.</i>
<i>Juli</i>	19.	10	3	13	16	12	<i>Supplementsdienst v. 7—11 abds. wegen Depeschen-</i>
»	20.	11	4	5	8		<i>anhäufg. Supplem.-Stunden von d. morg. Tour abgezog.</i>
<i>August</i>	4.	29	20	11	12		<i>Ausserordentl. Dienst 5—7 abds. (Ruhestörungen, Truppenaufgebot.)</i>

Verzeichnis

der

im Jahre 190..... genossenen Ruhetage.



Inhaber (*Name und Vorname*):

Stellung:

Bureau:

Im Jahre 190... genossene Ruhetage

Total

Datum
des
Dienst-
antritts

Januar Februar März April Mai Juni Juli August September Oktober November Dezember

Werk-
tage

Sonnt-
age

Gesamt-

5

10

13 14

15 16 17

18 19

20 21

22 23

24 25

26

21 31 52

5.

März

1897

Anleitung. Die freien Sonntage sind halbfett, die zusammenhängenden Urlaube ganz fett und überdies fortlaufend, einzelne freie Wochentage gar nicht zu unterstreichen.

Bemerkungen über die Ruhetage (Verschiebungen etc.).

Wegen aussergewöhnlicher Arbeitsüberhäufung (Saisonverkehr, Truppenzusammenzug) mussten zwei Ruhetage vom 16. und 17. September auf den 5. und 6. Oktober verlegt werden.

Abwesenheiten infolge

Militärdienstes: *3.—17. Juli (15 Tage). Ruhetage vom 20. und 21. September gestrichen.*

Krankheit: *5.—19. März (15 Tage). Ruhetage vom 27. und 28. Mai gestrichen.*

Anderer Ursachen: *Ausserordentlicher Urlaub vom 17.—20. November (4 Tage).*

Art. 12. Auf der ersten Seite des Tagebuches und 10. November
Ruhetagsverzeichnisses sind Name, dienstliche Stellung und 1903.
Ort der Anstellung des Inhabers vorzumerken.

Art. 13. Dem Post- und Eisenbahndepartement sind auf Verlangen sowohl Stunden- und Repartitionspläne, als auch die in den Händen des Personals befindlichen Tagebücher und Ruhetagsverzeichnisse zur Einsichtnahme einzusenden, und es soll überdies den Kontrollorganen des Departementes, welche sich als solche ausweisen, jederzeit gestattet sein, von denselben direkte Einsicht zu nehmen.

Art. 14. Das Post- und Eisenbahndepartement ist beauftragt, die notwendigen nähern Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Art. 15. Vorstehende Vollziehungsverordnung ersetzt diejenige vom 28. April 1893 (A. S. n. F. XIII, 375), sowie die Verordnung betreffend die Urlaube der Beamten und Bediensteten der Telegraphenverwaltung vom 21. Juli 1891 (Telegraphenamtsblatt von 1891, Seite 321) und tritt auf 1. Januar 1904 in Kraft.

Bern, den 10. November 1903.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft

Ringier.



13. November
1903.

Vorschriften

betreffend

Planvorlagen für elektrische Starkstromanlagen.

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung des Artikels 15 des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen, vom 24. Juni 1902;

nach Einsicht der Protokolle der Kommission für elektrische Anlagen;

auf den Antrag seines Eisenbahndepartements,

beschließt:

A. Starkstromanlagen für elektrische Eisenbahnen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Bahnunternehmungen, welche Starkstromanlagen zu erstellen beabsichtigen, die dem Betriebe elektrischer Eisenbahnen dienen und Eigentum der Bahnunternehmung sind, haben vor der Erstellung dem Eisenbahndepartement die in den nachstehenden Artikeln 3 bis 14 genannten Zeichnungen, Pläne und Angaben einzureichen.

II. Inhalt der Vorlagen.

13. November
1903.

Art. 2. Die Vorlagen sollen alle diejenigen Angaben enthalten, die zur Beurteilung der Erfüllung des Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Verordnungen nötig sind. Für die Beurteilung von Verhältnissen und Anordnungen, welche durch Pläne und Beschreibungen nicht in einfacher und zweckentsprechender Weise darstellbar sind, kann auf einen Augenschein verwiesen werden.

a. Vorlagen für Neubauten.

Art. 3. Für die Maschinen-, Akkumulatoren-, Transformatoren- und Schaltstationen neu zu erstellender Anlagen sind für jeden genannten Teil einzureichen:

1. ein Gesamtübersichtsplan mit Grundriß und Aufrissen im Maßstabe 1 : 10 bis 1 : 100, aus welchem Lage, Größe und Aufstellungsart der elektrischen Maschinen, Transformatoren oder Akkumulatoren, sowie der Schaltanlagen zu ersehen sind;
2. Dispositionszeichnungen der Schaltanlagen im Maßstabe 1 : 5 bis 1 : 20;
3. das Schema des Stromlaufs der Anlage;
4. eine kurze Beschreibung mit den Angaben über System, Spannungen, Erdung und Isolation der stromführenden Teile, wie auch der Gestelle, sowie mit Erläuterungen über besondere Betriebsanordnungen, die aus Schema und Zeichnungen nicht ersichtlich sind.

Art. 4. Für Starkstromleitungen, die zwar außerhalb des eigentlichen Bahngebiets, aber zu Bahnzwecken erstellt werden sollen und der Bahngesellschaft gehören, sind einzureichen:

a. Für alle Leitungen: Situationspläne im Maßstabe von 1 : 10,000 bis 1 : 25,000 für Fernleitungen in

13. November 1903. offenem Gelände, und von 1 : 500 bis 1 : 2500 für Leitungen in Ortschaften. Für Fernleitungen in Gebirgs-
gegenden sind auch Pläne im Maßstabe 1 : 50,000 zulässig.

In diesen Plänen sollen angegeben sein:

1. das Tracé der Leitungen;
2. die Lage der Kraftzentrale, Umformer- und Transformatorstationen, Verteil- und Schaltstationen;
3. die Kreuzungen mit Starkstromleitungen anderer Betriebe (des gleichen Werkes oder anderer Werke) und die Parallelführungen mit solchen Leitungen in einer Entfernung von weniger als 20 m. bei Freileitungen, oder weniger als 5 m. bei unterirdischen Leitungen;
4. die Kreuzungen mit Schwachstromleitungen und die Parallelführungen mit denselben in einer Entfernung von weniger als 20 m. bei Freileitungen oder weniger als 5 m. bei unterirdischen Leitungen. Die Kreuzungen sind fortlaufend zu numerieren.

Bei Ortschaften mit Telephonnetz werden Kreuzungen und Parallelführungen mit dessen Leitungen nicht einzeln eingezeichnet, wo diese in größerer Anzahl nebeneinander vorkommen. In allen derartigen Fällen tritt entweder ein mit der Telegraphendirektion zu vereinbarender Augenschein an Stelle der genauen Planeinzeichnung, oder es wird die Einzeichnung der Schwachstromleitungen des Bundes, auf Wunsch der Bahnunternehmung, in einem Exemplar der Pläne durch die Organe der Telegraphenverwaltung besorgt, sobald die Planvorlage im übrigen den Vorschriften genügt;

5. die maximale Betriebsspannung (höchste Spannung zwischen zwei beliebigen Leitern) und die Stromart;

6. bei Ortschaftsplänen die Namen der hauptsächlichsten Straßen und Plätze und die Bezeichnung wichtiger Gebäude, soweit dies zur Orientierung notwendig ist. 13. November 1903.

b. Für alle oberirdischen Leitungen sind in den Plänen besonders anzugeben:

1. die Anzahl und der Querschnitt der Drähte, für welche die Gestänge bei vollem Ausbau bestimmt sind;
2. die Stellen, an denen unter Spannung stehende Leiter geerdet sind oder Apparate sich befinden, durch welche bestimmte Punkte der stromführenden Leitung unter Umständen an Erde gelegt werden (Blitzschutzapparate, Spannungssicherungen etc.). Wo es nicht möglich ist, die Placierung solcher Apparate zum voraus zu bestimmen, kann deren Einzeichnung in die Pläne nach der Ausführung der Anlage geschehen;
3. bei Kreuzungen mit andern Leitungen die Nummern und die Lage der beidseitigen Stangen oder andern Stützpunkte der andern Leitungen, sowie der geringste Vertikalabstand zwischen den sich kreuzenden Drähten und der geringste Horizontalabstand zwischen Drähten, Stangen, Masten etc. Diese Angaben können vermittelt besonderer Skizzen oder in Form einer Tabelle gemacht werden.

c. Für Hochspannungsfreileitungen sind in fernern Zeichnungen im Maßstabe von 1:1 bis 1:10 für die unter die Vorschriften über elektrische Anlagen fallenden Einzelheiten der Stangenausrüstung einzugeben.

Art. 5. Für Kontaktleitungsanlagen und Speiseleitungen auf Bahngelände sind einzureichen:

1. Situationspläne im Maßstabe von 1:1000, auf welchen anzugeben ist:

13. November
1903.

- a. die Lage der Leitungen;
- b. die Lage der Kraftzentrale, Umformer-, und Transformatorstationen, Verteil- und Schaltstationen, soweit dieselben auf Bahngebiet oder in unmittelbarer Nähe desselben erstellt werden sollen;
- c. die Lage der Stütz-, beziehungsweise Aufhängepunkte der Leitungen inklusive allfälliger Verankerungen oder Verstreben;
- d. Anzahl und Querschnitt der Leitungen;
- e. die Lage der Speisepunkte der Kontaktleitung;
- f. die Lage allfälliger Strecken- und Linienschalter, Blitzschutzapparate u. dgl.

Hiefür können die Situationspläne für die Bahnanlage im allgemeinen verwendet werden;

2. eine schematische Darstellung der Leitungsanlage, eingezeichnet in Pläne im Maßstabe 1 : 5000 bis 1 : 25,000 mit Angabe der Speisepunkte, der Streckenschalter, beziehungsweise Streckenisolatoren, Anzahl und Querschnitt der Leitungen (inklusive Rückleitung) und die Kilometrierung mit bezug auf den Ausgangspunkt der Bahn;

3. Berechnung und Darstellung der Stromverteilung und der Spannungen an den Stromabnahmestellen für die ungünstigsten Betriebsverhältnisse;

4. eine Anzahl charakteristischer Querprofile, aus welchen die Lage der Leitungen, deren Befestigung und allfällige Schutzvorrichtungen ersichtlich sein sollen;

5. Zeichnungen im Maßstabe 1 : 1 bis 1 : 20 für die Trag- und Isoliervorrichtungen der Leitungen, die mechanische und elektrische Verbindung der einzelnen Teile der Leitungen (inklusive Schienenrückleitung) unter sich, sowie für allfällige Streckenschalter, Blitzschutzapparate und Schutzvorrichtungen gegen Berührung;

6. eine kurze Beschreibung mit Angaben über Qualität und Festigkeit der verwendeten Materialien, über Isolation und Erdung, sowie der rechnerische Nachweis der vorgeschriebenen Sicherheit der Leitungsanlage mit bezug auf Festigkeit und Stabilität; 13. November 1903.

b. Vorlagen für Änderungen und Erweiterungen.

Art. 6. Für Änderungen und Erweiterungen an Maschinen-, Akkumulatoren-, Transformatoren- und Schaltstationen sind einzureichen:

1. eine Anzeige an das Eisenbahndepartement, wenn dabei keine weiteren Maschinen, Schalt- und Transformatorenstationen oder Batterien zur Aufstellung gelangen und keine anderen auf den elektrischen Teil der Anlage wesentlichen Einfluß ausübenden Veränderungen vorgenommen werden, sowie, wenn zwar weitere Maschinen, Schalt- und Transformatorenstationen, Batterien oder Apparate aufgestellt werden, jedoch nur in einer in den frühern Vorlagen vorgesehenen und bezeichneten Weise;
2. die im Art. 3 für Neubauten vorgeschriebenen Eingaben für alle weitergehenden Änderungen und Erweiterungen.

Art. 7. Für Änderungen und Erweiterungen an Starkstromleitungen der im Art. 4 genannten Art sind die gleichen Vorlagen einzureichen wie für Neuanlagen.

Art. 8. Für Änderungen oder Erweiterungen der Kontaktleitungsanlage oder der Speiseleitungen auf Bahngebiet sind einzureichen:

1. Situationspläne nach Art. 4, wenn im wesentlichen die gleichen Bauteile und Materialien verwendet werden wie für die übrige Anlage;

13. November 1903. 2. vollständige Vorlagen nach Art. 5 in allen übrigen Fällen.

Art. 9. Für wiederholte Verwendung typischer Konstruktionen genügt der Hinweis auf frühere Vorlagen derselben Bahnunternehmung.

c. Vorlagen für temporäre Anlagen.

Art. 10. Für temporäre Anlagen, die nach längstens 6 Monaten wieder abgebrochen werden, sind einzureichen:

1. für Anlagen nach Art. 4:
je eine Anzeige mit einer die Planvorlage ersetzenden Beschreibung an das Eisenbahndepartement und an die Telegraphendirektion;
2. für Anlagen nach Art. 3 und 5:
Vorlagen wie für Änderungen und Erweiterungen solcher Anlagen (s. Art. 6 und 8).

III. Form der Vorlagen.

Art. 11. Sämtliche einzureichenden Aktenstücke, wie Pläne, Zeichnungen, Beschreibungen, Tabellen, Anzeigen, sind in drei Exemplaren, im Format 22/35 cm. anzufertigen, beziehungsweise zu falten, und mit Aufschriften zu versehen, welche enthalten sollen:

1. den Namen der Bahnverwaltung;
2. bei Plänen die Bezeichnung des dargestellten Gegenstandes und den Maßstab;
3. das Datum der Eingabe und die Unterschrift der Bahnverwaltung.

Die durch Vervielfältigungsverfahren hergestellten Pläne sind mit weißem Untergrund auszuführen, mit Ausnahme von Zeichnungen für Konstruktionsdetails.

Art. 12. In den Leitungsplänen sind Hochspannungs- 13. November
leitungen rot, Niederspannungsleitungen blau, Schwach- 1903.
stromleitungen grün, die eigenen Starkstromleitungen als
einfache, Starkstromleitungen anderer Betriebe als Doppel-
linien anzugeben. Gruppen von Schwachstromleitungen,
wie unter Art. 4, lit. a, Ziff. 4, Absatz 2, genannt, werden
durch grüne Linien dargestellt, neben welchen die Anzahl
der Drähte einzuschreiben ist. Für untergeführte Leitungen
ist die Tracélinie an der Kreuzungsstelle zu unterbrechen.

Sind in einem Plane ober- und unterirdische Leitungen
dargestellt, so sind letztere punktiert einzuzeichnen.

Art. 13. Für die Schemata, sowie für schematische
Angaben in den Plänen sollen die im Anhang zu den ge-
genwärtigen Vorschriften dargestellten Zeichen verwendet
werden.

IV. Planvorlagen für Expropriation.

Art. 14. Die Eingaben und Planvorlagen für Expro-
priationsbegehren sind dem Eisenbahndepartement einzu-
reichen.

Für Neuanlagen ist dem Begehren je ein weiteres,
in gleicher Weise ausgeführtes Exemplar der für die be-
treffenden Neuanlagen überhaupt erforderlichen Vorlagen
beizufügen.

Für bestehende Anlagen ist dem Begehren ein die be-
treffenden Anlagen oder Anlageteile umfassender Plan in
einem Exemplar beizugeben.

V. Prüfung und Erledigung der Vorlagen.

Art. 15. Soweit nach Bundesgesetz vom 24. Juni
1902 und bezüglichen Verordnungen für die Vorlagen eine
Begutachtung derselben außer durch das Eisenbahndeparte-

13. November 1903. ment auch durch andere Instanzen (Telegraphendirektion, Kantonsregierungen, Starkstrominspektorat) einzutreten hat, geschieht die Übermittlung der Vorlagen an diese Instanzen durch das Eisenbahndepartement, und zwar ohne weiteres.

Art. 16. Die Prüfung der Vorlagen durch das Eisenbahndepartement und die übrigen berufenen Instanzen geschieht an Hand der Pläne, wo nötig unter Zuhülfenahme des Augenscheins im Beisein eines Vertreters der Bahngesellschaft.

Auf Grund dieser Prüfungen werden der Bahngesellschaft diejenigen Änderungen oder Bedingungen namhaft gemacht, welche allfällig notwendig sind, um die Anlage mit Gesetz und Verordnungen in Übereinstimmung zu bringen und die Genehmigung zu ermöglichen, und es wird der Bahngesellschaft ein Exemplar der eingesandten Pläne, mit Genehmigungsvermerk versehen und von allfälligen Genehmigungsvorbehalten begleitet, wieder zugestellt.

Art. 17. Mit den Ausführungsarbeiten für Neuanlagen, sowie für Erweiterungen, für welche dieselben Vorlagen wie für Neuanlagen verlangt werden, darf erst nach Genehmigung der Vorlagen begonnen werden. Immerhin braucht für die Ausführung einzelner genehmigter Teile die Gesamtgenehmigung nicht abgewartet zu werden.

Art. 18. Die Inbetriebsetzung von Neuanlagen außerhalb des Bahngebiets kann nach einer schriftlichen Anzeige der Bahngesellschaft an das Eisenbahndepartement und gleichzeitig auch an die Telegraphendirektion, falls Kreuzungen und Parallelführungen mit Schwachstromleitungen vorkommen, erfolgen, sofern nicht eine dieser Instanzen innert 8 Tagen nach Empfang der Anzeige Einsprache erhebt.

Die Aufnahme des regelmäßigen Betriebes der elektrischen Anlagen auf Bahngebiet darf dagegen erst erfolgen, wenn der Bundesrat die Bewilligung für die Eröffnung des regelmäßigen Bahnbetriebes erteilt hat. 13. November 1903.

B. Starkstromleitungen längs und quer zu Eisenbahnen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 19. Für alle Starkstromleitungen über, unter oder längs Eisenbahnen sind dem Eisenbahndepartement durch die betreffende Bahnverwaltung, mit einer Vernehmung der letztern, die in den nachstehenden Art. 20—28 bezeichneten Vorlagen zur Genehmigung einzureichen.

Für Starkstromlängsführungen gilt diese Vorschrift, sofern die Leitungen oder ihre Träger (Stangen, Eisenmasten) beim Bruch auf Bahngebiet fallen können.

Für Überführungen über Tunnel sind die Vorlagen zu machen, wenn die Leitung um weniger als die doppelte Höhe ihres Befestigungspunktes über Boden hinter dem Portale zurücksteht.

II. Inhalt der Vorlagen.

Art. 20. Die Vorlagen sollen alle diejenigen Angaben enthalten, die zur Beurteilung der Erfüllung des Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Verordnungen nötig sind. Für die Beurteilung von Verhältnissen und Anordnungen, welche durch Pläne und Beschreibungen nicht in einfacher und zweckentsprechender Weise darstellbar sind, kann auf einen Augenschein verwiesen werden.

a. Vorlagen für Neubauten.

Art. 21. Jede Vorlage soll enthalten:

a. einen Situationsplan der Leitung oder des in Betracht fallenden Teiles derselben im Maßstab 1 : 1000 mit folgenden Angaben:

13. November 1903. die kilometrische Lage mit bezug auf die Bahn;
allfällig bestehende Schwach- und andere Starkstromleitungen, soweit deren Abstand von der zu erstellenden Leitung weniger als 20 m. bei Freileitungen, beziehungsweise 5 m. bei unterirdischen Leitungen, beträgt, unter Angabe deren Besitzer;
- die maximale Betriebsspannung (höchste Spannung zwischen zwei beliebigen Leitern) und die Stromart;
- b.* ein Querprofil normal zur Bahn, beziehungsweise bei einer Längsführung eine Anzahl charakteristischer Querprofile, im Maßstab 1 : 50 bis 1 : 200. Aus diesen Profilen soll ersichtlich sein:
- der kleinste horizontale und vertikale Abstand der Leitungen und deren Träger vom Geleise und von allfälligen Schwach- und andern Starkstromleitungen längs oder quer zur Bahn, sowie
- die zur Beurteilung der Festigkeit der Leitung (Drähte, Stangen, Verankerungen, Verstreben, Fundationen etc.) für vollen Ausbau erforderlichen Angaben, soweit diese nicht aus besondern Plänen ersichtlich sind;
- c.* Zeichnungen im Maßstab 1 : 1 bis 1 : 20 für besondere Trag-, Isolier- und Schutzvorrichtungen (eiserne Tragkonstruktionen, Fangrahmen, Befestigung der Isolatoren etc.);
- d.* kurze Beschreibung mit Angaben über Qualität und Festigkeit der verwendeten Materialien, über Isolation und Erdung, sowie der rechnerische Nachweis der vorgeschriebenen Sicherheit der Leitungsanlage in Bezug auf Festigkeit und Stabilität.

Art. 22. Für wiederholte Verwendung typischer Konstruktionen nach Art. 21, lit. *c*, genügt der Hinweis auf frühere Vorlagen, sofern solche durch die nämliche Bahnunternehmung eingereicht worden sind.

Art. 23. Für den Bahnunternehmungen selbst gehörende Leitungsanlagen, die nicht unter Abschnitt A fallen, genügt die Einreichung der in Art. 21, lit. *a*, *c* und *d*, bezeichneten Dokumente. 13. November 1903.

b. Vorlagen für Änderungen und Erweiterungen.

Art. 24. Für Änderungen und Erweiterungen von Starkstromleitungen ist vom Bauherrn durch Vermittlung der Bahnverwaltung im allgemeinen eine vollständige Vorlage nach Art. 21 an das Eisenbahndepartement einzureichen.

In denjenigen Fällen jedoch, in welchen es sich lediglich um Änderung oder Erweiterung einer bestehenden Niederspannungsleitung ohne neue Geleisekreuzung handelt, genügt eine vom Bauherrn an die Bahnverwaltung einzureichende Anzeige mit den wichtigsten Angaben über Stromart, Spannung und Festigkeitsverhältnisse.

Von der Beseitigung bestehender Starkstromleitungen ist durch Vermittlung der Bahnverwaltung dem Eisenbahndepartement Mitteilung zu machen.

c. Vorlagen für temporäre Anlagen.

Art. 25. Für temporäre Leitungsanlagen, die nach längstens sechs Monaten wieder beseitigt werden, genügt eine vom Bauherrn durch Vermittlung der Bahnverwaltung an das Eisenbahndepartement einzureichende Anzeige mit den wichtigsten Angaben über Stromart, Spannung und Festigkeitsverhältnisse.

III. Form der Vorlagen.

Art. 26. Sämtliche einzureichenden Aktenstücke, wie Pläne, Zeichnungen, Beschreibungen, Anzeigen, sind in drei Exemplaren im Format 22/35 cm. anzufertigen, beziehungsweise zu falten, und mit Aufschriften zu versehen, welche enthalten sollen:

13. November
1903.

1. den Namen oder die Firma des Bauherrn;
2. bei Plänen die Bezeichnung des dargestellten Gegenstandes und den Maßstab;
3. das Datum der Eingabe mit der Unterschrift der die Vorlage einreichenden Bahnverwaltung.

Für den rechnerischen Sicherheitsnachweis gemäß Art. 21, lit. d, genügt die Einreichung in einem Exemplar.

Art. 27. In den Leitungsplänen sind Hochspannungsleitungen rot, Niederspannungsleitungen blau und Schwachstromleitungen grün, die eigenen Starkstromleitungen als einfache, Starkstromleitungen anderer Betriebe als Doppellinien einzutragen. Für untergeführte Leitungen ist die Tracélinie an der Kreuzungsstelle zu unterbrechen.

Sind in einem Plane ober- und unterirdische Leitungen darzustellen, so sollen letztere punktiert eingezeichnet werden.

Art. 28. Für Schemata, sowie für schematische Angaben in den Plänen, sollen die im Anhang zu den gegenwärtigen Vorschriften dargestellten Zeichen verwendet werden.

IV. Prüfung und Erledigung der Vorlagen.

Art. 29. Die Erledigung der Vorlagen findet nach Eingang eines Mitberichtes der Telegraphendirektion durch das Eisenbahndepartement statt. Der Bahnverwaltung wird von der Erledigung, unter Rücksendung eines mit Genehmigungsvermerk versehenen und von allfälligen Genehmigungsvorbehalten begleiteten Exemplars der Vorlage, Kenntnis gegeben und es liegt ihr ob, den Eigentümer der Anlage hiervon zu verständigen.

Art. 30. Mit den Arbeiten zur Ausführung der Anlagen darf erst nach erfolgter Genehmigung der Vorlagen begonnen werden.

Die Bahnverwaltungen haben die Starkstromunter- 13. November-
nehmungen zur planmäßigen Ausführung zu verhalten. 1903.

Art. 31. Die Inbetriebsetzung einer Anlage darf erst nach vorheriger Anzeige an die Bahnverwaltung erfolgen.

C. Kreuzungen von Starkstromleitungen elektrischer Bahnen mit Schwachstromleitungen.

Art. 32. Die Unternehmungen, welche elektrische Bahnen mit oberirdischen Stromleitungen zu erstellen beabsichtigen, haben gleichzeitig mit der Einreichung des allgemeinen Bauprojektes an das Eisenbahndepartement von ihrem Vorhaben der Telegraphendirektion Mitteilung zu machen. Dieser Mitteilung ist ein Situationsplan der Leitungen mit den nötigen Angaben über das Betriebssystem und die Anordnung der Leitungen beizufügen. Die Telegraphendirektion wird im Einvernehmen mit der Bahnverwaltung die Ausführung derjenigen Änderungen an ihren eigenen Leitungen veranlassen, welche gemäß dem Bundesgesetz vom 24. Juni 1902 und zugehörigen Verordnungen erforderlich sind.

Ebenso haben die Bahnunternehmungen die Besitzer anderweitiger, die Bahn kreuzender Schwachstromleitungen zur Ausführung der erforderlichen Änderungen an ihren Leitungen zu veranlassen.

Art. 33. Nach Verständigung mit der Telegraphendirektion, beziehungsweise mit den Besitzern der im Art. 32, Alinea 2, genannten Schwachstromleitungen, haben die Bahnunternehmungen dem Eisenbahndepartement an Hand einer Liste der Kreuzungen diejenigen Angaben zu machen, die zur Beurteilung der Erfüllung des Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Verordnungen erforderlich sind.

13. November
1903.

Nach Prüfung der erhaltenen Angaben wird das Eisenbahndepartement den Bahnunternehmungen die allfällig noch nötigen Änderungen und Ergänzungen bezeichnen.

Art. 34. Wer Schwachstromleitungen über Starkstromleitungen elektrischer Bahnen zu erstellen beabsichtigt, hat durch die betreffende Bahnverwaltung dem Eisenbahndepartement Anzeige zu erstatten.

Art. 35. Der Anzeige ist eine Beschreibung der Kreuzung beizugeben, mit Bezeichnung der kilometrischen Lage mit bezug auf die Bahn und unter Vormerk aller Angaben, welche für die Beurteilung der Erfüllung des Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Verordnungen erforderlich sind.

Die Beschreibung ist, wenn nötig, durch Zeichnungen für besondere Schutzvorrichtungen im Maßstab 1 : 1 bis 1 : 20 in 2 Exemplaren zu ergänzen.

Art. 36. Mit der Ausführung der in Art. 34 bezeichneten Leitungen darf erst nach Zustimmung des Eisenbahndepartements im Einvernehmen mit der Bahnverwaltung begonnen werden.

Art. 37. Für die Kreuzungen staatlicher Schwachstromleitungen mit elektrischen Bahnen erfolgt die Anzeige durch die Telegraphendirektion direkt an das Eisenbahndepartement, nachdem sich die Telegraphendirektion mit der Bahnunternehmung verständigt hat (Art. 7 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1902).

Soweit es sich um Einzelkreuzungen handelt, erfolgt die Anzeige allmonatlich samthalt für alle Kreuzungen.

Die Bestimmungen des Art. 36 finden auf staatliche Schwachstromleitungen keine Anwendung.

D. Starkstromanlagen ausser dem Bereich von Eisenbahnen. 13. November 1903.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 38. Wer elektrische Starkstromanlagen zu erstellen beabsichtigt, hat für diejenigen Teile dieser Anlagen, die außer den Bereich von Eisenbahnen zu liegen kommen, vor Beginn der Bauarbeiten dem Starkstrominspektorat die in den nachstehenden Artikeln 41 bis 54 genannten Zeichnungen, Pläne und Angaben einzureichen.

Die Verpflichtung zur Einreichung von Vorlagen besteht nicht bezüglich der Hausinstallationen und der ihnen gleichgestellten Einzelanlagen (Art. 13 und 15 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1902).

Art. 39. Nach der Ausführung der Anlagen gemäß Genehmigung sind die eingereichten Pläne und Zeichnungen durch die Starkstromunternehmungen der Ausführung entsprechend zu korrigieren und zu ergänzen.

Art. 40. Das Starkstrominspektorat wird jährlich einmal die Leitungspläne und nach Bedarf auch die übrigen Pläne zur Ergänzung an die Starkstromunternehmungen einsenden und diese sind gehalten, alle Erweiterungen und Änderungen an ihren Anlagen genau nachzutragen.

II. Inhalt der Vorlagen.

Art. 41. Die Vorlagen sollen alle diejenigen Angaben enthalten, die zur Beurteilung der Erfüllung des Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Verordnungen nötig sind. Für die Beurteilung von Verhältnissen und Anordnungen, welche durch Pläne und Beschreibungen nicht in einfacher und zweckentsprechender Weise darstellbar sind, kann auf einen Augenschein verwiesen werden.

13. November
1903.

a. Vorlagen für Neubauten.

Art. 42. Für die Maschinen-, Akkumulatoren-, Transformatoren- und Schaltstationen neu zu erstellender Anlagen sind für jeden genannten Teil einzureichen:

1. ein Gesamtübersichtsplan mit Grundriß und Aufrissen im Maßstabe 1 : 10 bis 1 : 100, aus welchem Lage, Größe und Aufstellungsart der elektrischen Maschinen, Transformatoren oder Akkumulatoren, sowie der Schaltanlagen zu ersehen sind;
2. Dispositionszeichnungen der Schaltanlagen im Maßstab 1 : 5 bis 1 : 20;
3. das Schema des Stromlaufs der Anlage;
4. eine kurze Beschreibung mit den Angaben über System, Spannungen, Erdung und Isolation der stromführenden Teile, wie auch der Gestelle, sowie mit Erläuterungen über besondere Betriebsanordnungen, die aus Schema und Zeichnungen nicht entnommen werden können.

Art. 43. Für die Starkstromleitungen genannter Neuanlagen sind einzureichen:

a. Für alle Leitungen: Situationspläne im Maßstabe von 1 : 10000 bis 1 : 25000 für Fernleitungen in offenem Gelände und von 1 : 500 bis 1 : 2500 für Leitungen in Ortschaften. Für Fernleitungen in Gebirgsgegenden sind auch Pläne im Maßstab 1 : 50000 zulässig.

In diesen Plänen sollen angegeben sein:

1. das Tracé der Leitungen;
2. die Lage und Leistung der Kraftzentrale, Umformer- und Transformatorenstationen und Hochspannungs-Elektromotoren, Verteil- und Schaltstationen;

3. die Kreuzungen mit Starkstromleitungen anderer Betriebe (des gleichen Werkes oder anderer Werke) und die Parallelführungen mit solchen Leitungen in einer Entfernung von weniger als 20 m. bei Freileitungen oder weniger als 5 m. bei unterirdischen Leitungen;
4. die Kreuzungen mit Schwachstromleitungen und die Parallelführungen mit denselben in einer Entfernung von weniger als 20 m. bei Freileitungen oder weniger als 5 m. bei unterirdischen Leitungen. Die Kreuzungen sind fortlaufend zu numerieren.

13. November
1903.

Bei Ortschaften mit Telephonnetz werden Kreuzungen und Parallelführungen mit dessen Leitungen nicht einzeln eingezeichnet, wo diese in größerer Anzahl neben einander vorkommen. In allen derartigen Fällen tritt entweder ein mit der Telegraphendirektion zu vereinbarender Augenschein an Stelle der genauen Planeinzeichnung, oder es wird die Einzeichnung der Schwachstromleitungen des Bundes auf Wunsch der Starkstromunternehmung in ein Exemplar der Pläne, sobald die Vorlage im übrigen den Vorschriften genügt, von den Organen der eidgenössischen Telegraphenverwaltung besorgt;

5. die maximale Betriebsspannung (höchste Spannung zwischen zwei beliebigen Leitern) und die Stromart;
6. bei Ortschaftsplänen die Namen der hauptsächlichen Straßen und Plätze und die Bezeichnungen wichtiger Gebäude, soweit dies zur Orientierung notwendig ist;

b) für alle oberirdischen Leitungen sind in den Plänen besonders anzugeben:

1. die Anzahl und der Querschnitt der Drähte, für welche die Gestänge bei vollem Ausbau bestimmt sind;
2. die Stellen, an denen unter Spannung stehende Leiter geerdet sind, oder Apparate sich befinden, durch

13. November
1903.

welche bestimmte Punkte der stromführenden Leitung unter Umständen an Erde gelegt werden (Blitzschutzapparate, Spannungssicherungen etc.).

Wo es nicht möglich ist, die Placierung solcher Apparate zum voraus zu bestimmen, kann deren Einzeichnung in die Pläne nach der Ausführung der Anlage geschehen;

3. bei Kreuzungen mit andern Leitungen die Lage der beidseitigen Stangen oder andern Stützpunkte der andern Leitungen, sowie der geringste Vertikalabstand zwischen den sich kreuzenden Drähten und der geringste Horizontalabstand zwischen Drähten und Stangen, Masten etc.

Diese Angaben können vermittelt besonderer Skizzen oder in Form einer Tabelle gemacht werden;

c. für Hochspannungsfreileitungen sind in fernern Zeichnungen im Maßstab von 1:1 bis 1:10 für die unter die Vorschriften über elektrische Anlagen fallenden Einzelheiten der Stangenausrüstung einzugeben.

Art. 44. Bei Erstellung von Niederspannungseinzelanlagen auf Grund und Boden des Besitzers, welche zwar die für Hausinstallationen zulässige Maximalspannung¹⁾ überschreiten, die jedoch keine Betriebsstörungen und Gefährdungen zufolge der Nähe anderer elektrischer Anlagen veranlassen können, sind keine eigentlichen Planvorlagen zu machen, dagegen eine Anzeige an das Starkstrominspektorat vor der Inangriffnahme der Arbeiten.

b. Vorlagen für Änderungen und Erweiterungen.

Art. 45. Für Änderungen und Erweiterungen an Maschinen-, Akkumulatoren-, Transformatoren- und Schaltstationen sind einzureichen:

¹⁾ 250 effektive Volt zwischen je 2 Drähten, beziehungsweise 2×250 Volt zwischen den Außenleitern bei Dreileitersystem.

1. eine einfache Anzeige an das Starkstrominspektorat, wenn dabei keine weiteren Maschinen, Schalt- und Transformatorenstationen oder Batterien zur Aufstellung gelangen und keine anderen auf den elektrischen Teil der Anlage wesentlichen Einfluß ausübenden Veränderungen vorgenommen werden, sowie wenn zwar weitere Maschinen, Schalt- und Transformatorenstationen, Batterien oder Apparate aufgestellt werden, jedoch nur in einer schon in den frühern Vorlagen vorgesehenen und bezeichneten Weise;
2. die im Art. 42 für Neubauten vorgeschriebenen Eingaben für alle weitergehenden Änderungen und Erweiterungen.

Art. 46. Für Änderungen und Erweiterungen an Starkstromleitungen genügt, wenn keine neuen Kreuzungen oder Parallelführungen mit Starkstromleitungen anderer Betriebe, oder zwischen Niederspannung und Hochspannung entstehen, eine einfache die Örtlichkeit angegebende Anzeige an das Starkstrominspektorat.

Auch von einer solchen Anzeige kann abgesehen werden, wenn die höchste Spannung zwischen zwei Leitern die für Hausinstallationen durch Gesetz und Verordnung zugelassene Höhe¹⁾ nicht überschreitet, und auch mit Schwachstromleitungen keine neuen Kreuzungen oder Parallelführungen in einem Abstand von weniger als 20 m. für oberirdische und 5 m. für unterirdische Leitungen vorkommen.

In allen andern Fällen, welche nicht unter die vorgenannten Beschränkungen fallen, sind vollständige Vorlagen mit Plänen wie für Neubauten einzureichen.

¹⁾ 250 Volt beim Zweileitersystem, 2×250 effekt. Volt beim Dreileitersystem.

13. November
1903.

Art. 47. Werden dieselben typischen Konstruktionen für die Einzelheiten der Stangenausrüstung wiederholt verwendet, so genügt der Hinweis auf die früheren Vorlagen, sofern solche durch den nämlichen Bauherrn eingereicht worden sind.

An Stelle der Einsendung neuer Pläne kann bei Erweiterungen stets die sofortige Eintragung in die früher eingereichten Pläne treten.

Art. 48. Bei Erstellung von neuen Niederspannungsnetzen in bisher nicht mit Starkstromleitungen versehenen Ortschaften, jedoch im Anschlusse an bestehende Leitungen, kann verfahren werden wie bei Erweiterungen.

c. Vorlagen für temporäre Anlagen.

Art. 49. Für temporäre Anlagen, soweit dieselben nicht unter Abschnitt *b* (Art. 45 bis 48) fallen, und die nach längstens 6 Monaten wieder abgebrochen werden, genügt es, wenn eine Anzeige mit einer die Planvorlage ersetzenden Beschreibung in zwei Exemplaren dem Starkstrominspektorat eingereicht wird.

III. Form der Vorlagen.

Art. 50. Sämtliche einzureichenden Aktenstücke, wie Pläne, Zeichnungen, Beschreibungen, Tabellen, Anzeigen, sind in der Regel in zwei, für die Starkstromleitungen in drei Exemplaren im Format 22/35 cm. anzufertigen, beziehungsweise zu falten und mit Aufschriften zu versehen, welche enthalten sollen:

1. den Namen oder die Firma des Bauherrn;
2. bei Plänen die Bezeichnung des dargestellten Gegenstandes und den Maßstab;

3. das Datum der Eingabe mit der Unterschrift des Bauherrn oder dessen Vertreters. 13. November 1903.

Die durch Vervielfältigungsverfahren hergestellten Pläne sollen nicht auf Leinwand aufgezogen werden und sind, mit Ausnahme von Zeichnungen für Konstruktionsdetails, mit weißem Untergrund auszuführen.

Art. 51. In den Leitungsplänen sind Hochspannungsleitungen mit Rotstift, Niederspannungsleitungen mit Blau- stift und Schwachstromleitungen mit Grünstift, die eigenen Starkstromleitungen als einfache, Starkstromleitungen anderer Betriebe als Doppellinien anzugeben. Gruppen von Schwach- stromleitungen, wie unter Art. 43, lit. a, Ziffer 4, Absatz 2 genannt, werden durch grüne Linien dargestellt, neben welchen die Zahl der Drähte einzuschreiben ist. Für unter- geführte Leitungen ist die Tracélinie an der Kreuzungsstelle zu unterbrechen.

Sind in einem Plane ober- und unterirdische Leitungen darzustellen, so sollen letztere punktiert eingezeichnet werden.

Art. 52. Für Schemata, sowie für schematische An- gaben in den Plänen sollen die im Anhang zu den gegen- wärtigen Vorschriften dargestellten Zeichen verwendet werden.

IV. Planvorlagen für Expropriation.

Art. 53. Die Eingaben und Planvorlagen für Expro- priationsbegehren sind in je einem Exemplar ebenfalls dem Starkstrominspektorat einzureichen.

Art. 54. Die sämtlichen für das Expropriationsver- fahren einzureichenden Pläne, mit Inbegriff der Vorlagen an das Starkstrominspektorat und der in den Gemeinden

13. November 1903. aufzulegenden, beziehungsweise beim außerordentlichen Verfahren den betreffenden Grundeigentümern vorzulegenden, Pläne (Art. 51 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1902) sind nach den in Art. 50, 51 und 52 hiervor enthaltenen Bestimmungen auszuführen, jedoch sind dabei alle Linien in Tuschfarben auszuführen.

Die Vorlagen sollen enthalten:

1. einen Übersichtsplan im Maßstab 1 : 25,000 bis 1 : 50,000 ;
2. Pläne mit dem Tracé der Leitungen und der Lage der Transformatorstationen im Maßstab 1 : 500 bis 1 : 2500, mit Angabe des Standortes der Stützpunkte (Stangen, Maste, Konsolen etc.) sowie von Verankerungen und Verstreibungen ;
3. Angaben über die Anzahl der Drähte, welche für den vollen Ausbau vorgesehen sind ;
4. Angabe der vorgesehenen maximalen Betriebsspannung ;
5. bei Ortschaftsplänen die Namen der hauptsächlichsten Straßen und Plätze und die Bezeichnung wichtiger Gebäude, soweit dies zur Orientierung nützlich ist.

V. Prüfung und Erledigung der Vorlagen.

Art. 55. Soweit nach Bundesgesetz vom 24. Juni 1902 und bezüglichlichen Verordnungen für die Vorlagen eine Begutachtung derselben außer durch das Starkstrominspektorat auch durch andere Instanzen (Telegraphendirektion und Kantonsregierungen) einzutreten hat, geschieht die Übermittlung der Vorlagen an diese Instanzen durch das Starkstrominspektorat, und zwar ohne weiteres.

Art. 56. Die Prüfung der Vorlagen durch das Starkstrominspektorat und die übrigen berufenen Instanzen ge-

schiebt an Hand der Pläne, wo nötig unter Zuhilfenahme des Augenscheins im Beisein des Bauherrn der Anlage oder dessen Vertreters. 13. November 1903.

Auf Grund dieser Prüfungen werden dem Bauherrn diejenigen Änderungen oder Bedingungen namhaft gemacht, welche allfällig notwendig sind, um die Anlage mit Gesetz und Verordnungen in Übereinstimmung zu bringen und die Genehmigung zu ermöglichen, und es wird dem Bauherrn 1 Exemplar der eingesandten Pläne, mit Genehmigungsvermerk versehen und von allfälligen Genehmigungsvorbehalten begleitet, wieder zugestellt.

Art. 57. Mit Ausführungsarbeiten für Neuanlagen, sowie für Erweiterungen, für welche dieselben Vorlagen wie für Neuanlagen verlangt werden, darf erst nach Genehmigung der Vorlagen begonnen werden. Immerhin braucht für die Ausführung einzelner genehmigter Teile die Gesamtgenehmigung nicht abgewartet zu werden.

Art. 58. Die Inbetriebsetzung von Neuanlagen kann erfolgen, wenn der Bauherr an das Starkstrominspektorat und, falls Kreuzungen oder Parallelführungen mit Schwachstromleitungen vorkommen, gleichzeitig auch an die Telegraphendirektion, eine schriftliche Anzeige erlassen hat und keine dieser beiden Instanzen innert 8 Tagen nach Empfang der Anzeige dagegen Einsprache erhebt.

Bei Neuanlagen nach Art. 44 dieser Vorschriften, sowie bei Änderungen und Erweiterungen bestehender Anlagen in allen denjenigen Fällen, in denen gemäß Art. 45 und 46 keine Pläne, sondern höchstens Anzeigen einzureichen sind, kann dagegen die Inbetriebsetzung jederzeit erfolgen.

3. November
1903.

E. Schlussbestimmung.

Art. 59. Diese Vorschriften treten mit dem 1. Dezember 1903 in Kraft und ersetzen sämtliche in Bezug auf Vorlagen für elektrische Anlagen oder Leitungen bisher erlassenen Verordnungen und Kreisschreiben des Post- und Eisenbahndepartements.

Bern, den 13. November 1903.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

Anhang.

Schematische Bezeichnungen

13. Novemb
1903.

zum

Gebrauch bei Anfertigung von Schemata von elektrischen Maschinen- und Transformatorenanlagen und von Leitungsplänen.

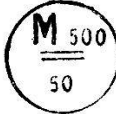
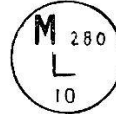
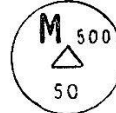
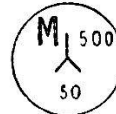
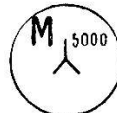
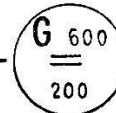
1. *Generatoren-, Umformer-, Transformatoren- und Motorenstationen.* In den nachstehenden Zeichen bedeutet G Generatorenstation, C Umformerstation, T Transformatorenstation, M Motorenstation. Die unten rechts in das Viereck eingeschriebene Zahl gibt die Nutzleistung in KW an. Ist die Betriebsspannung nicht ohnehin aus dem Plane ersichtlich, so ist sie durch eine im Viereck oben links eingeschriebene Zahl anzugeben.

Generatorenstation	5000 G 1000
Umformerstation	5000/600 C 400
Transformatorenstation	5000/120 T 80
Motorenstation	500 M 120

2. *Generatoren, Motoren und Umformer.* In den nachstehenden Zeichen bedeutet G Generator, M Motor. Die unten in die Kreise eingeschriebenen Zahlen geben die Nutz-

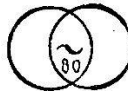
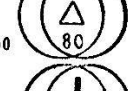
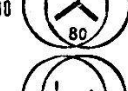
3. November 1903. leistung in KW an. Ist die Klemmenspannung nicht ohnehin aus dem Schema ersichtlich, so ist sie durch eine neben dem Buchstaben einzuschreibende Zahl anzugeben.

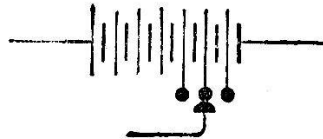
Umformer werden durch zwei nebeneinander gezeichnete, durch einen horizontalen Strich verbundene Ringe mit den entsprechenden Buchstaben, Zahlen und Zeichen dargestellt.

Generator, bezw. Motor für Gleichstrom		
Generator, bezw. Motor für einphasigen Wechselstrom		
Generator, bezw. Motor für zweiphasigen Wechselstrom, unverkettet . . .		
Generator, bezw. Motor für zweiphasigen Wechselstrom, verkettet . . .		
Generator, bezw. Motor für dreiphasigen Wechselstrom, Dreieckschaltung . .		
Generator, bezw. Motor für dreiphasigen Wechselstrom, Sternschaltung . .		
Umformer, primär, dreiphasiger Wechselstrom, sekundär Gleichstrom . .		

3. *Transformatoren.* Die in den nachstehenden Zeichen in die Kreise eingeschriebenen Zahlen geben die Nutzleistung in KW an, die links und rechts stehenden Zahlen bezeichnen die primäre, beziehungsweise die sekundäre Spannung in Volt.

13. November
1903.

Transformator für einphasigen Wechselstrom	4000		120
Transformator für zweiphasigen Wechselstrom, unverkettet	4000		120
Transformator für zweiphasigen Wechselstrom, verkettet	5000		120
Transformator für dreiphasigen Wechselstrom, Dreieckschaltung, prim. u. sek.	5000		120
Transformator für dreiphasigen Wechselstrom, Sternschaltung, prim. u. sek.	5000		120
Transformator für dreiphas. Wechselstrom, Sternschaltung primär, Dreieckschaltung sekundär	5000		120

4. Akkumulatoren, mit Zellen-
schalter

5. Diverse Apparate:

Schalter, einpolig



Schalter, zweipolig



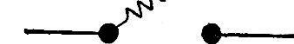
Schalter, n-polig



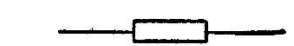
Linienunterbrecher (déconnecteur)



Minimal- und Maximalausschalter



Sicherung



Schaltsicherung



Widerstand, induk-	} mit Angabe der Be- lastungs- stromstärke in Ampère {
tionslos	
Widerstand, induktiv (Drosselspule)	



13. November
1903.

Widerstand, induktionslos, regulierbar	
Widerstand, induktiv, regulierbar	
Glühlampe	
Bogenlampe	
Blitzschutzapparat, mit Erdung	
Spannungssicherung (paratension), mit Erdung	

6. Meßinstrumente:

Ampèremeter	
Voltmeter	
Wattmeter	
Ampère-Stundenzähler	
Watt-Stundenzähler	
Stundenzähler	

Spannungs- oder Stromtransformatoren für Meßinstrumente in Hochspannungsanlagen sind in gleicher Weise wie die Transformatoren im allgemeinen zu bezeichnen.

7. Diverse Bezeichnungen:

Erdung	
Stange mit Anker	
Stange mit Strebe	

Stange mit Fangrahmen		13. November 1903.
Eiserner Pfeiler		
Dachständer		
Mauerkonsole		

8. *Bezeichnung der Stromart.* Bei Wechselstrom mit Angabe der Periodenzahl. Ist die Stromart in Plänen nicht bereits aus obigen Bezeichnungen ersichtlich, so ist sie folgendermaßen zu bezeichnen:

Gleichstrom *) (kontinuierlicher Strom) . . .	C
Wechselstrom, einphasig *) (Alternativstrom), 50 Perioden	A₁ 50 P
Wechselstrom, zweiphasig, unverkettet, 50 Perioden	A₂ 50 P
Wechselstrom, zweiphasig, verkettet, 35 Perioden	A_L 35 P
Wechselstrom, dreiphasig, Dreieckschaltung, 35 Perioden	A_Δ 35 P
Wechselstrom, dreiphasig, Sternschaltung, 35 Perioden	A_Y 35 P

*) Zweileiter- und Dreileitersystem werden durch die Angabe der Spannung voneinander unterschieden, indem man z. B. schreibt C 120 Volt, beziehungsweise C 2 × 120 Volt.



5./20. Nov.
1903.

Konkordat

betreffend

Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozesskosten.

Nach den Beschlüssen der Delegiertenkonferenz vom 10. Dezember 1901 abgeschlossen zwischen den Kantonen Zürich, Luzern, Baselstadt, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Aargau, Waadt, Neuenburg und Genf.

(Vom Bundesrat genehmigt am 5./20. November 1903.)

Art. 1. Der Schweizerbürger, der als Partei oder Intervenant im Zivilprozesse in einem der dem Konkordat beigetretenen Kantone vor Gericht auftritt, kann, wenn er in einem andern der dem Konkordat beigetretenen Kantone seinen Wohnsitz hat, deswegen, weil er in dem Kanton, in welchem der Prozeß geführt wird, keinen Wohnsitz hat, zu keinerlei Kostenversicherung angehalten werden; ebenso darf das Verlangen, einen für die Prozeßkosten haftenden Vertreter zu stellen, aus diesem Grunde nicht gegen eine solche Prozeßpartei oder einen solchen Intervenanten gestellt werden.

Art. 2. Diese Vorschriften finden ebenfalls Anwendung auf Schweizerbürger, welche in einem auswärtigen Staate wohnen, der der internationalen Übereinkunft betreffend Zivilprozeßrecht vom 14. November 1896 beigetreten ist, und welche in einem der dem Konkordat beigetretenen Kantone in einer der in Art. 1 bezeichneten Eigenschaft vor Gericht auftreten.

5./20. Nov.
1903.

Der schweizerische Bundesrat,
nach Einsicht des Konkordates, welches die Kantone
Zürich, Luzern, Baselstadt, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh.,
St. Gallen, Aargau, Waadt, Neuenburg und Genf betreffend
die Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung
für die Prozeßkosten abgeschlossen haben,

in Berücksichtigung, daß dieses Konkordat nichts ent-
hält, was dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone
zuwider wäre;

in Anwendung von Art. 7 der Bundesverfassung,

beschließt:

1. Das erwähnte Konkordat wird genehmigt und nach
erfolgter Publikation als vollziehbar erklärt.

2. Dieser Beschluß ist nebst dem Konkordat in die
eidgenössische Gesetzsammlung aufzunehmen.

3. Der Beitritt weiterer Kantone wird in dem Sinne
vorbehalten, daß später erfolgende Beitrittserklärungen durch
den Bundesrat in der eidgenössischen Gesetzsammlung zu
publizieren sind und daß von der Publikation hinweg das
Konkordat auch für die neu beigetretenen Kantone Rechts-
wirksamkeit erhält.

Bern, den 5./20. November 1903.

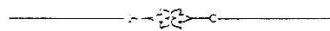
Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



30. November
1903.

Beitritt des Kantons Zug

zum

Konkordat betreffend Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten.

Mit Zuschrift vom 18. November abhin erklärt der Regierungsrat des Kantons Zug den Beitritt dieses Kantons zum Konkordat betreffend Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten, vom 5./20. November 1903 (A. S. n. F. XIX, 787).

Die gegenwärtige Beitrittserklärung wird in der eidg. Gesetzsammlung publiziert, wodurch das Konkordat auch für den Kanton Zug Rechtswirksamkeit erhält.

Bern, den 30. November 1903.

Schweiz. Bundeskanzlei.

NB. Dem Konkordat gehören zurzeit folgende Kantone an: Zürich, Luzern, Zug, Baselstadt, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Aargau, Waadt, Neuenburg und Genf.

Beitritt des Kantons Tessin

4. Dezember
1903.

zum

Konkordat betreffend Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten.

Mit Zuschrift vom 30. November 1903 teilt das Justizdepartement des Kantons Tessin mit, daß der Große Rat des Kantons Tessin unterm 20. November 1903 den Beitritt dieses Kantons zum Konkordat betreffend Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten, vom 5./20. November 1903 (A. S. n. F. XIX, 787) erklärt habe.

Diese Beitrittserklärung wird in der eidgenössischen Gesetzsammlung publiziert, wodurch das Konkordat auch für den Kanton Tessin Rechtswirksamkeit erhält.

Bern, den 4. Dezember 1903.

Schweiz. Bundeskanzlei.

NB. Dem Konkordat gehören zurzeit folgende Kantone an:
Zürich, Luzern, Zug, Baselstadt, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh.,
St. Gallen, Aargau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf.



11. Dezember
1903.

Beitritt des Kantons Glarus

zum

Konkordat betreffend Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten.

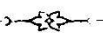
Mit Zuschrift vom 3. Dezember 1903 teilt der Regierungsrat des Kantons Glarus dem Bundesrate mit, daß der Landrat dieses Kantons den Beitritt zum Konkordat betreffend Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten, vom 5./20. November 1903 (A. S. n. F. XIX, 787) erklärt habe.

Diese Beitrittserklärung wird in der eidgenössischen Gesetzsammlung publiziert, wodurch das Konkordat auch für den Kanton Glarus Rechtswirksamkeit erhält.

Bern, den 11. Dezember 1903.

Schweiz. Bundeskanzlei.

NB. Dem Konkordat gehören zurzeit folgende Kantone an:
Zürich, Luzern, Glarus, Zug, Baselstadt, Schaffhausen, Appenzell
A.-Rh., St. Gallen, Aargau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf.



Bundesratsbeschluß24. Dezember
1903.

betreffend

**Verbot des Tragens von 125 kg.-Säcken in Mühlen
und Lagerhäusern.**

Der schweizerische Bundesrat,
auf Antrag seines Industriedepartements (siehe Bundesbl.
1903, V, 361),

beschließt:

1. Es ist in denjenigen Betrieben (Mühlen, Lagerhäusern und dergleichen), die dem Bundesgesetze betreffend die Arbeit in den Fabriken und dem Bundesgesetze betreffend die Ausdehnung der Haftpflicht unterstellt sind, untersagt, Getreidelasten von mehr als 100 kg. Nettogewicht durch je einen einzelnen Arbeiter von Hand heben oder tragen zu lassen.

2. Dieser Beschluß tritt auf den 1. Juli 1906 in Kraft.

3. Die Kantonsregierungen werden eingeladen, für Vollziehung von Ziffer 1 und 2 besorgt zu sein.

Bern, den 24. Dezember 1903.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

